

Handbuch der Leistungssachbearbeitung (HaLeiSa)

Dieses Handbuch versteht sich als Werkzeug für eine einheitliche, effiziente und kundenfreundliche Leistungserbringung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Leistungsbereich des SGB II.

Stichwortregister

[A2LL](#)

[Abzweigung von laufenden Geldleistungen](#)

[Aktenführung](#)

[Aktenvermerk](#)

[Alleinerziehende](#)

[Anhörung](#)

[Annahmeanordnung](#)

[Antragstellung](#)

[Anwenderhinweise](#)

[Arbeitsaufnahme](#)

[Arbeitsbescheinigung](#)

[Arbeitsuche im Ausland](#)

[Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#)

[Asylbewerber](#)

[Aufforderung zur Mitwirkung](#)

[Aufhebungs- und Erstattungsbescheid](#)

[Aufrechnung](#)

[Aufstocker](#)

[Ausländer](#)

[BAB \(Berufsausbildungsbeihilfe\)](#)

[BAföG -
Bundesausbildungsförderungsgesetz](#)

[Bankverbindung bei Übergabe an die
Deutsche Bundesbank](#)

[Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)

[Bedarfsgemeinschaft](#)

[Beendigungsschreiben](#)

[Befreiung vom Rundfunkbeitrag](#)

[Behinderung](#)

[Bestattungskosten](#)

[Bildung und Teilhabe](#)

[BK-Textvorlagen](#)

[\(Chronische\) Erkrankung](#)

[Darlehen](#)

[Datenabgleich](#)

[Drittzahlungsempfänger](#)

[Duldung](#)

[Durchreisende](#)

[Eheähnliche Gemeinschaft](#)

[Eigenheimzulage](#)

[Einkommen](#)

[Einkommensbescheinigung](#)

[Einkommensteuererklärung](#)

[Einmalige Leistungen](#)

[Einmaliges Einkommen / Einmalige
Einnahmen](#)

[Einstehens- und
Verantwortungsgemeinschaft](#)

[Elterngeld](#)

[Erbenhaftung](#)

[Ernährung](#)

[ERP](#)

[Erstattungsansprüche und vorrangige
Ansprüche](#)

[Erstattungsbescheid](#)

[Erwerbsfähigkeit](#)

[Erwerbsunfähigkeitsrente \(EU-Rente\)](#)

[Fachliche Hinweise](#)

Fahrtkosten	Klassenfahrten
Fallhistorie (A2LL)	Kleidung
Familierversicherung	Klinikbedarf
Feste/Flüssige Brennstoffe	Kontoauszug
Forderungseinzug	Kontenabrufverfahren
Fortzahlungsantrag	Kostgeld
Frauenhaus	Krankengeld
Freistellungsauftrag	Krankenhaus
Freizügigkeitsbescheinigung	Krankenkasse
Geringfügige Beschäftigung	Krankenkassen-Kennziffern
Geschäftsprozesse	Krankenversicherung
Gewinn- und Verlustrechnung	Kürzungen von Leistungen
GEZ-Befreiung	Länderkennzeichen
Grundfreibetrag	Lebensmittelgutschein
Grundsicherung	Lebenspartnerschaft (eingetragene)
Gründungszuschuss	Lebensversicherung
Gutschein	Lehrmittelfreiheit
Haft	Lohnabrechnung
Haftentschädigung	Lohnsteuerklasse
Haushaltsgemeinschaft	Maklergebühren
Heizkosten	Mehrbedarfe
Hilfebedürftigkeit	Meldebescheinigung
Inkasso	Meldeversäumnis
Insolvenzgeld	Mietkaution
Kautions	Mietkosten
KdU	Mietschulden
Kfz	Mini-Job
Kinderbetreuungszuschlag	Mitwirkungspflicht
Kindergeld	Mutterpass
Kinderzuschlag	Mutterschaftsgeld
Kindesunterhalt	Nebenkosten

Neuantrag	SGB (Sozialgesetzbuch) (Übersicht)
Nichterreichbarkeit	SGB XII
Obdachlose	Sollstellung
Öffentliche Zustellung	Sonderleistungen
Ordnungswidrigkeiten	Sozialgeld
Ortsabwesenheit	Sozialhilfe
Pauschale	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
Personenstatus	Stationärer Aufenthalt
Pfändung	Stiefeltern
Pflegegeld	Stromnachzahlung / Stromschulden
Pflegeversicherung	Therapieaufenthalte
Pflichtversicherung	Trennungsunterhalt
Postrücklauf	U25
Privilegiertes Einkommen	Überbrückungsgeld für entlassene Strafgefangene
Ratenzahlung	Übergangsgeld
Räumungsklage	Überweisungsbeschluss
Regelbedarf	Überweisungsplan
Renovierungskosten	Umgehungslösungen und Bedienungshinweise A2LL
Rente	Umzug
Rentenversicherung	Umzugskosten
Riester-Rente	Unabweisbarer Bedarf
Rückforderung	Unterhalt
Rückkaufswert	Unterhaltssicherungsgesetz (USG)
Rücknahmebescheid	Unterhaltsvorschuss
Sanktionen	Unwirtschaftlichkeit
Scheck	VerBIS
Schüler/Studenten	Verfahrensinformationen
„Schulgeld“ Zusätzliche Leistung für die Schule	Verjährungs- und Ausschlussfristen
Schwangerschaft	Vermögen und Vermögensfreibeträge
Selbständigkeit	Vermögensbildende Leistungen

Verpflegungs-(kosten)pauschale	Zuständigkeit
Versicherungen	Zuzug
Versicherungspauschale	Zwischenmitteilung
Verwahrung	Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen
Verzeichnis der Krankenkassen	Zuschuss zu den Kranken- /Pflegeversicherungsbeiträgen
Vordrucke	Zusatzbeitrag (§ 26 Abs. 3 SGB II)
Vorrangige Leistungen	
Vorschuss	
Waisenrente	
Warmwasseraufbereitung	
Waschmaschine	
Wasser	
Wegstreckenentschädigung	
Wegzug (in den Bereich eines anderen Jobcenters)	
Weihnachtsbeihilfe	
Weiterbewilligungsantrag	
Werbungskosten	
Wichtige Gründe bei einer Sanktionsprüfung	
Wissensdatenbank	
Witwen-/Witwerrente	
Wohngeld	
Wohnsitzlos	
Wohnungserstausstattung	
Zahlungslauf	
Zahlungsrücklauf	
zentrale PersonenDatenVerwaltung - (zPDV)	
Zeugenschutz	
Zinsen/Zinseinkünfte	
Zusatzblätter	
Zuschlag Alg	

A2LL

Stand: August 2011

Das IT-Verfahren A2LL, Abkürzung für „Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt“, ist eine Webanwendung, welche die Erfassung, Verwaltung, Berechnung und Bescheiderteilung von finanziellen Leistungen für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ermöglicht. Dies ist die Startseite von A2LL:

The screenshot shows the user interface of the A2LL online application. At the top left, the logo 'ALG II online' is displayed. To its right, the user information is shown: 'Benutzer: Alg2_001', 'BG-Nummer:', and 'Status:'. In the top right corner, there are links for 'Hilfe' and 'Ausloggen'. Below the header, a navigation menu on the left lists several options: 'Lokale Aktensuche', 'Bundesweite Aktensuche', 'Personensuche', 'Wiedervorlagen', 'gesperrte Fälle', 'festgestellte Fälle', 'Visaprüfalle', 'Überschlagsberechnung', and 'Kennwort ändern'. The main content area features a yellow background with a warning icon and the text 'Letzte Anmeldung: 01.02.2011 09:14, Anzahl der fehlgeschlagenen Anmeldungen: 0'. At the bottom right of the page, the text 'MID: 3 Version: A2L' is visible.

Die Beschreibung der Funktionen innerhalb des Programms entnehmen Sie bitte den [Schulungsunterlagen zu A2LL](#).

Abzweigung von laufenden Geldleistungen

Stand: August 2011

Durch den Wegfall des befristeten Zuschlages nach dem Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II a. F. ab 01.01.2011 ist dieser Punkt gegenstandslos.

Siehe auch:

[Pfändung](#)

Aktenführung

Stand: Juni 2012

Insbesondere die Komplexität des SGB II mit dem besonderen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft führt zu einem hohen Aufkommen von Unterlagen. Tendenziell werden eher mehr Unterlagen als erforderlich zur Akte genommen. Dabei ist der datenschutzrechtliche Aspekt ein großes Problem. Daneben kommt es häufig wegen einer mangelnden Übersicht und Lesbarkeit der Leistungsakte zu Doppelungen von Unterlagen.

Aus dem leitenden Grundsatz der schlanken und übersichtlichen Führung der Leistungsakte wurden in Zusammenarbeit mit Praktikerinnen und Praktikern aus den Jobcentern Standards entwickelt. Ziel des [„Empfehlungspaketes zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte“](#) ist eine Optimierung der Arbeitsabläufe und eine schnelle Orientierung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den zu bearbeitenden Leistungsakten. Diese dient auch der Qualitätssicherung im Leistungsbereich.

Die Inhalte des Empfehlungspaketes wurden mit den Datenschutzbeauftragten der BA und dem Finanzbereich abgestimmt. Es wurden sowohl die rechtlichen als auch die praktikablen Aspekte berücksichtigt.

Aktenvermerk

Stand: August 2011

Persönliche Kundengespräche und Telefonate sollen zur Beweissicherung in Form eines Aktenvermerkes dokumentiert werden. Bei persönlichen Kundenvorsprachen empfiehlt sich darüber hinaus, den Kunden mit unterschreiben zu lassen. Dem Kunden ist auf sein Verlangen eine Durchschrift oder Kopie des Aktenvermerkes auszuhändigen.

Vorlagen für den Aktenvermerk stehen in [A2LL](#) unter Druckausgabe > Allgemeine Texte > Allgemein > Aktenvermerk oder als [BK-Textvorlage](#) unter > Arbeitsgruppenvorlagen > BA-Vorlagen > Aktenvermerk zur Verfügung.

Die Erstellung des Aktenvermerkes über das Fachverfahren [A2LL](#) bietet den Vorteil, dass das Dokument gespeichert bleibt und auch für berechtigte Dritte (beispielsweise Servicecenter) einsehbar ist.

Alleinerziehende

Stand: August 2011

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern allein zusammenleben, erhalten einen Mehrbedarf (§ 21 Abs. 3 SGB II). Durch die Gewährung des Mehrbedarfs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder beteiligt. Zur Höhe des [Mehrbedarfs](#) siehe dort.

Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist der Umstand der Alleinerziehung ohne Bedeutung. Zwar ist die/der alleinerziehende Leistungsbezieherin/Leistungsbezieher möglicherweise vorübergehend an der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert; an der [Erwerbsfähigkeit](#) ändert dies jedoch nichts ([Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II, Kapitel 1.1](#)).

Anhörung

Stand: August 2011

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist dem Bürger die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies erfolgt im Rahmen der Anhörung gemäß § 24 SGB X. Vgl. Geschäftsprozess [„Anhörung an Kunden bearbeiten“](#).

Damit der Bürger sich zu den erheblichen Tatsachen äußern kann, muss die Anhörung mindestens folgende Punkte enthalten:

Von welchem Sachverhalt geht das Jobcenter aus?

Welche Rechtsfolge plant das Jobcenter daraus zu ziehen?

Die bereitgestellten Anhörungsvorlagen fragen diese Mindestinhalte ab.

Ein Anhörungsschreiben kann über die [BK-Textvorlagen](#) erstellt werden > Zentrale Vorlagen > Anhörung nach § 24 SGB X. Eine spezielle Vorlage für eine Anhörung zu einem geplanten [Aufhebungs- und Erstattungsbescheid](#) ist über > Zentrale Vorlagen > 10a24-20 verfügbar. Es wird empfohlen, die Vorlagen aus [VerBIS](#) oder zPDV heraus zu öffnen, die Personendaten sind dann bereits vorbelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über [A2LL](#) eine Anhörung zu drucken: > Druckausgabe > SGB X > § 24. Von der Inanspruchnahme ist momentan allerdings abzusehen, da diese Vorlage derzeit nicht den Anforderungen des Individualanspruchs entspricht. Damit berechnete Dritte (z. B. Servicecenter) die Anhörungsschreiben einsehen können, wird empfohlen, mittels BK-Textvorlagen erstellte Anhörungen über die Freie Textgestaltung in A2LL hineinzukopieren. Eine Arbeitshilfe finden Sie [hier](#).

Ist eine Anhörung vor Erlass einer [Sanktion](#) durchzuführen, so finden Sie hierzu in den [BK-Textvorlagen](#) eine Vorlage unter > Zentrale Vorlagen > 2a31-43.

Siehe auch:

[Arbeitsaufnahme](#)

Annahmeanordnung

Stand: August 2011

Mit der Erstellung der Annahmeanordnung im [ERP](#)-System durch die anordnende Stelle des Jobcenters beginnt die Rückforderung überzahlter Leistungen. Die Zentralkasse in Nürnberg erhält damit den Auftrag, das Geld zu vereinnahmen.

Damit eine Annahmeanordnung erfasst werden kann, müssen vorab über das Fachverfahren [zPDV](#) der Geschäftspartner (GP), das Vertragskonto und der Vertragsgegenstand angelegt worden sein.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass die GP-Daten in zPDV gepflegt werden (GP-Nr. beginnt mit „1“). Sind die Daten in zPDV nicht aktuell, hat vorab eine Korrektur in zPDV zu erfolgen, damit die Übernahme in ERP erfolgen kann.

Entsprechend dem Individualprinzip muss für jedes Mitglied einer [Bedarfsgemeinschaft](#) eine Annahmeanordnung erfasst werden.

Näheres ist im Anhang 4 der Durchführungsbestimmungen zum Kassen- und Einzugswesen in der Bundesagentur für Arbeit ([KEBest](#)) beschrieben.

Antragstellung

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nur auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten erbracht, die **vor** dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II). Dies gilt auch für einen [Weiterbewilligungsantrag](#).

2. Ausnahmen

- a. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).
- b. Anträge nach § 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II (Bildung und Teilhabe ohne persönliche Schulausstattung) sowie nach § 24 Abs. 1 (unabweisbarer Bedarf) und Abs. 3 SGB II (Erstausstattungen für Wohnung, Kleidung und Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten) sind gesondert zu stellen (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II).
- c. Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II (persönlicher Schulbedarf) bedürfen keiner gesonderten Antragstellung.
- d. Eine Antragstellung „mit Wirkung zum ...“ ist möglich. Jedoch ist dabei zu beachten, dass dies nur ab dem Ersten eines nachfolgenden Monats möglich ist.

3. Verfahren

Die Antragstellung ist an keine Formvorschriften gebunden. Wird ein Antrag nicht durch persönliches Erscheinen (z. B. telefonisch oder per E-Mail/Telefax) gestellt, ist die Antragstellung zu dokumentieren ([VerBIS](#)). Der Kunde ist dann zur persönlichen Vorsprache aufzufordern, damit eine Identitätsklärung erfolgen kann. Der Antragsteller ist zur persönlichen Vorsprache verpflichtet (§ 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III).

Ein Antrag kann auch dann bereits bewilligt werden, wenn noch nicht alle Ansprüche auf vorrangige Sozialleistungen geklärt sind. Der Hilfesuchende ist zur Antragstellung bei dem in Betracht kommenden Sozialleistungsträger aufzufordern. Die Antragstellung ist nachzuweisen. Kommt der Hilfesuchende der Aufforderung zur Antragstellung nicht nach, kann das Jobcenter diesen Antrag stellen sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einlegen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Ist über eine vorrangige Sozialleistung noch nicht entschieden, ist bei der zuständigen Behörde ein [Erstattungsanspruch](#) (§§ 102 ff. SGB X) geltend zu machen.

4. Besondere Konstellationen

4.1. Nachholung eines Antrags

Ein nachgeholtter Antrag kann bis zu einem Jahr zurückwirken, wenn der Kunde eine andere Sozialleistung beantragt hat, diese aber abgelehnt oder versagt wurde oder zu erstatten ist (§ 28 SGB X).

Abgelehnter Alg I-Antrag

Wird ein Alg I-Antrag abgelehnt, so kann ein nachgeholtter Antrag auf Alg II nur dann auf den Tag der Antragstellung des Alg I zurückwirken, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungsentscheidung bindend geworden ist (§ 40 Abs. 5 SGB II i. V. m. § 28 S. 1 SGB X).

Beispiel: Kunde beantragt am 05.07. Alg I. Einen Antrag auf Alg II stellt er nicht. Er erhält einen ablehnenden Bescheid über das Alg I, gegen den er am 15.08. Widerspruch einlegt. Am 24.08. wird ihm der Widerspruchsbescheid zugestellt. Am 01.10. beantragt der Kunde Alg II, Hilfebedürftigkeit hat durchgehend vorgelegen. Der Widerspruchsbescheid wurde am 25.09. bindend ([§ 77 SGG](#)). Der Antrag auf Alg II wurde am 01.10. gestellt, d. h. unmittelbar nach Ablauf des Monats (30.09.), in dem der Widerspruchsbescheid bindend wurde. Er wurde damit rechtzeitig nachgeholt und wirkt auf den 01.07. zurück.

4.2. Eigene Bedarfsgemeinschaft in absehbarer Zeit

Ist erkennbar, dass einzelne Mitglieder der derzeitigen [Bedarfsgemeinschaft](#) in absehbarer Zeit eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden werden (z. B. Vollendung des 25. Lebensjahres), ist rechtzeitig auf eine eigene Antragstellung hinzuweisen.

Anwenderhinweise

Stand: August 2011

Die Umgehungslösungen, Bedienungshinweise und Hinweise zu Druckausgaben [A2LL](#) sind als Anwenderhinweise zur Benutzung von A2LL zusammengefasst worden. Zu den [Anwenderhinweisen](#).

Arbeitsaufnahme

Stand: August 2011

Nimmt ein Kunde Arbeit auf, ist ihm zur Ermittlung der Einkommenshöhe und des Zeitpunktes des Einkommenszuflusses der Vordruck [Einkommensbescheinigung](#) und die [Anlage EK](#) (Einkommenserklärung) zu übergeben/übersenden. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit sind – wie alle anderen laufenden Einkünfte – für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II).

Beispiel: Der Kunde teilt am 15.01. mit, dass er ab 01.02. Arbeit aufnehmen wird. Der Arbeitgeber bescheinigt den Zufluss des Einkommens am 03. des Folgemonats. Für den Monat Februar ist kein Einkommen anzurechnen, obwohl der Kunde bereits in einem Arbeitsverhältnis steht. Für März ist das Erwerbseinkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Durch das zufließende Erwerbseinkommen ist die bislang bewilligte Leistung ab dem Monat des Zuflusses ganz oder teilweise aufzuheben – abhängig davon, ob das bereinigte Erwerbseinkommen den Bedarf ganz oder teilweise deckt (§ 48 Abs. 1 S. 3 SGB X). Überzahlte Leistungen sind vom Kunden zu erstatten (§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB X), siehe [Aufhebungs- und Erstattungsbescheid](#). Auch die Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung ist zu prüfen. Der Kunde ist vor Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gem. § 24 SGB X [anzuhören](#).

Erfolgt der Einkommenszufluss zum Ende eines Monats, ist das Einkommen in diesem Monat anzurechnen.

Beispiel: Der Kunde teilt am 15.01. mit, dass er ab dem 01.02. Arbeit aufnehmen wird. Der Arbeitgeber bescheinigt den Zufluss des Einkommens am 25. des laufenden Monats. Das Einkommen ist für den Monat Februar auf den Bedarf anzurechnen.

Damit der Kunde in der Zeit vom 01.02. bis zum Lohnzufluss am 25.02. seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, gibt es zwei Möglichkeiten:

Alternative 1: Da im Monat Februar noch Einkünfte zufließen werden, kann ein [Darlehen](#) gewährt werden (§ 24 Abs. 4 SGB II).

Alternative 2: Da zur Feststellung des Anspruchs längere Zeit erforderlich ist (die Höhe des Einkommens steht noch nicht fest) kann die Leistung vorläufig bewilligt werden (§ 40 Abs. 2. Nr. 1. SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Steht die Höhe der Einnahmen fest, erfolgt die abschließende Entscheidung. Ergibt sich dann ein geringerer Leistungsanspruch, als dem Kunden aufgrund der vorläufigen Bewilligung zuerkannt wurde, ist der Überzahlungsbetrag zu erstatten (§ 328 Abs. 3. S. 2 SGB X).

Wird die Arbeitsaufnahme verspätet mitgeteilt, ist zu prüfen, ob eine [Ordnungswidrigkeit](#) vorliegt.

Wird die Arbeitsaufnahme vom Kunden gar nicht mitgeteilt und erst durch den Automatisierten [Datenabgleich](#) (§ 52 SGB II), DALG II, bekannt, ist die Angelegenheit wegen des Verdachts einer Straftat dem Hauptzollamt vorzulegen.

Arbeitsbescheinigung

Stand: August 2011

Die Arbeitsbescheinigung wird bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgestellt. Sie dient dazu, Informationen darüber zu erhalten, ob gegebenenfalls ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht sowie zur Ermittlung des Sachverhalts, der zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geführt hat.

Die [Arbeitsbescheinigung](#) finden Sie im Intranet unter > Geldleistungen > SGBII > Vordrucke.

Siehe auch:

[Arbeitsaufnahme](#)

[Lohnabrechnung](#)

Arbeitsuche im Ausland

Stand: August 2011

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ist ab dem 01.01.2011 der Anspruch auf den Zuschlag zum Alg II nach § 24 SGB II a. F. entfallen. Damit ist auch die Möglichkeit entfallen,

- a) Leistungen nach dem SGB II zur Arbeitsuche im Ausland nach den Verordnungen (EG) Nrn. 883/2004 und 987/2009 weiter zu gewähren und
- b) Leistungsansprüche nach den Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 für die EWR-Staaten (Norwegen, Liechtenstein, Island), die Schweiz sowie Drittstaatsangehörige zu exportieren.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Stand: August 2011

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II).

Spätestens vor Ablauf des dritten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist vom Kunden eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II), wobei die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch früher verlangt werden kann (§ 56 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Es wird empfohlen, die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit in [VerBIS](#) zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wichtig, da bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten die Erwerbsfähigkeit zu überprüfen ist (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Siehe auch [Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II, Kapitel 1.1.](#)

Ist der Leistungsbezieher versicherungspflichtig erwerbstätig oder Bezieher von Alg kann im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf [Krankengeld](#) bestehen.

Werden Leistungsbezieher in [stationäre Einrichtungen](#) aufgenommen, besteht möglicherweise ein Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 4 S. 1 u. 3 SGB II).

Siehe auch:

[Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Kapitel 6.1.](#)

Asylbewerber

Stand: August 2011

Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Der leistungsberechtigte Personenkreis ist in [§ 1 AsylbLG](#) abgebildet.

Aufgrund der Vielzahl möglicher Aufenthaltstitel für [Ausländer](#) empfiehlt sich zur Feststellung einer Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG die Kontaktaufnahme mit dem Ausländeramt.

Aufforderung zur Mitwirkung

Stand: August 2011

Wer Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, ist zur Mitwirkung verpflichtet (§ 60 ff. SGB I). Der Kunde hat alle für die Leistungsgewährung erheblichen Tatsachen anzugeben, auch wenn Änderungen in den Verhältnissen eintreten (§ 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I). Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich, die Aufforderung zur Mitwirkung schriftlich zu formulieren. Eine Vorlage zur Aufforderung zur Mitwirkung ist in [A2LL](#) in der Druckausgabe über > SGB I > § 66 anwählbar.

ALG II online Benutzer: Alg2_042
 BG-Nummer: 439028G0000441 / Alfred, Naumann
 Status: In Bearbeitung [Hilfe](#) | [Ausloggen](#) | [Fall schließen](#) | [Hotnews](#)

Fallhistorie | **Personendaten** | Bedarfe | Einkommen | Zuschlag | SV | Sanktionen | Zahlung | **Druckausgabe**

Druck:
 • Druckausgabe
 • Abweichende Adressierung BV/EHB
 • Druckprotokoll

Sichten:
 • Horizontalübersicht
 • Überschlagsberechnung Kinderzuschlag
 • Fallkonto
 • Plausibilitätsprüfung

Hauptkategorie (Gesetz)

§GB I
 Allgemeine Texte
 §GB I
 §GB II
 §GB V
 §GB X
 §GG

Weiter

ALG II online Benutzer: Alg2_042
 BG-Nummer: 439028G0000441 / Alfred, Naumann
 Status: In Bearbeitung [Hilfe](#) | [Ausloggen](#) | [Fall schließen](#) | [Hotnews](#)

Fallhistorie | Personendaten | Bedarfe | Einkommen | Zuschlag | SV | Sanktionen | Zahlung | **Druckausgabe**

Druck:
 • Druckausgabe
 • Abweichende Adressierung BV/EHB
 • Druckprotokoll

Sichten:
 • Horizontalübersicht
 • Überschlagsberechnung Kinderzuschlag
 • Fallkonto
 • Plausibilitätsprüfung

Unterkategorie (Paragraph)

§ 35
 § 36
 § 42
 § 44
 § 48
 § 49
 § 50
 § 51
 § 52
 § 53
 § 54
 § 66

Zurück Weiter

Kommt der Kunde trotz Erinnerung (ebenfalls in der Druckausgabe unter o. a. Pfad abrufbar) seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist darüber zu entscheiden, ob die begehrte Leistung ganz oder teilweise versagt (wenn noch nicht bewilligt war) bzw. entzogen (wenn bereits Leistungen bezogen werden) wird. Eine Entziehung oder Versagung von Leistungen kann nur erfolgen, wenn der Kunde schriftlich unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufgefordert wurde (§ 66 Abs. 3 SGB I). Vgl. Geschäftsprozess „[Entziehung der Leistung bearbeiten](#)“.

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt darf unter Einschränkungen zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 SGB X). Bei Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ist der Verwaltungsakt aufzuheben (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X). Vgl. Geschäftsprozesse zu [„Aufhebung und Erstattung“](#).

2. Unterschied § 48 SGB X und § 45 SGB X

§ 45 SGB X ist anzuwenden, wenn ein Verwaltungsakt rechtswidrig ist, und zwar bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung. § 48 SGB X hingegen erfasst die Fälle, in denen sich eine Änderung in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen erst nach Erlass des Verwaltungsakts (sprich: der Bewilligung) ergibt.

3. § 48 SGB X

Ein Verwaltungsakt ist für die Zukunft aufzuheben, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine Änderung eintritt (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse hat unter bestimmten Voraussetzungen zwingend zu erfolgen (§§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, 330 Abs. 3 S. 1 SGB III, 48 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 bis 4 SGB X).

Beispiel 1: Der Kunde kommt seiner Mitwirkungspflicht nicht nach. Er teilt nicht mit, dass seine bislang getrennt lebende Ehefrau vor 2 Monaten wieder bei ihm eingezogen ist und ihn mit ihrem Einkommen unterhält. Die Bewilligung ist für die Zukunft aufzuheben. Sie ist auch für die Vergangenheit aufzuheben, da der Kunde eine wesentliche Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt hat (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X).

Beispiel 2: Eine Kundin nimmt am 01.02. eine Erwerbstätigkeit auf. Noch am selben Tag meldet sie dies telefonisch. Der erste Lohnzufluss erfolgt am 15.02. Die Bewilligung ist für die Zukunft aufzuheben. Sie ist auch für die Vergangenheit aufzuheben, da Einkommen erzielt wurde, welches zu Wegfall oder Minderung des Anspruches führt (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X). Die Aufhebung der

Leistung für die Zeit ab Änderung der Verhältnisse erfolgt bei Zufluss von Einkommen oder Vermögen verschuldensunabhängig.

4. § 45 SGB X

Ein rechtswidriger Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden (§ 45 Abs. 1 SGB X).

Eine Rücknahme darf nicht erfolgen, wenn der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen in Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB X). Der Vertrauensschutz gilt in der Regel dann, wenn die erhaltenen Leistungen verbraucht wurden oder damit nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig zu machende Dispositionen getroffen wurden (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB X).

Auf dieses Vertrauen kann sich der Begünstigte jedoch nicht berufen, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung oder Drohung erwirkt wurde, auf falschen Angaben beruht oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts bekannt war (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 3 SGB X). Der Verwaltungsakt ist dann zwingend zurückzunehmen (vgl. §§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, 330 Abs. 2 SGB III).

Beispiel: Ein Kunde verschweigt wissentlich, dass er ein Sparbuch über 48.000,00 Euro besitzt. Hätte der Kunde dies bei Antragstellung angegeben, wäre eine Bewilligung aufgrund fehlender [Hilfebedürftigkeit](#) nicht erfolgt. Auf schutzwürdiges Vertrauen kann sich der Kunde nicht berufen (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB X). Der Verwaltungsakt wird mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit (§ 45 Abs. 4 S. 1 SGB X) zurückgenommen.

5. Fristen

Im Regelfall sind Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten innerhalb einer Jahresfrist vorzunehmen (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X; § 48 Abs. 4 S. 1 SGB X). Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des Jobcenters von den die Rücknahme bzw. Aufhebung rechtfertigenden Tatsachen, also mit Abschluss des [Anhörung](#)verfahrens.

6. Aufhebungs-, Rücknahme und/oder Erstattungsbescheide

Die Bescheide stehen in [A2LL](#) (derzeit nur Aufhebungs- und Rücknahmebescheide) und in den [BK-Textvorlagen](#) zur Verfügung.

Pfad A2LL:

Druckausgabe > SGB X > § 45 SGB X oder § 48 SGB X

Pfad BK-Textvorlagen:

Zentrale Vorlagen > ALG II > 10s-SGB X 10. Sozialgesetzbuch > § 48 SGB X oder § 50 SGB X

Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten (§ 50 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X). Es empfiehlt sich die Verwendung der BK-Textvorlagen 10a48-40, 10a50-20 und 10a50-30. Aus BK-Text wird ein Datenblatt generiert, damit die Erfassung der Annahmeanordnung in [ERP](#) erleichtert wird. Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, diese Daten direkt an ERP zu übergeben. Über diese Vorlagen können sowohl Bescheide nach § 48 SGB X als auch nach § 45 SGB X erstellt werden.

Vor Erlass eines Aufhebungs- bzw. Rücknahme- und/oder Erstattungsbescheides ist dem Kunden Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer [Anhörung](#) zu geben (§ 24 SGB X).

7. OWiG-Verdacht

Ist eine Überzahlung entstanden, weil der Kunde eine Veränderungsmittelung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt oder falsche Angaben gemacht hat, ist der Fall der Bearbeitungsstelle OWi zuzuleiten. Diese entscheidet, ob eine [Ordnungswidrigkeit](#) oder eine Straftat vorliegt (§ 64 SGB II).

Siehe auch:

[Mitwirkungspflicht](#)

Aufrechnung

Stand: August 2011

§ 43 SGB II stellt eine spezialgesetzliche Aufrechnungsvorschrift zu der allgemeinen Regelung des § 51 SGB I dar.

Eine Aufrechnung nach § 51 SGB I und § 52 SGB I ist regelmäßig nicht möglich.

Ein Träger in der gemeinsamen Einrichtung (gE) muss Inhaber eines Erstattungs- oder Ersatzanspruchs gegen die leistungsberechtigte Person sein (§ 43 Abs. 1), die zudem tatsächlich Leistungen nach dem SGB II erhält.

Ermessen ist hinsichtlich der Entscheidung, **ob** aufgerechnet wird, auszuüben. Die Ausübung des Ermessens ist zu begründen und zu dokumentieren.

Liegen die Voraussetzungen der Aufrechnung vor, muss je nach zugrunde liegender Erstattungsnorm zwingend entweder die Aufrechnungsrate in Höhe von 10 oder die Aufrechnungsrate von 30 Prozent des vollen ungeminderten maßgebenden Regelbedarfs gewählt werden. Bei der Entscheidung über die Aufrechnungsrate besteht demnach kein Ermessensspielraum.

Die Höhe der Aufrechnung ist gemäß § 43 Abs.2 SGB II wie folgt festgelegt:

10 Prozent bei:

- § 42 Abs. 2 S. 2 SGB I (Vorschuss)
- § 43 Abs. 2 S. 1 SGB I (vorläufige Leistung)
- § 328 Abs. 3 S. 2 SGB III (vorläufige Entscheidung)
- § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i. V. m. § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen)

30 Prozent bei:

- §§ 45, 47, § 48 Abs. 1 S. 2 Nrn. 2, 4 i. V. m. § 50 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 SGB X (sonstige Erstattungsansprüche)
- § 34 SGB II (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten)
- § 34a SGB II (Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen)

Weiteres ist den [Fachlichen Hinweisen zu § 43 SGB II](#) und dem Geschäftsprozess [„Bearbeitung Aufrechnung § 43 SGB II“](#) zu entnehmen.

Aufstocker

Stand: August 2011

Als Aufstocker werden Leistungsbezieher bezeichnet, die über eigene Einkünfte verfügen, darüber hinaus aber noch auf Alg II angewiesen sind.

Es gibt mehrere Arten von Aufstockern, z. B.:

Alg I-Bezieher mit Aufstockung durch Alg II

Personen in Beschäftigung mit Aufstockung durch ergänzende Leistungen zur Grundsicherung.

Die Betreuung von Aufstockern findet im Jobcenter statt.

Ausländer

Stand: Juni 2012

Vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind Ausländer und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, wenn sie in Deutschland weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind oder nach § 2 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU - Fortbestand Arbeitnehmer-/Selbständigeneigenschaft) Freizügigkeit genießen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Auch für Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) gelten ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt, sind auch nach Ablauf von drei Monaten darüber hinaus vom Leistungsanspruch ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II).

Der Ausschluss gilt auch für Leistungsberechtigte nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) (AsylbLG; vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Zur Klärung, ob die o. g. Voraussetzungen vorliegen, wird die Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde empfohlen.

Siehe auch:

[Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, ab Kapitel 2.1](#)

[Ausländer - Ansprüche nach dem SGB II](#)

Geschäftsprozess [„Ausschlusstatbestand Ausländer prüfen“](#)

BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)

Siehe unter:

[Schüler/Studenten](#)

BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz

Siehe unter:

[Schüler/Studenten](#)

Bankverbindung bei Übergabe an die Deutsche Bundesbank

Stand: August 2011

Bei laufenden bzw. zukünftigen Forderungstilgungen über A2LL an die Zentralkasse im BA-Service-Haus in Nürnberg ist vom jeweiligen Jobcenter seit dem 01.01.2011 eine einheitliche Bankverbindung zu verwenden.

Diese lautet:

Drittzahlungsempfänger: BA-SH/Zentralkasse
Bankleitzahl: 76000000
Kontonummer: 76001619
Verwendungszweck: 13stellige Vertragsgegenstandsnummer (z. B. 6201000042002)
oder
Buchungsnummer (z. B. 1117A1234567 oder 1117AD123456)

Diese Bankverbindung ist nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und nicht an die Kunden herauszugeben.

Der [Anwenderhinweis 8.12.](#) ist zu beachten.

Diese Bankverbindung ist nicht in [Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden/](#)
Zahlungsaufforderungen anzugeben.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Stand: August 2011

Bedarfe der Unterkunft können beispielsweise sein:

Mietkosten

Schuldzinsen für Eigenheim

Nutzungsentschädigung (z. B. für [Obdachlose](#)nwohnung)

Bedarfe der Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Die Regelung, welche Kosten angemessen sind, trifft der kommunale Träger.

Für einen Übergangszeitraum können auch unangemessene Aufwendungen der Unterkunft und Heizung erbracht werden, allerdings nur solange, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel oder Vermietung oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Siehe auch:

[Heizkosten](#)

Bedarfsgemeinschaft

Stand: August 2011

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 SGB II):

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB)
2. die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen [U25](#) bzw. ein im Haushalt lebendes Elternteil und dessen Partnerin/Partner
3. als Partner/Partnerin des eLB
 - a. der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte
 - b. der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin/Lebenspartner
 - c. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen
4. die dem Haushalt angehörigen unverheirateten [U25](#)-Kinder der o. g. genannten Personen, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Wenn nur eines der in § 7 Abs. 3a Nr. 1-4 SGB II genannten Kriterien vorliegt, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass die Partner bereit sind, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Sie leben somit in einer [Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft](#).

Von der Bedarfsgemeinschaft ist die [Haushaltsgemeinschaft](#) zu unterscheiden. Zu dieser gehören alle Personen im Haushalt (z. B. auch Kinder über 25 Jahre und Verwandte). Eine Person kann also sowohl zu einer Bedarfsgemeinschaft als auch zur Haushaltsgemeinschaft gehören (so z. B. Eltern und Kinder). Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft (z. B. Großmutter, Großvater, Onkel, Tante) erhalten nur auf eigenen Antrag Leistungen.

Beispiel: Vater, Mutter, 1 Sohn (17 Jahre), 1 Tochter (26 Jahre) und die Großmutter (Bezieherin einer Altersrente) wohnen zusammen in einem Haus. Der Vater hat den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt. Die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung betragen 350,00 Euro. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Vaters sind neben ihm die Mutter und der 17-jährige Sohn (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Die Tochter muss einen eigenen Antrag auf Leistungen stellen, da sie älter als 25 Jahre ist. Die Großmutter erhält aufgrund des Bezuges einer Rente wegen Alters keine Leistungen nach dem

Handbuch der Leistungssachbearbeitung (HaLeiSa)

SGB II (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II). Die Großmutter kann einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben ([SGB XII](#)).

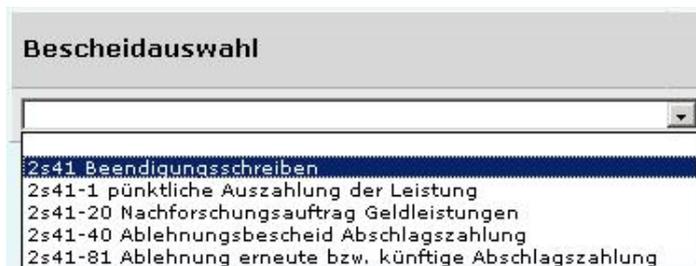
Von den Bedarfen für Unterkunft und Heizung werden $\frac{3}{5}$, also 210,00 Euro in der Bedarfsberechnung berücksichtigt (der Anteil des Vaters, der Mutter und des Sohnes). $\frac{2}{5}$ werden nicht berücksichtigt, da die Personen, um deren Anteil es sich handelt, keine Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Beendigungsschreiben

Stand: August 2011

Ein Beendigungsschreiben wird ca. sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums automatisch vom System an den/die Leistungsbezieher/Leistungsbezieherin versandt. Er/sie wird darin darauf hingewiesen, dass der Bewilligungszeitraum endet und er/sie einen [Weiterbewilligungsantrag](#) stellen muss.

Den Jobcentern werden Listen zur Verfügung gestellt, in denen die Leistungsfälle aufgeführt sind, deren Bewilligungszeitraum endet.



Sollte das Beendigungsschreiben nicht versandt worden sein, kann dies manuell nachgeholt werden. Die Vorlage kann in [A2LL](#) unter > Druckausgabe > SGB II > § 41 angewählt werden.

Siehe auch:

[Zahlungslauf](#)

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Stand: Januar 2013

Um den SGB II-Leistungsempfängern die Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern zu reduzieren, wird mit jedem zentral erstellten Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (bis 31.12.2012: Gebühreneinzugszentrale - GEZ) versandt. Auf dieser so genannten Drittbescheinigung werden alle Daten aufgeführt, die zur Beitragsbefreiung durch den Beitragsservice erforderlich sind. Sie enthält folgende Informationen:

Erstellungsdatum des Bewilligungsbescheides

Leistungsanspruch nach dem SGB II

Leistungszeitraum

Die Drittbescheinigung ist anstelle des Originalbewilligungsbescheides oder einer beglaubigten Kopie zusammen mit dem gesonderten Antrag auf Gebührenbefreiung von den Leistungsempfängern an den Beitragsservice zu übersenden. Über den Antrag auf Gebührenbefreiung entscheidet ausschließlich der Beitragsservice.

Leistungsempfänger, die in den Jobcentern wegen der Anfertigung von beglaubigten Kopien oder Originalbescheiden zur Vorlage beim Beitragsservice vorsprechen, sind auf die Drittbescheinigung zu verweisen.

Seit 01.01.2013 ist eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag möglich, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids gestellt wird.

Außerdem wurde zum 01.01.2013 eine Härtefallregelung eingeführt. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn SGB II-Leistungen mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags (derzeit 17,98 Euro monatlich) überschreiten.

Weitere Hinweise zum Nachweis des Leistungsbezugs gegenüber anderen Behörden sind im [Merkblatt SGB II](#) im Kapitel 18 enthalten.

Behinderung

Stand: August 2011

Voraussetzung für die Gewährung eines [Mehrbedarfs](#) wegen Behinderung ist das Vorliegen einer Behinderung, eine daraus folgende Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben **und** die Erbringung von Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen.

Die Behinderteneigenschaft muss nicht von dem Jobcenter überprüft werden. Es reicht aus, wenn der Kunde einen Nachweis (z. B. Schwerbehindertenausweis) vorlegt ([Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Kapitel 4](#)).

Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX oder

Sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes am Arbeitsleben oder

Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII

durch einen öffentlich-rechtlichen Träger an den Leistungsberechtigten erbracht werden (§ 21 Abs. 4 S. 1 SGB II).

Bestattungskosten

Stand: August 2011

Die Übernahme von Bestattungskosten ist nach dem SGB II nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Beratungspflicht ist der Kunde bzw. sind die Hinterbliebenen bei Nachfrage auf die Möglichkeit der Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 74 [SGB XII](#) hinzuweisen. Die Hinterbliebenen sind an den örtlichen Träger der [Sozialhilfe](#) zu verweisen.

Bildung und Teilhabe

Stand: August 2011

Mit dem Urteil vom 09.02.2010 (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010) hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, die Berechnung der Regelbedarfe transparenter und damit nachprüfbarer zu gestalten und die Aufwände für Bildung sowie der Teilhabe am gesellschaftlichem Leben bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärker zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 25.02.2011, verkündet am 29.03.2011, wurde eine gezielte Förderung durch Sach-, Dienst- und Geldleistungen durch das Bildungspaket beschlossen. Es besteht aus der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, einer Kostenübernahme für mehrtägige und eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung (Kita) sowie zur Schülerbeförderung, der Lernförderung, einem Zuschuss zum Mittagessen in Kitas, Schulen und Horten und einem Teilhabebudget für Vereins-, Kultur- und Sportangebote.

Das Bildungspaket können leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Grundsicherung erhalten. Kinder, für die die Eltern Kindergeld sowie Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und/oder Wohngeld beziehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, soweit Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG gewährt werden.

Mit Ausnahme von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sind die einzelnen Leistungen gesondert zu beantragen (§ 37 Abs.1 S.2 SGB II).

Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen nicht zum Arbeitslosengeld II und können daher im [Sanktions](#)fall nicht gemindert werden.

Näheres kann den [Fachlichen Hinweisen zu § 19 SGB II](#) entnommen werden.

Die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen liegt beim kommunalen Träger. Damit die Jobcenter pünktlich zum Verkündungstermin des Gesetzes handlungsfähig sind, wurden die Antragsvordrucke, BK-Text-Bescheide, die Anbieterdatenbank und eine Excel-Erfassungsliste zur Verfügung gestellt (siehe hierzu [Verfahrensinformation SGB II vom 03.03.2011](#) und [Geschäftsanweisung SGB II Nr. 05 vom 03.03.2011](#)). Alle weiteren Aktivitäten bzw. Anschluss-Aktivitäten zur Umsetzung und Bereitstellung der Bildungs- und Teilhabehabeleistungen erfolgen nach Maßgabe des kommunalen Trägers.

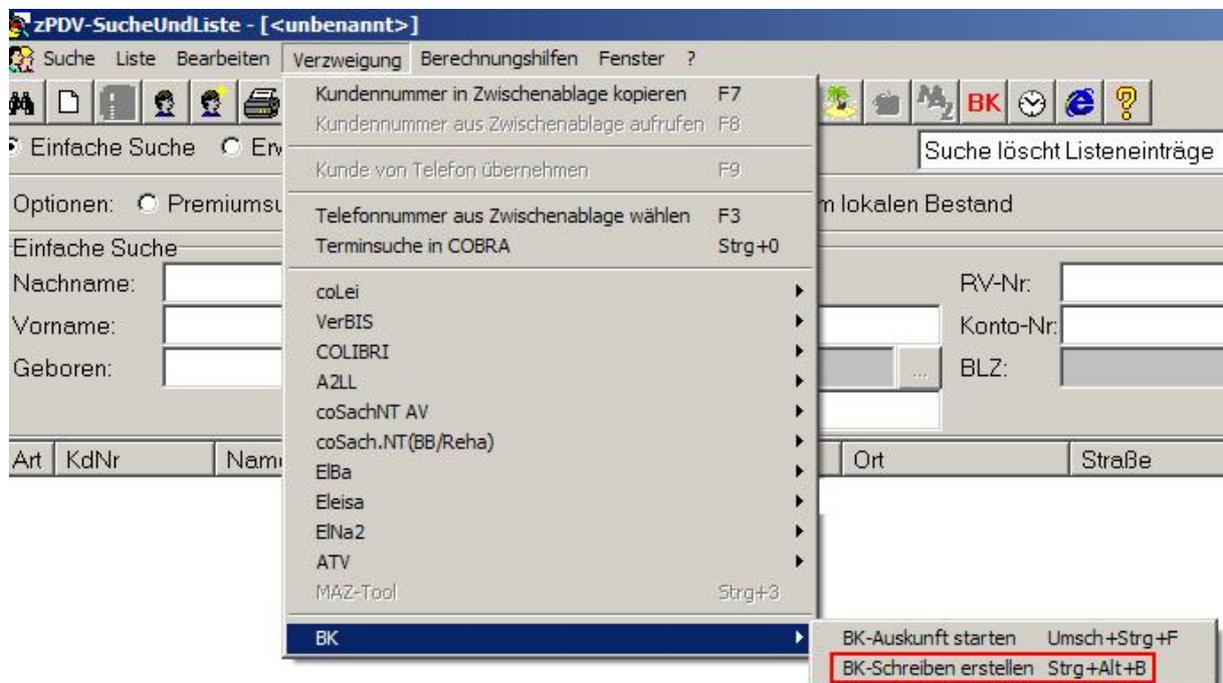
BK-Textvorlagen

Stand: August 2011

Die BK-Textvorlagen können aus Word oder über zPDV oder [VerBIS](#) aufgerufen werden.

Aufrufen über [zPDV](#):

1. Aufrufen von zPDV
2. Eingabe der Kundennummer
3. Kundennummer aufrufen über das Fernglas 
4. Name doppelt anklicken
5. Verzweigung aufrufen



6. „BK-Schreiben erstellen“ auswählen
7. Bescheid auswählen

In BK-Text kann neben der Stichwortsuche auch nach der Identifikationsnummer (ID) gesucht werden, vgl. BK-Basisdienst-Hilfe, Kapitel „Suchen von Vorlagen“ > „Abfrage-Generator“. Die erforderliche ID wird im jeweiligen [Geschäftsprozessmodell](#) genannt.

8. Eingaben vornehmen
9. Nach korrekter Eingabe auf den Button „Text“ klicken



Der Bescheid erscheint im Word-Format und kann nun modifiziert werden.

10. Bescheid speichern durch Anklicken des blauen Hakens (ggf. mehrmals).

Dieser Bescheid kann nunmehr über zPDV aufgerufen, geändert oder ausgedruckt werden. Hierfür sind die Schritte 1-5 anzuwenden, statt BK-Textvorlagen „Schreiben erstellen“ BK-Textvorlagen „Auskunft starten“ auswählen.

Änderungen werden durch das erneute Anklicken des blauen Hakens gespeichert.

Aufrufen über [VerBIS](#):

Daten zum Bewerber

- » [Kurzübersicht](#)
- » [Stammdaten](#)
- » [Kundendaten](#)
- » [Bewerberbetreuung](#)
- » [Werdegang](#)

Termine & Dokumentation

- » [Termine](#)
- » [Wiedervorlagen](#)
- » [Kundenhistorie](#)
- » [Dokumentenverwaltung](#)

1. Aufrufen von VerBIS
2. Eingabe der Kundennummer
3. Bewerber anklicken
4. Nach Aufrufen des Bewerbers, in der linken Spalte „Dokumentenverwaltung“ aufrufen
5.  **Neues Dokument erstellen**
Die BK-Textvorlagen werden geöffnet
6. Bescheid auswählen
7. Eingaben vornehmen
8. Nach korrekter Eingabe auf den Button „Text“ klicken. Der Bescheid erscheint nun im Word Format. Dieser kann nun modifiziert werden.
9. Bescheid speichern. Hierfür muss der blaue Haken angeklickt werden.

Der blaue Haken muss zur endgültigen Speicherung so oft angeklickt werden, bis er nicht mehr erscheint.

(Chronische) Erkrankung

Stand: August 2011

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen [Mehrbedarf](#) (§ 21 Abs. 5 SGB II).

Die Krankheiten, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung nach den Empfehlungen des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge anerkannt ist, können den [Fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II, Kapitel 5](#), entnommen werden. Diese Aufzählung ist aber nicht als abschließend zu betrachten. Sollte ein anderer Mehrbedarf geltend gemacht werden, ist über die Notwendigkeit und Höhe des Mehrbedarfs im Einzelfall unter Einbeziehung des ärztlichen Dienstes bzw. des Gesundheitsamtes zu entscheiden.

Der Mehrbedarf wird nur gewährt, wenn die Notwendigkeit der kostenaufwändigen Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist. Der Nachweis soll durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden. Die Bescheinigung muss die genaue Bezeichnung der Erkrankung und die sich hieraus ergebende Kostform enthalten. Für die Erstellung der Bescheinigung kann die [Anlage MEB](#) – Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung – benutzt werden.

Darlehen

Stand: August 2011

Im SGB II sind an verschiedenen Stellen Darlehensregelungen vorgesehen, die die Grundsicherungsstelle zur Gewährung eines Darlehens ermächtigen. Dies sind folgende Fälle:

Ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf kann nicht gedeckt werden (§ 24 Abs. 1 SGB II).

Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss (§ 24 Abs. 4 SGB II).

Darlehen, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (§ 24 Abs. 5 SGB II). Vgl. Geschäftsprozesse zu [„Darlehen nach § 24 Abs. 5 SGB II“](#).

Eine Mietkaution wird bei vorheriger Zusicherung als Darlehen erbracht (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II).

Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft (Mietschulden) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 1. Fall SGB II).

Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (insbesondere Energiekostenrückstände – § 22 Abs. 8 S. 1, 2. Fall SGB II).

Für Auszubildende werden Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht (§ 27 Abs. 4 SGB II).

Ein Darlehen wird nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch das [Vermögen](#) nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt ist (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II). Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für das Jobcenter entstandenen Anschaffungswertes gewährt.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes (§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB II).

Eine monatliche Aufrechnung erfolgt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 24 Abs. 5 SGB II oder § 27 Abs. 4 SGB II (Darlehen bei nicht sofort verwertbarem Vermögen oder an Auszubildende in besonderen Härtefällen) erbracht werden (§ 42a Abs. 2 S. 3 SGB II). In diesem Fall erhält die Person die Leistung für einen bestimmten Zeitraum als Darlehen, siehe [Fachliche Hinweise zu § 24 Kap. 5.1](#)).

Zu Rückzahlungen während des Leistungsbezuges in Sonderfällen wird auf die [Fachlichen Hinweise zu § 42a SGB II, Kapitel 3.2](#) verwiesen.

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II (siehe [Fachliche Hinweise zu § 27 SGB II](#)) sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5 S. 1 SGB II).

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens stellt einen Verwaltungsakt dar (§ 31 SGB X). Über die Rückzahlungsverpflichtung sowie die Rückzahlungsmodalitäten soll der Darlehensnehmer informiert werden. Im Vorfeld der Darlehensbewilligung sollte daher Folgendes mit dem Darlehensnehmer geklärt werden:

die ihn treffende Rückzahlungsverpflichtung,

der Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),

die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,

die Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,

der Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,

die Stundung im Falle einer Ausbildung nach § 27 Abs. 4 SGB II und

die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

Vom Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die Beschaffung durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde das Darlehen nicht zweckgemäß verwandt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB X und der Rückforderung nach § 50 SGB X. Bei Widerruf der Bewilligung kann eine Aufrechnung mit der gewährten Leistung erfolgen (§ 43 SGB II) ([Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II](#)). Werden Leistungen als Darlehen erbracht, ist keine Sozialversicherung für den Leistungsbezieher durchzuführen. Hierfür ist eine Leistungsgewährung als Zuschuss erforderlich.

Datenabgleich

Stand: August 2011

1. Allgemeines:

Die Bundesagentur und die zugelassenen kommunalen Träger überprüfen gemäß § 52 SGB II Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, viermal im Jahr im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin, ob neben der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitere Sozialleistungen, Arbeits- oder Zinseinkünfte bezogen wurden.

2. Verfahren:

Wegen der gesellschafts- und finanzpolitischen Bedeutung der Aufdeckung von Leistungsmisbrauch ist mit der Bearbeitung der Überschneidungsmitteilungen umgehend zu beginnen. Innerhalb von drei Monaten nach Auslieferung des jeweiligen Abgleichs ist dieser grundsätzlich abzuschließen. Vgl. Geschäftsprozess [„Bearbeitung Datenabgleich nach §52 SGB II“](#).

Die Überschneidungsmitteilungen gehen elektronisch ein. Die Abarbeitung erfolgt über das Programm „DALG II“. Jede Überschneidungsmitteilung ist getrennt nach der Bedarfsgemeinschaftsnummer bzw. Kundennummer einzeln aufrufbar. Ist eine Überschneidung bereits bekannt, ist die Prüfung mit Ankreuzen des Verfügungspunktes „Überschneidung war bekannt“ abzuschließen ([Fachliche Hinweise zu § 52 SGB II, Kapitel 3](#)).

Wird durch die Überschneidungsmitteilung ein neuer Sachverhalt bekannt, sind weitere Ermittlungen anzustellen. Die benötigten Vordrucke für die Anschreiben finden sich in den [BK-Textvorlagen](#). Hierbei ist zu beachten, dass die BK-Textvorlagen über die jeweilige Person in [zPDV](#) oder [VerBIS](#) aufgerufen werden. In der Suchleiste „Datenabgleich“ eingeben und dann entweder den Kunden oder den Arbeitgeber oder beide anschreiben.

Überschneidungsmitteilungen des Bundesamtes für Finanzen über inländische Kapitalerträge beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr) oder – i. d. R. ab dem zweiten Abgleichsquartal im Kalenderjahr – auf das Vorjahr vor dem Abgleichszeitraum. Sie enthalten somit noch keinen Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge oberhalb der Bagatellgrenze von monatlich 10,00 Euro (vgl. [Fachliche Hinweise zu § 11, Kapitel 5.8.1](#)) erzielt wurden. Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden

kann, ist die Höhe des vorhandenen Vermögens zu ermitteln ([Fachliche Hinweise zu § 52 SGB II, Kapitel 3](#)).

Das Programm „DALG II“ bietet eine Hilfefunktion an (im Programm in der Menüleiste das Fragezeichen anwählen), welche umfangreiche Hinweise zur Nutzung der Anwendung enthält.

Bei Erstattungsentscheidungen sind die [Aufrechnung](#)möglichkeiten nach § 43 SGB II zu prüfen und zu nutzen ([Fachliche Hinweise zu § 52 SGB II, Kapitel 3](#)).

Es ist weiter zu prüfen, ob der Verdacht einer Straftat oder [Ordnungswidrigkeit](#) vorliegt; entsprechende Fälle sind an die Bearbeitungsstelle OWi weiterzuleiten.

Drittzahlungsempfänger

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Ein Drittzahlungsempfänger wird in [A2LL](#) angelegt, wenn neben den Leistungen an den Kunden noch Leistungen an andere Zahlungsempfänger ausgezahlt werden sollen.

2. Anlegen des Drittzahlungsempfängers in A2LL

Unter > Zahlung erreicht man die nachfolgende Maske. Dort wird der Drittzahlungsempfänger mit entsprechendem Klick angelegt.

Priorität	Name	Zahlungsmodus
1.	Kasse Saarbrücken	Festbetrag vorrangig BA
2.		Alles/Rest

» Mitglied der BG als Zahlungsempfänger anlegen

» Drittempfänger als Zahlungsempfänger anlegen

3. Voraussetzungen

Voraussetzung dafür, dass ein Drittzahlungsempfänger angelegt werden kann, ist zunächst eine Abtretungserklärung des Kunden. Er muss bestätigen, dass die Zahlung (beispielsweise für Miete, Strom, Gas o. ä.) direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden soll. Die Zahlung soll – ggf. auch ohne Zustimmung des Kunden – direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckgemäße Verwendung der Zahlung nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs. 7 SGB II). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Mietrückstände aufgelaufen sind oder eine Abhängigkeitsproblematik beim Kunden besteht.

Siehe auch:

[Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)

Duldung

Siehe unter

[Asylbewerber](#)

Durchreisende

Siehe unter:

[Obdachlose](#)

Eheähnliche Gemeinschaft

(als Begriff nicht mehr gebräuchlich)

Siehe unter:

[Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft](#)

Eigenheimzulage

Stand: August 2011

Die Eigenheimzulage ist nicht als [Einkommen](#) zu berücksichtigen, wenn sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als [Vermögen](#) zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird ([§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-V](#)). Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das sogenannte Baukindergeld. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Finanzierung verwendet wird (Überweisungsbeleg, Finanzierungsvereinbarung etc.) ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Rdz. 11.116](#)).

Einkommen

Stand: August 2011

Als Einkommen zu berücksichtigen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II). Vgl. Geschäftsprozess „[Einkommensanrechnung bearbeiten](#)“ . [Privilegierte Einkommen](#) werden nicht berücksichtigt. Näheres siehe dort. [Kindergeld](#) ist bei dem jeweiligen Kind als Einkommen anzurechnen, soweit es zu dessen Bedarfsdeckung (ohne Bedarfe für [Bildung und Teilhabe](#)) benötigt wird.

Vom Einkommen sind Absetzungen vorzunehmen (§ 11b SGB II). Bei Erwerbstätigen ist ein Grundfreibetrag von 100,00 Euro monatlich anstelle der Einzelposten nach § 11b Abs. 1 S.1 Nr. 3 bis 5 SGB II abzusetzen (§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II). Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400,00 Euro brutto, werden die tatsächlich nachgewiesenen Absetzungsbeträge abgezogen, wenn die Summe der Beträge nach § 11b Abs. 1 S.1 Nr. 3 bis 5 SGB II den Betrag von 100,00 Euro übersteigt.

Die Einnahme ist in dem Monat zu erfassen, in dem sie zufließt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II, sog. „Zuflussprinzip“). Für die Sozialversicherung kann etwas anderes gelten.

Beispiel: Ein Kunde meldet am 18.04., dass er ab dem 15.04. einer [sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung](#) nachgeht. Der Kunde ist im Rahmen seiner [Mitwirkungspflichten](#) aufzufordern, die [Einkommensbescheinigung](#) vorzulegen. Geht aus dieser hervor, dass das Einkommen beispielsweise am 01.05. zufließt, ist es ab Mai in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Näheres dazu siehe unter [Arbeitsaufnahme](#).

Vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds der [Bedarfsgemeinschaft](#) werden für angemessene private Versicherungen pauschal, d. h. ohne Nachweis über tatsächlich bestehende Versicherungen, 30,00 Euro monatlich abgesetzt ([§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V](#)).

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Abs. 1 S.1 Nr. 7 SGB II). Voraussetzungen für die Absetzung sind, dass die Ansprüche titulierte sind, tatsächlich erbracht werden und nicht zu einer individuellen Hilfebedürftigkeit des Unterhaltsschuldners führen.

Bezüglich weiterer Absetzungsmöglichkeiten siehe [Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Abschnitt 6](#).

Sozialversicherungspflichtiges Einkommen mindert darüber hinaus die aufgrund des Alg II-Bezugs zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Einkommensbescheinigung

Stand: August 2011

Die Einkommensbescheinigung dient zur Ermittlung der Einkommenshöhe und des Zeitpunkts des Einkommenszuflusses.

Die Einkommensbescheinigung finden Sie im Intranet unter [> Geldleistungen > SGBII > Vordrucke](#).

Siehe auch:

[Arbeitsaufnahme](#)

[Lohnabrechnung](#)

Einkommensteuererklärung

Stand: August 2011

Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als [einmalige Einnahme](#) zu berücksichtigen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Rz. 11.78](#)).

Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei. Die Zeiten des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung werden der/dem (ehemalige/n) Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger mittels zentral versandten Beitragsnachweises, der wiederum als Nachweis gegenüber anderen Behörden dient, mitgeteilt.

Einmalige Leistungen

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die nachstehend genannten einmaligen Leistungen werden gesondert erbracht, da diese nicht von den [Regelbedarfen](#) umfasst sind (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB II):

- Nr. 1 Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Nr. 2 Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- Nr. 3 Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Abs. 1 SGB II).

Bei den Nummern 1 und 2 handelt es sich lediglich um Erstausstattungen, nicht um Ersatzbeschaffungen.

Der Unterschied zwischen Ersatz- und Erstbeschaffung liegt darin, dass ein Erstbedarf dann vorliegt, wenn der beantragte Gegenstand/die beantragte Ausstattung noch nicht im Haushalt des Antragstellers vorhanden ist. Eine Ersatzbeschaffung liegt dann vor, wenn die beantragte Leistung bereits vorhanden ist, durch technische Mängel oder Abnutzungserscheinungen jedoch nicht mehr brauchbar ist (z. B. defekter Kühlschrank, defekte Waschmaschine, abgenutzte Kleidung, defektes Kinderbett).

2. Erstausstattungen für die Wohnung

Eine [Erstaussstattung für die Wohnung](#) liegt vor, wenn diese neu eingerichtet wird oder gleichgelagerte Sachverhalte vorliegen, z. B.:

Neugründung eines Haushaltes bei Trennung oder Scheidung (ggf. hälftiger Bedarf)

Verlassen des Elternhauses

Erstanmietung einer Wohnung durch einen [Obdachlosen](#)

Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören

Haushaltsgeräte (z. B. Herd, Waschmaschine, Kühlschrank)

Einrichtungsgegenstände (Möbel, Lampen, usw.)



Leistungsberechtigte unter 25 Jahren erhalten Leistungen zur Erstausrüstung ihrer Wohnung nur, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

3. Erstausrüstungen für Bekleidung

Erstausrüstung für [Bekleidung](#) kommt neben den im Gesetz genannten Fällen z. B. auch bei Totalverlust (z. B. Brand der Wohnung, **sofern nicht eine Versicherung zahlt**) in Betracht.

4. Erstausrüstungen für Schwangerschaft und Geburt

Neben der Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft gehört auch die Erstausrüstung bei Geburt zu den einmaligen Leistungen.

5. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II

Die Eigenanteile für die

Anschaffung (Erstversorgung) in Höhe von 76,00 Euro pro Paar,

Reparatur (Änderung, Instandsetzung) und

ggf. notwendige Ersatzbeschaffung

von orthopädischen Schuhen werden als Sonderleistung erbracht.

Die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 Euro ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial stellt keine Reparatur dar (z. B. Austausch von Batterien).

6. Leistungsanspruch ohne vorliegende Hilfebedürftigkeit

Die o. g. Leistungen werden auch erbracht, wenn ein Kunde seinen laufenden Lebensunterhalt zwar selbst sicherstellen, aber den Bedarf an den o. g. Leistungen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken kann (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB II). In diesem Fall kann das Einkommen,

welches der Kunde innerhalb von bis zu 6 Monaten nach dem Monat der Entscheidung über die Leistung erwirbt, berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 3 S. 4 SGB II).

Für nähere Informationen wird auf die [Fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II, Abschnitt 3](#) verwiesen.

7. Sozialversicherung

Bei Bezug von Einmaligen Leistungen ist die Sozialversicherung nicht zu beurteilen.

Einmaliges Einkommen / Einmalige Einnahmen

Stand: August 2011

Es ist zwischen einmaligen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Abfindung, Leistungsprämie, Lohnnachzahlungen, einmaligen Weihnachts- und Urlaubsgeldern) und sonstigen einmaligen Einkommen (z. B. Erbschaft, Zinseinnahmen, Steuererstattungen) zu unterscheiden.

Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Sofern für den Monat die Leistungen schon erbracht worden sind - was in der Regel der Fall sein dürfte - werden einmalige Einnahmen im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme gleichmäßig auf sechs Monate aufzuteilen und der entsprechende Teilbetrag monatlich als Einkommen zu berücksichtigen.

Es gelten die Regelungen zur Einkommensbereinigung (siehe Absetzungen), mit der Besonderheit, dass bei Verteilung auf sechs Monate die folgenden Absetzbeträge nur einmalig für den Zuflussmonat abzuziehen sind:

Steuern,

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung + Arbeitsförderung,

die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

der Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 3).

Einnahmen werden als Einkommen nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10,00 Euro übersteigen ([§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V](#)).

Zur näheren Anrechnung von einmaligen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird auf die [Fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II](#) verwiesen.

Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft (früher: eheähnliche Gemeinschaft) liegt vor, wenn eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c) SGB II).

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen wird vermutet, wenn Partner

länger als ein Jahr zusammenleben

mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben

Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen

befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen

(§ 7 Abs. 3a SGB II).

Im Zweifelsfall muss das Vorliegen des Vermutungstatbestandes vom Jobcenter bewiesen werden.

Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft kann vom Leistungsberechtigten widerlegt werden. Der Leistungsberechtigte hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die gesetzliche Vermutung nicht der Lebenswirklichkeit entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter oben genannten Tatsachen eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend. Die o. g. Tatsachen stellen nur die Voraussetzung für die gesetzliche Vermutung dar. Eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft kann auch vorliegen, wenn keiner der o. g. Punkte erfüllt ist und weitere Lebensumstände auf das Vorliegen schließen lassen.

Weitere Informationen und Beispiele siehe [Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Kapitel 3.2.](#)

2. Bedeutung für die Leistungsgewährung

Das Vorliegen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft führt dazu, dass beide Partner Teil einer [Bedarfsgemeinschaft](#) sind. Demnach sind auch das [Einkommen](#) und [Vermögen](#) des Partners zu berücksichtigen. Liegt keine Einstehens- und

Verantwortungsgemeinschaft vor, erfolgt keine Berücksichtigung. Die Vermutung, dass Mitglieder einer [Haushaltsgemeinschaft](#) sich gegenseitig unterhalten, kann nicht herangezogen werden, da nur „Verwandte oder Verschwägerte“ hiervon erfasst sind (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Elterngeld

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Elterngeld wird in Höhe von 65 Prozent bis 67 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, des durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallenen [Einkommens](#), mindestens aber in Höhe von 300,00 Euro gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes stehen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

2. Anrechnung

Seit dem 01.01.2011 ist das Elterngeld bis zur Höhe von monatlich 300,00 Euro pro Kind nur anrechnungsfrei (§ 10 Abs. 5 S. 2 BEEG), wenn das Elterngeld aus dem Einkommen einer Beschäftigung resultiert. Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt stattdessen ein Betrag von monatlich 150,00 Euro pro Kind. Der Freibetrag entspricht der Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (aber max. 300 Euro). Soweit das Elterngeld den Anrechnungsfreibetrag übersteigt, ist es auf das Alg II anzurechnen.

Resultiert das Elterngeld nicht aus Arbeitseinkommen, wird das Elterngeld in voller Höhe angerechnet. Die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 SGB II, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 Euro sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

Weitere Informationen siehe [Fachliche Hinweise zu § 11 SGB, II, Kapitel 4.1.](#)

Mutterschaftsleistungen, z. B. Mutterschaftsgeld, werden in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld geringer als 300,00 Euro ist. In diesen Fällen ist die angerechnete Leistung ebenfalls - wenn das Elterngeld aus einer Beschäftigung resultiert - anrechnungsfrei, soweit sie zusammen mit dem Anspruch auf Elterngeld den Betrag von monatlich max. 300,00 Euro pro Kind (bei Verlängerung 150,00 Euro pro Kind) nicht übersteigt.

Beispiel: Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300,00 Euro. Der nach § 10 Abs. 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 250,00 Euro. Sie erhält 390,00 Euro Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld. Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld ist in Höhe von 250,00 Euro anrechnungsfrei (§ 10 Abs. 1 BEEG). Auf einen Anspruch auf Alg II ist daher ein Betrag von 140,00 Euro abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Freibeträge anzurechnen.

Wird eine Entgeltersatzleistung wie Mutterschaftsgeld über den Freibetrag hinaus gewährt, sind vom übersteigenden Betrag Absetzungen (z. B. [Pauschale](#)) vorzunehmen.

Für weitere Informationen und Beispiele, siehe [Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II](#)

Erbenhaftung

Stand: August 2011

Mit dem Erbfall (Tod des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin) ist die Ersatzpflicht von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 35 SGB II zu prüfen.

Die Ersatzpflicht des Erben besteht für alle Leistungen nach dem SGB II, wenn diese an den verstorbenen Leistungsberechtigten/die verstorbene Leistungsberechtigte innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700,00 Euro übersteigen.

Die Ersatzpflicht ist beschränkt auf Schonvermögen, das während des Leistungsbezugs vorhanden war.

Erbe ist eine natürliche oder juristische Person (z. B. Stiftung), die im Erbfall das Vermögen des Erblassers/der Erblasserin (den Nachlass) als Ganzes entweder alleine oder zusammen mit anderen erhält.

Erben oder dafür Nächstberufene, die form- und fristgerecht das Erbe ausgeschlagen haben, können nicht zum Leistungersatz herangezogen werden.

Der Ersatzanspruch gegen den Erben ist bis zu einem Nachlasswert in Höhe von einmalig 15.500,00 Euro nicht geltend zu machen, wenn der Erbe

Partner (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) oder Verwandter (Eltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister, Tante, Neffe, Nichte) der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers war
und

bis zum Tode der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers mit dieser/diesem nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt

und

sie/ihn gepflegt hat.

Darüber hinaus ist ein Erbe nicht zum Ersatz verpflichtet, soweit dies für ihn nach den Besonderheiten des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Staat kann gesetzlicher Erbe sein, wenn kein Erbe zu ermitteln ist oder alle Erben die Erbschaft ausschlagen.

Die Feststellung, dass die Erbschaft an den Staat übergeben wird, trifft das Nachlassgericht. Zuständiges Nachlassgericht ist das Amtsgericht am letzten Wohnsitz des/der Verstorbenen (Ausnahme Baden-Württemberg- > staatliche Notariate). Steht per Beschluss fest, dass der Staat Erbe ist, sind die Ersatzansprüche gegen das Bundesland zu richten, in dem die/der ehemalige Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger sich niedergelassen hatte.

Wurde festgestellt, dass ein Ersatzanspruch besteht, ist dieser innerhalb von 3 Jahren nach dem Tod des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin durch einen Leistungsbescheid gegen den Erben zu erlassen.

Näheres ist den [Fachlichen Hinweisen zu § 35 SGB II](#) zu entnehmen.

Ernährung

Siehe unter:

[Mehrbedarfe](#)

ERP

(Einheitliches Ressourcen Planungssystem)

Stand: August 2011

Mit der Einführung des BA-ERP-Systems zum 01.01.2011 wurde rechtskreisübergreifend und flächendeckend ein neues IT-System im Bereich Finanzen zur Verfügung gestellt.

Durch diese Softwarelösung der Firma SAP sollen für die Bereiche Finanzen und Personal neue Maßstäbe gesetzt und deren Arbeit erleichtert werden.

Die entsprechenden Weisungen und Anwenderhilfen finden Sie [hier](#).

Erstattungsansprüche und vorrangige Ansprüche

Stand: August 2011

1. Erstattungsansprüche nach § 102 ff. SGB X

Diese Erstattungsansprüche regeln die Erstattung von Leistungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern (also z. B. zwischen dem Jobcenter und der Kindergeldkasse oder dem Rentenversicherungsträger). Wenn der Grundsicherungsträger erfährt, dass ein anderer Träger eine Sozialleistung an den Kunden erbringt oder der Kunde dort einen Antrag gestellt hat, ist ein Erstattungsanspruch geltend zu machen. Vgl. Geschäftsprozesse zu [„Erstattungsanspruch zwischen Leistungsträgern“](#).

Das Verfahren läuft dann wie folgt ab:

1.1 Bekanntwerden des möglichen Anspruchs bei einem vorrangigen Träger und Anmelden des Erstattungsanspruchs

Sobald bekannt wird, dass der Kunde einen Anspruch auf Leistungen eines vorrangigen Leistungsträgers hat oder haben könnte (z. B. [Rente](#), [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#), [BAföG](#), [Kindergeld](#), [Wohngeld](#)), ist zur Sicherung der Ansprüche des Jobcenters unverzüglich ein Erstattungsanspruch anzumelden. Hat der Leistungsberechtigte nicht bereits von sich aus die erforderlichen Anträge bei vorrangig zur Leistung verpflichteten Trägern gestellt (§ 12a SGB II), ist er hierzu im Rahmen seiner [Mitwirkungspflichten](#) aufzufordern. Stellt der Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Jobcenter den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

1.2 Mitteilung über die Entscheidung des anderen Trägers

Nach abgeschlossener Bearbeitung durch den anderen Träger wird das Jobcenter über das Ergebnis informiert. Wird die Leistung abgelehnt, ist das Erstattungsverfahren beendet. Ggf. kann das Jobcenter Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel einlegen (§ 5 Abs. 3 SGB II).

Wenn die vorrangige Leistung bewilligt wird, ist zu prüfen, wie hoch der Anspruch auf diese Leistung ist. Falls die andere Leistung erst in der Zukunft gezahlt wird, ist diese auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes anzurechnen (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Wird die Leistung auch für vergangene Zeiträume bewilligt, steht der Anspruch auf die Nachzahlung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen dem Jobcenter zu. Der Zeitraum, für welchen die Leistung nachgezahlt wird, ist in der Mitteilung des anderen Trägers aufgeführt (z. B. Rentenbewilligung ab 01.01., laufende Zahlung ab 01.02., Nachzahlung für den Zeitraum 01.01.-31.01.).

Anhand der A2LL-Auszahlungsaufstellung wird ermittelt, in welcher Höhe im Überschneidungszeitraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes an den Kunden gezahlt wurden. Die Leistungen werden monatlich getrennt beziffert, da dies für die Bearbeitung des Erstattungsanspruchs beim anderen Träger notwendig ist. Über die Gesamtforderung wird, aufgeteilt nach den Finanzpositionen (siehe [Kontierungshandbuch](#)), im Fachprogramm [ERP](#) eine [Annahmeanordnung](#) angelegt.

1.3 Bezifferung des Erstattungsanspruchs für den Überschneidungszeitraum

Ist die Höhe der im Überschneidungszeitraum erbrachten Zahlungen ermittelt, wird diese dem anderen Träger unter Angabe des Aktenzeichens des anderen Trägers, der Fälligkeit, der Vertragsgegenstandsnummer, der Bankverbindung der Deutschen Bundesbank (BLZ 76000000; Ktnr. 76001617) und des Überschneidungszeitraums mitgeteilt. Die Entscheidung, in welcher Höhe der Ersatzanspruch befriedigt werden kann, erfolgt durch den anderen Träger. Sofern die monatliche Leistung des anderen Trägers für den überschneidenden Zeitraum höher ist als die von dem Jobcenter gezahlte Leistung, erhält das Jobcenter die Leistungen in voller Höhe zurück. Den Differenzbetrag zahlt der Leistungsträger an den Kunden aus. Sollte die andere Leistung niedriger sein als die von dem Jobcenter gewährten Leistungen, erhält das Jobcenter nur diesen Betrag. In diesem Fall ist die Annahmeanordnung anzupassen.

Zur Anmeldung des Erstattungsanspruches steht die [BK-Textvorlage](#) 10a103-30 zur Verfügung. Für die Bezifferung eines Erstattungsanspruches gegenüber einem anderen Sozialleistungsträger stehen z. B. die BK-Textvorlagen 10a103-33, 10a103-35 oder 10a104-30 zur Auswahl.

Siehe auch: [Fachliche Hinweise zu § 5 SGB II](#)
[Fachliche Hinweise zu § 12a SGB II](#)

2. **Anspruchsübergang nach § 115 SGB X**

Wenn ein Arbeitgeber den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht oder nicht vollständig (z. B. bei sittenwidrig Löhnen) erfüllt und das Jobcenter deswegen Leistungen

erbringen musste, geht der Anspruch auf Arbeitsentgelt – bis zur Höhe der erbrachten Leistungen – auf das Jobcenter über (§ 115 Abs. 1 SGB X).

Zur Geltendmachung des Anspruches gegen den Arbeitgeber steht die [BK-Textvorlage](#) 10a115-54 zur Verfügung.

Näheres kann den [Fachlichen Hinweisen zu § 33 SGB II](#) und den Geschäftsprozessen zum [„Anspruchsübergang Arbeitgeber“](#) entnommen werden.

3. **Anspruchsübergang nach § 116 SGB X:**

Muss das Jobcenter aufgrund eines von Dritten verursachten Schadensereignisses (z. B. Unfall) Leistungen erbringen, geht der Schadensersatzanspruch bis zur Höhe der gewährten oder zu gewährenden Leistung auf das Jobcenter über. Vgl. Geschäftsprozesse zur [„Geltendmachung von Regressansprüchen“](#). Der Kunde gibt Informationen hierüber in der [Anlage UF](#) (Unfallfragebogen).

Unverzüglich nach Aufgreifen des möglichen Schadensersatzanspruchs muss eine umfassende Sachverhaltsermittlung erfolgen. Liegen aus erster Sicht die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch voraussichtlich vor, übersendet das Jobcenter unverzüglich die für die Verfolgung des Anspruchs notwendigen Unterlagen an die zuständige Regionaldirektion ([GA zu § 116 SGB X](#)). Zur Übersendung steht die BK-Textvorlage 10s116-42 zur Verfügung. Diese Regelung gilt nur, wenn die Dienstleistung eingekauft wurde. Jobcenter, welche die Dienstleistung nicht eingekauft haben, wickeln die Anspruchsübergänge nach § 116 SGB X eigenverantwortlich ab.

Erstattungsbescheid

Siehe unter:

[Aufhebungs- und Erstattungsbescheid](#)

Erwerbsfähigkeit

Stand: August 2011

Jeder Leistungsberechtigte, der unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden einer Arbeit nachgehen kann, ist erwerbsfähig (§ 8 Abs. 1 SGB II).

Die Erwerbsfähigkeit definiert sich ausschließlich nach gesundheitlichen Aspekten. Beschränkungen in der Zumutbarkeit der Ausübung einer Tätigkeit haben keine Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit.

Eine Erwerbs**tätigkeit** ist unzumutbar, wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung eines Kindes gefährden würde. Ist ein Kind unter drei Jahren zu versorgen, wird von Unzumutbarkeit ausgegangen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Gleichwohl liegt in diesem Fall Erwerbs**fähigkeit** vor.

Eine Definition der Erwerbsfähigkeit kann den [Fachlichen Hinweisen zu § 8 SGB II, Kapitel 1.1](#), entnommen werden.

Das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit ist in den [Fachlichen Hinweisen zu § 44a SGB II](#) beschrieben.

Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente)

Stand: August 2011

Die bisherige Erwerbsunfähigkeitsrente wurde bis zum 31.12.2000 gewährt. Seit dem 01.01.2001 gibt es Rente wegen

teilweiser Erwerbsminderung: Diese [Rente](#) erhält, bei Vorliegen der sonstigen rentenrechtlichen Voraussetzungen, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts keine sechs, aber noch mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

voller Erwerbsminderung: Diese Rente erhält, bei Vorliegen der sonstigen rentenrechtlichen Voraussetzungen, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Fachliche Hinweise

Stand: August 2011

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit betreffen die Leistungen, für welche die BA der gesetzliche Leistungsträger (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II) ist. Sie sind - auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - verbindlich, soweit nichts anderes bekanntgegeben wird.

Zu den [Fachlichen Hinweisen](#).

Fahrtkosten

Stand: August 2011

Vom [Einkommen](#) Erwerbstätiger sind bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit abzusetzen ([§ 6 Abs. 1 Nr. 3 b Alg II-V](#)).

Bei einer 5-Tage-Woche sind 19 Arbeitstage pro Monat anzuerkennen. Umfasst die Arbeitswoche mehr oder weniger Tage, sind die 19 Arbeitstage entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, ab Rdz. 11.153](#)).

Die AlgPC-Arbeitshilfe enthält unter der Navigation „Allgemeines“ einen Fahrtkostenrechner.

Sofern die Berücksichtigung des Pauschbetrags im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten unangemessen hoch ist, sind nur diese als Pauschbetrag abzusetzen (§ 6 Abs. 2 Alg II-V)

Beispiel: Eine Monatskarte für die Straßenbahn kostet monatlich 40,00 Euro. Die Arbeitsstelle des Leistungsberechtigten befindet sich 20 Kilometer von seinem Wohnort entfernt. Als Kilometerpauschale wären absetzbar:
 $20 \text{ km} \times 0,20 \text{ Euro} \times 19 \text{ Arbeitstage} = 76,00 \text{ Euro}$. Da der Pauschalbetrag für die Benutzung des Kfz gegenüber den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels unangemessen hoch ist, sind nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzusetzen (40,00 Euro).

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind die tatsächlichen Aufwendungen abzusetzen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Rdz. 11.154](#)).

Wird der Nachweis höherer notwendiger Aufwendungen für Werbungskosten geführt, können diese berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz Alg II-V). Sind allein schon die nachgewiesenen sonstigen Werbungskosten (außer Fahrkosten) höher als die Pauschale hierfür, können zusätzlich noch die Fahrtkostenpauschale bzw. die Aufwendungen für das öffentliche Verkehrsmittel gewährt werden.

Handbuch der Leistungssachbearbeitung (HaLeiSa)

Beispiel:	Nutzung eines Kraftfahrzeuges (öff. Verkehrsmittel nicht verfügbar):	
	Fahrkostenpauschale (10 km x 0,20 Euro x 19 Arbeitstage):	38,00 Euro
	Werbungskostenpauschale (sonstige Werbungskosten):	15,33 Euro
	Summe:	53,33 Euro

Macht der Leistungsberechtigte Arbeitsmittel in Höhe von 40,00 Euro als Werbungskosten geltend, so können im Beispiel 40,00 Euro statt 15,33 Euro berücksichtigt werden, jeweils zuzüglich Aufwendungen für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Insgesamt wären im Beispiel also 78,00 Euro (38,00 Euro + 40,00 Euro) abzusetzen.

Fallhistorie (A2LL)

Stand: August 2011

Die Fallhistorie in [A2LL](#) zeigt den aktuellen Bewilligungszeitraum (BWZ) an, sowie alle vergangenen BWZ.

Ausnahme:

Übersteigen in einem Zeitraum die [Einkommen](#) die Bedarfe, dann muss dieser Zeitraum aus A2LL gelöscht werden und erscheint damit nicht mehr in der Historie. Die in einem gelöschten Zeitraum eingegebenen Sachverhalte (z. B. Einkommen) können dann nicht mehr bearbeitet werden. Sie sind aber über die Historienansicht in der jeweiligen Maske weiterhin zu sehen.

Fallhistorie	
Beginn:	27.07.2009
Ende:	31.01.2010
Antragsdatum:	27.07.2009
Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen:	27.07.2009
Einstellung des Falles ab Beginn der Leistung:	<input type="checkbox"/>
Leistungen als Darlehen gewähren:	<input type="checkbox"/>
Leistungen als Vorschuss gewähren:	<input type="checkbox"/>
Kein Beendigungsschreiben/Fortzahlungsantrag versenden:	<input type="checkbox"/>
BWZ-Kennzeichen:	Kein Kennzeichen
Kennzeichnungsgrund:	

Damit korrekt abgebildet werden kann, ob der Mindeststandard „Dauer der Antragsbearbeitung“ erfüllt wurde, ist das Feld „Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen“ auszufüllen.

Siehe auch:

[Schulungsunterlagen A2LL](#)

[Anwenderhinweise A2LL](#)

[Verfahrensinformation A2LL vom 30.03.2011](#)

Familienversicherung

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Bezieher von Alg II sind krankenversichert durch den Leistungsbezug ([Pflichtversicherung](#)), soweit eine Familienversicherung nicht besteht, die Leistungen nicht darlehensweise erbracht werden oder nur einmalige Leistungen (§ 24 Abs. 3 SGB II) bezogen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Personen, die unmittelbar vor dem Bezug von Alg II privat krankenversichert waren, werden trotz des Alg II-Bezuges nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Der Leistungsbezug ist versicherungsfrei (vgl. [§ 5 Abs. 5a SGB V](#)). Ein Zuschuss nach § 26 SGB II kommt in Betracht.

Familienversichert sind (§ 10 SGB V)

der Ehegatte

der Lebenspartner (nur eingetragene Lebenspartnerschaften, keine [Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft!](#))

Kinder

Kinder von familienversicherten Kindern

soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Eine Familienversicherung kommt nicht in Betracht ([§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB V](#)), wenn

der/die Betreffende sich im Ausland aufhält

Versicherungspflicht unabhängig vom Bezug von Alg II besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 SGB V)

der/die Betreffende hauptberuflich (mindestens 18 Stunden wöchentlich) selbständig tätig ist das [Einkommen](#) geringfügig Beschäftigter monatlich 400,00 Euro oder das monatliche Einkommen regelmäßig ein Siebtel der Bezugsgröße (2011: 365,00 Euro) übersteigt

2. Familienversicherung von Kindern

Kinder sind familienversichert (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB V)

bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

bis zu Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,

bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr (oder vergleichbar) leisten – wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch Bundeswehr oder Zivildienst unterbrochen wird, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

ohne Altersgrenze, wenn sie sich als behinderte Kinder nicht selber unterhalten können.

Als Kinder gelten auch [Stiefkinder](#) und Enkel, soweit sie durch das Mitglied überwiegend unterhalten werden, und Pflegekinder (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB V).

Feste/Flüssige Brennstoffe

Siehe unter:

[Heizkosten](#)

Forderungseinzug

(als Begriff nicht mehr gebräuchlich)

Stand: August 2011

Mit Einführung des Fachkonzeptes [ERP](#) - Finanzen wird nunmehr auch das äußere Erscheinungsbild an einen zeitgemäßen und branchenspezifischen Wortlaut angepasst. Die bisherige Bezeichnung „Forderungseinzug“ wird durch das Wort „Inkasso“ ersetzt.

Siehe unter:

[Inkasso](#)

Fortzahlungsantrag

Siehe unter:

[Weiterbewilligungsantrag](#)

Frauenhaus

Stand: August 2011

Sucht eine Frau in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (§ 36a SGB II).

Durch die Formulierung „der kommunale Träger“ wird deutlich, dass nur die Kosten erstattungsfähig sind, die einer kommunalen Trägerschaft unterstehen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Beispiel: Eine Frau flüchtet in das Frauenhaus im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters. Die Frau beantragt und erhält dort Leistungen nach dem SGB II. Das neue Jobcenter stellt nun einen [Erstattungsanspruch](#) bei dem Jobcenter des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts. Dieses ersetzt die anfallenden Aufwendungen des kommunalen Trägers für die Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus.

Freistellungsauftrag

Stand: August 2011

Ein Freistellungsauftrag ist die Anweisung eines Steuerpflichtigen an sein inländisches Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut, anfallende Zinseinnahmen vom automatischen Steuerabzug freizustellen.

Praktische Relevanz für die Jobcenter gewinnt ein Freistellungsauftrag, wenn sein Vorhandensein beim Abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen des automatisierten [Datenabgleichs](#) (§ 52 SGB II) bekannt wird.

Erteilte Freistellungsaufträge weisen auf vorhandenes [Vermögen](#) und ggf. hieraus zufließende [Einnahmen](#) ([Zinsen / Zinseinkünfte](#)) hin.

Überschneidungsmittelungen des Bundeszentralamts für Steuern über inländische Kapitalerträge beziehen sich auf das Vorvorjahr (Kalenderjahr) oder – i. d. R. nur im letzten Abgleich im Kalenderjahr – auf das Vorjahr vor dem Abgleichszeitraum. Sie enthalten somit noch keinen konkreten Nachweis tatsächlicher Kapitalerträge im Abgleichszeitraum. Es ist zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe auch im Abgleichszeitraum Kapitalerträge oberhalb der Bagatellgrenze von monatlich 10,00 Euro (vgl. [Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.8.1](#)) erzielt wurden. Wenn aus der Höhe der mitgeteilten Kapitalerträge auf Vermögen in relevanter Höhe geschlossen werden kann, ist die Höhe des vorhandenen Vermögens zu ermitteln ([Fachliche Hinweise zu § 52 SGB II, Kapitel 3](#)).

Siehe auch:

[Ordnungswidrigkeit](#)

Freizügigkeitsbescheinigung

Stand: August 2011

Unionsbürger haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU n. F.) in Deutschland. Während dieser Zeit sind sie jedoch von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II), es sei denn, sie sind Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens und haben bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Der Leistungsausschluss gilt auch für Familienangehörige dieser Personen.

Leistungsanspruch haben hingegen Arbeitnehmer und Selbständige sowie Personen, die aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II), und zwar unabhängig von der Drei-Monats-Frist.

Weitere Informationen sind in den [Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II, Kapitel 2.1](#) abrufbar.

Geringfügige Beschäftigung

Siehe unter:

[Minijob](#)

Geschäftsprozesse

Stand: Oktober 2012

Das Geschäftsprozessmodell SGB II bildet idealtypische, praxisbewährte Arbeitsabläufe als Referenzprozesse ab. Die einzelnen Arbeitsschritte werden um Hinweise zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen und Weisungen, zu vorhandenen Hilfsmitteln sowie zu den notwendigen IT-Verfahren ergänzt.

Führungskräfte können bestehende Prozesse überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungsbedarfe erkennen. Auch die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann das Geschäftsprozessmodell unterstützen. Die „[Hilfe](#)“ gibt wichtige Hinweise, um sich zurechtzufinden, hier werden unter anderem die einzelnen Symbole erklärt.

Zum Geschäftsprozessmodell gelangt man entweder über das Symbol „Geschäftsprozesse“ auf dem Desktop oder über das Intranet ([Startseite > Arbeitsmittel > Geschäftsprozesse](#)).

Gewinn- und Verlustrechnung

Siehe unter:

[Selbstständigkeit](#)

GEZ-Befreiung

Siehe unter:

[Befreiung vom Rundfunkbeitrag](#)

Grundfreibetrag

Stand: August 2011

1. Bei der Anrechnung von Einkommen

Anstelle der Aufwendungen für öffentliche und private Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge und mit der Erzielung des [Einkommens](#) verbundene notwendige Ausgaben (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB II) ist bei Beziehern von Erwerbseinkommen ohne Nachweis ein Grundfreibetrag von 100,00 Euro abzusetzen. Höhere Aufwendungen müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 Alg II-V bzw. bei Selbständigen nach § 3 Abs. 2 S. 2 Alg II-V enthalten sind; sie dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400,00 Euro berücksichtigt werden. Für Personen, die Einnahmen aus mindestens einer steuerfreien Tätigkeit nach § 3 Nrn. 12, 26, 26a oder 26b EStG beziehen, gelten besondere Regelungen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.6.3.1](#)).

2. Bei der Anrechnung von Vermögen

Der Grundfreibetrag in Höhe von 150,00 Euro je vollendetem Lebensjahr wird vom [Vermögen](#) eines jeden volljährigen Leistungsberechtigten abgesetzt (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II). Für minderjährige Kinder beträgt der Grundfreibetrag je 3.100,00 Euro (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II). Für Ältere gelten abhängig vom Geburtsdatum Sonderregelungen (§ 12 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 SGB II und § 65 Abs. 5 SGB II).

Siehe auch [Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 2.1](#)

Grundsicherung

Stand: August 2011

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem [SGB XII](#) erhält, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist oder wer die Altersgrenze erreicht hat (§ 41 SGB XII).

Dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes unabhängig von der Arbeitsmarktlage außerstande ist, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Gründungszuschuss

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Der Gründungszuschuss (§§ 57, 58 SGB III) ist eine staatliche Subvention und wird zur Förderung der Existenzgründung an Empfänger von Alg I gezahlt, die sich selbständig machen. Über die Gewährung entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit. Die Höhe des Gründungszuschusses muss der Antragsteller im Rahmen seiner [Mitwirkungspflichten](#) nachweisen (§§ 60 ff. SGB I).

2. Anrechnung als Einkommen

Beim Gründungszuschuss handelt es sich nicht um privilegiertes Einkommen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.4](#)). Der Gründungszuschuss ist daher als [Einkommen](#) gem. § 11 Abs. 1 SGB II anzurechnen. Die [Pauschale](#) von 30,00 Euro und ggf. weitere Absetzungen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II werden abgesetzt, allerdings kein Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II, da es sich nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt.

Gutschein

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Anstelle von einer Geld- oder Sachleistung können Gutscheine u. a. ausgegeben werden, wenn

[Sanktionen](#) mit einer Minderung des Alg II/Sozialgelds von mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfseingetreten sind (§ 31a Abs. 3 SGB II), vgl. Geschäftsprozesse zu [„Gutschein bei Sanktion bearbeiten“](#)

ein von dem [Regelbedarf](#) umfasster Bedarf nicht gedeckt werden kann (§ 24 Abs. 1 SGB II)

Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt erbracht werden (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II)

Einen Sonderfall von der Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen stellen die Leistungen für [Bildung und Teilhabe](#) nach § 28 SGB II dar.

Bei Leistungen in Form von Gutscheinen liegt Leistungsbezug vor. Daher sind für den Zeitraum der Gutscheinerbringung auch die Voraussetzungen für die Sozialversicherung zu prüfen.

2. Lebensmittelgutschein erstellen

2.1. Bedarf anlegen

Zunächst muss in [A2LL](#) ein Bedarf angelegt werden, für den ein Gutschein gewährt werden kann. Dies geschieht wie in nachfolgender Maske ersichtlich:



Bedarf § 23 I	
Bewilligungsdatum	01.01.2008
Leistungsart	AlgII
Zahlungsempfänger	
Betrag	50 €
Erläuterung	Lebensmittelgutschein aufgrund Sar
Als Gutschein	<input checked="" type="checkbox"/>
Als Darlehen	<input type="checkbox"/>
bei Sanktion	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2. Gutschein anlegen

Der Bedarf ist nun angelegt. Zum Anlegen des Gutscheins wie folgt aufrufen:

Field	Value
Gutschein-Nummer	43902A000000003
Ausstellungsdatum	17.08.2009
Verfügbare Betrag	351,00 €
Leistungsart	-
Zahlungsempfänger	[Dropdown]
Betrag	0,00 €
Stückelung	0,00 €
Als Darlehen	<input type="checkbox"/>
PA-Nr.	[Empty]
Hinweis	[Empty]
Freitext	[Empty]
Wechselgeld	0,00 €

Achtung: Bleibt das Feld „Freitext“ leer, erscheint im Druck „Lebensmittelgutschein ohne alkoholische Getränke.“ Die Eingaben zum Gutschein können nach **Gewähren** nicht mehr geändert werden. Eine Korrektur ist dann nur noch durch Stornieren und Neuanlegen des Gutscheins möglich!

Der Druck des Gutscheins kann in der Gutscheinübersicht unter > Gutschein > Drucken ausgelöst werden. Es öffnet sich ein Fenster mit dem Gutschein als PDF-Dokument. In der Horizontalübersicht ist der Anspruch bereits ersichtlich. In der Übersicht „Berechnung“ erscheint der Betrag erst, wenn der Gutschein abgerechnet wird.

2.3. Abrechnung des Lebensmittelgutscheines

Nach Rücklauf des Gutscheines ist der Empfänger des Gutscheins (d. h. das Geschäft, bei dem der Kunde den Gutschein eingelöst hat) als [Drittzahlungsempfänger](#) anzulegen, um ihn bei der Abrechnung des Gutscheins auswählen zu können. Die Abrechnung des Gutscheines erfolgt nach dem gleichen Ablauf wie unter 2.2. beschrieben.

Hinweis: Die vorstehenden Hinweise gelten lediglich für die Abwicklung der Gutscheine über das Verfahren A2LL. Vor Ort mögen andere Möglichkeiten zur Gutscheinabrechnung genutzt werden.

Haft

Stand: Juni 2012

Grundsätzlich sind alle Personen in stationären Einrichtungen – und damit auch alle Inhaftierten – aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung (§ 7 Abs. 4 SGB II).

Eine [Bedarfsgemeinschaft](#) besteht auch nach der Inhaftierung eines Partners fort. Allerdings ist der inhaftierte Partner von Leistungen ausgeschlossen ([Fachliche Hinweise zu § 20 SGB II, Kapitel 3.1](#)). War die oder der Inhaftierte die einzige erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der BG, sind die erwerbsunfähigen Mitglieder mit Eintritt des Leistungsausschlusses nicht mehr dem SGB II zuzuordnen.

Das [Einkommen](#) und [Vermögen](#) des Partners wird weiterhin auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 4 S. 3 gilt nicht bei richterlich angeordneter Freiheitsentziehung. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden bei Freigängern, die tatsächlich eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben.

Haftentschädigung

Siehe unter:

[Überbrückungsgeld](#)

Haushaltsgemeinschaft

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die Haushaltsgemeinschaft ist von der [Bedarfsgemeinschaft](#) (BG) zu unterscheiden. Eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II liegt vor, wenn mehrere Personen auf familiärer Grundlage zusammen wohnen und wirtschaften ("Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft"). Der Begriff ist eng auszulegen. Die Feststellungs- und Beweislast liegt bei der Grundsicherungsstelle, d. h. sie muss die Voraussetzungen des Vorliegens einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft positiv feststellen. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird ([Fachliche Hinweise zu § 9 SGB II, Kapitel 1.3.1](#)).

Personen in der Haushaltsgemeinschaft sind in [A2LL](#) unter > Personendaten > Personen in der Haushaltsgemeinschaft anzahlmäßig (nicht namentlich) zu erfassen. Grundsätzlich wird das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft durch die Erklärung des Leistungsberechtigten festgestellt.

2. Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen

Leistungen von Verwandten und Verschwägerten, die der Leistungsberechtigte tatsächlich erhält, sind nach § 9 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen ([Fachliche Hinweise zu § 9 SGB II, Kapitel 1.3.1](#)).

2.1. Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II

Lebt ein Kunde mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Haushaltsgemeinschaft, so ist ihm die [Anlage HG](#) (Haushaltsgemeinschaft) auszuhändigen. Es wird widerlegbar vermutet, dass die Leistungsberechtigten von Verwandten und Verschwägerten in der Haushaltsgemeinschaft finanziell von diesen unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren [Einkommen](#) oder [Vermögen](#) erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Die Vermutung gilt nur für Verwandte und Verschwägere (z. B. Eltern und Kinder, Großeltern mit Enkeln) oder die von derselben dritten Person abstammen (z. B. Geschwister, Onkel/Tanten, Neffen/Nichten). Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sind miteinander weder verwandt noch verschwägert. Daher sind sie von § 9 Abs. 5 SGB II nicht erfasst. Ihr

Einkommen ist nach § 11 SGB II zu erfassen. Dies gilt auch für die [Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft](#).

2.2. Umfang der zu erbringenden Leistungen der Angehörigen

Der Freibetrag der Angehörigen setzt sich zusammen aus dem doppelten Regelbedarf für Alleinstehende zuzüglich der anteiligen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Das bereinigte Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, ist zur Hälfte auf den Bedarf des Leistungsberechtigten anzurechnen ([§ 1 Abs. 2 Alg II-V](#)).

Beispiel: Antragsteller (28 Jahre alt) lebt mietfrei in einer Haushaltsgemeinschaft mit seinem Vater. Das bereinigte Einkommen des Vaters beträgt 1.850,00 Euro. Die Mietkosten betragen 500,00 Euro.

Damit ergibt sich folgende Berechnung:

1. Eigenbedarf des Vaters ohne Antragsteller

364,00 Euro x 2 =	728,00 Euro
+ Miete	500,00 Euro
Gesamtfreibetrag	= 1228,00 Euro

Einkommen des Vaters	1850,00 Euro
./. Freibetrag	1228,00 Euro
	= 622,00 Euro
davon anrechenbar (50 Prozent)	= 311,00 Euro

2. Bedarf des Antragstellers

Regelbedarf	364,00 Euro
./. anrechenb. Leistungen d. Angehörigen	311,00 Euro
Leistungsanspruch	= 53,00 Euro

2.3. Widerlegung der Vermutung

Die Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden. Je nach Verwandtschaftsgrad sind unterschiedlich hohe Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung zu stellen. Sind die Angehörigen nicht zum Unterhalt verpflichtet, reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung des Angehörigen aus. Handelt es sich bei den Angehörigen um die zum Unterhalt verpflichteten Eltern des Leistungsberechtigten, reicht eine bloße Behauptung nicht aus. Es sind strenge

Anforderungen zu stellen, denn Eltern sind ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Darüber hinaus entspricht es der Lebenserfahrung, dass Eltern ihre Kinder unterstützen ([Fachliche Hinweise zu § 9 SGB II, Kapitel 1.3.2.5](#)).

3. Auswirkungen auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Durch Personen in der Haushaltsgemeinschaft ändert sich der an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausgezahlte Anteil der [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#). Die Miete fällt für alle Haushaltsmitglieder an, aber nur für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht.

Beispiel: 5-Personen-Haushalt, 4 Personen in der Bedarfsgemeinschaft, 1 in der Haushaltsgemeinschaft. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung 500,00 Euro. Es werden 400,00 Euro für Unterkunft und Heizung in der Bedarfsberechnung berücksichtigt (4/5). Die Berechnung geschieht durch das Eintragen der Person als „Person in der Haushaltsgemeinschaft“ in A2LL (s. o.) automatisch.

Heizkosten

Stand: August 2011

Leistungen für Heizkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, sofern diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Eine Warmwasserbereitung über die Heizung hat keine Auswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Heizkosten (keine Warmwasserabzug).

Ob die Heizkosten monatlich als Abschlagszahlung an ein Versorgungsunternehmen abzuführen sind oder ob der Leistungsberechtigte die Brennstoffe selber besorgen muss, ist für die Gewährung von Heizkosten unerheblich.

Siehe auch:

[Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)

Hilfebedürftigkeit

Stand: August 2011

1. Definition

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

2. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Vom Leistungsberechtigten wird erwartet, dass er sein [Einkommen](#) und [Vermögen](#) einsetzt (§ 9 Abs. 1 SGB II), um seine Hilfebedürftigkeit zu verringern. Dabei sind auch Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit Eltern oder einem Elternteil in einer [Bedarfsgemeinschaft](#) leben, ist das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils und seines Partners zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zum 6. Lebensjahr betreut (§ 9 Abs. 3 SGB II).

Einkünfte und Vermögen der Kinder sind hingegen nicht bei den Eltern zu berücksichtigen. Lediglich, wenn das Einkommen des Kindes den Bedarf übersteigt, wird der übersteigende Betrag bis zur Höhe des Kindergeldes bei den Eltern berücksichtigt ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.1](#))

3. Haushaltsgemeinschaft

Leben Leistungsberechtigte in einer [Haushaltsgemeinschaft](#) mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von diesen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II).

Inkasso

Stand: August 2011

Mit Einführung des Fachkonzeptes [ERP](#) seit dem 01.01.2011 wurde die Bezeichnung "Forderungseinzug der Regionaldirektionen (RD)" durch "Inkasso" ersetzt. Dieser Begriff steht für den Einzug rückständiger Forderungen.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Inkassobereiches einer RD ist von der Zuständigkeit der Zentralkasse in Nürnberg abzugrenzen.

1. Zuständigkeit Inkasso

Die Zuständigkeit des Bereiches Inkasso des jeweiligen RD-Stützpunktes setzt erst ein, wenn der Fälligkeitstermin einer Forderung verstrichen und keine Zahlung eingegangen ist (Zahlungsstörung),

nach Sollstellung aber vor Fälligkeit ein manuelles Eingreifen in den systemgesteuerten Ablauf notwendig wird; z. B. weil der Schuldner schon vor dem Fälligkeitstermin eine Ratenzahlung vereinbaren möchte,

bei einer Darlehensforderung feststeht, dass eine Rate rückständig ist.

2. Aufgaben Inkasso

Dem Bereich Inkasso obliegen nach Eintritt der Zuständigkeit folgende Aufgaben:

Alleinige und abschließende Entscheidung über Anträge haushaltsrechtlicher Maßnahmen:

Stundungs-, Erlass- und Ratenzahlungsanträge

Vergleichsangebote

Verzicht

(un)befristete Niederschlagungen

Absehen von Einziehungsmaßnahmen

Erstellung von Mahnungen

Individueller Kontakt mit dem Schuldner und Dritten

Einleitung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren)

Insolvenzgeld

Stand: August 2011

Gemäß § 183 SGB III haben Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers,
2. Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
3. vollständiger Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt,

(Insolvenzereignis) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Insolvenzgeld ist als Einnahme auf den Bedarf des Leistungsberechtigten anzurechnen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Rdz.11.69](#)).

Da Insolvenzgeld eine Sozialleistung ist, kann hierauf bei der zuständigen Agentur für Arbeit ein [Erstattungsanspruch](#) gestellt werden. Vgl. Geschäftsprozess zu „[Prüfung Insolvenzgeld](#)“.

Kaution

Siehe unter:

[Mietkaution](#)

KdU

Siehe unter:

[Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)

Kfz

Stand: August 2011

Ein angemessenes Auto oder ein Motorrad für jeden [Erwerbsfähigen](#) der [Bedarfsgemeinschaft](#) ist nicht als [Vermögen](#) zu berücksichtigen. Die Prüfung der Angemessenheit hat unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kfz im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs) zu erfolgen ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.2](#)).

Ist für das Kfz ein Verkaufserlös nach Berücksichtigung eventueller Belastungen von bis zu 7.500,00 Euro erreichbar, ist die Beurteilung, ob das Kfz angemessen ist, entbehrlich ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.2](#)). Nicht plausible Angaben im Antrag sind insbesondere mit den im Internet angebotenen Wertermittlungsprogrammen zu überprüfen.

Soweit ein Kfz nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II anzurechnen ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 2.1](#))

Kinderbetreuungszuschlag

Stand: August 2011

Auszubildenden, die mit mindestens einem leiblichen Kind in [Haushaltsgemeinschaft](#) leben, wird gemäß § 14b BAföG ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Dieser Zuschlag deckt jedoch nicht den [Mehrbedarf](#) für Alleinerziehung nach § 21 Abs. 2 SGB II ab. Der Mehrbedarf für Alleinerziehung ist daher auch dann zu gewähren, wenn ein Kinderbetreuungszuschlag gezahlt wird. Als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung wird er nicht als [Einkommen](#) angerechnet, auch nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der [Bedarfsgemeinschaft](#) (§ 14 b BAföG).

Weitere Anmerkungen zu Alleinerziehenden mit BAB- oder BAföG-Bezug siehe unter [Schüler / Studenten](#).

Kindergeld

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 62 Abs. 1 EStG). Für Ausländer gelten gesonderte Regelungen.

Als Kinder werden berücksichtigt (§ 63 Abs. 1 EStG):

im ersten Grade mit dem Antragsteller verwandte Kinder, darunter auch angenommene (adoptierte) Kinder,

Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,

Pflegekinder, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für in den Haushalt aufgenommene Geschwister besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie als Pflegekinder berücksichtigt werden können.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für alle Kinder gezahlt, darüber hinaus nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen, wie Schul- oder Berufsausbildung, Ausbildungssuche, Erkrankung, Mutterschaft, Behinderung. Näheres kann den Regelungen des EStG entnommen werden (§§ 62 ff. EStG).

2. Höhe des Kindergeldes

Für die ersten beiden Kinder beträgt das Kindergeld jeweils 184,00 Euro, für das dritte Kind 190,00 Euro und für jedes weitere Kind 215,00 Euro (§ 66 Abs. 1 EStG).

3. Anrechnung des Kindergeldes

Kindergeld ist in der tatsächlich gezahlten Höhe dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Eine anteilige Aufteilung erfolgt nur, wenn bei mehr als zwei Kindern für ein außerhalb des Haushalts lebendes Kind Kindergeld abgezweigt wird ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.1](#), dort sind auch Beispiele eingestellt).

Ein [Erstattungsanspruch](#) kann bei der Familienkasse gestellt werden, wenn Kindergeld nicht zeitnah gezahlt werden kann (z. B. bei Neugeborenen). Der [Anwenderhinweis 4.1](#) ist zu beachten.

Bei Personen über 18 Jahren ist eine [Pauschale](#) für angemessene Versicherungen von 30,00 Euro vom Einkommen abzusetzen; diese ist in [A2LL](#) unter > Einkommen > Absetzungen unabhängig von der Einkommensart > Pauschale zu erfassen. Die Pauschale ist auch vom Kindergeld abzuziehen.

Ein den Bedarf des Kindes übersteigender Teil des Kindergeldes (z. B. durch das Zusammentreffen mit Unterhaltsleistungen) ist beim Kindergeldberechtigten als Einkommen anzurechnen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.1](#)).

Der [Anwenderhinweis 4.3](#) ist zu beachten.

4. Sonderfälle der Kindergeldgewährung

In bestimmten Fallgestaltungen erfolgt die Leistung des Kindergeldes nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Die Anspruchsberechtigten nach dem BKGG sind in § 1 BKGG aufgeführt.

Kinderzuschlag

Siehe unter:

[Vorrangige Leistungen](#)

Kindesunterhalt

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Kinder haben gegenüber ihren Eltern nach den Vorschriften des BGB Anspruch auf [Unterhalt](#).

2. Anrechnung

Unterhalt wird als [Einkommen](#) des jeweiligen Kindes in der tatsächlichen Höhe angerechnet. Bei volljährigen Kindern ist immer die 30-Euro-[Pauschale](#) für angemessene private Versicherungen abzusetzen. Bei minderjährigen Kindern ist die 30-Euro-Pauschale nur dann abzusetzen, wenn diese eine angemessene Versicherung abgeschlossen haben.

3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes in Deutschland,
Zusammenleben mit nur einem Elternteil bei Ausbleiben von Unterhaltszahlungen,
12. Lebensjahr wurde noch nicht vollendet.

Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt. Unterhaltsvorschuss wird ebenfalls beim jeweiligen Kind in der tatsächlichen Höhe angerechnet.

4. Verfahren

Wenn ein Anspruch auf Kindesunterhalt bestehen könnte, ist dem Kunden

die [Anlage UH1](#) bei Unterhaltsansprüchen gegenüber getrennt lebenden Ehegatten/
Lebenspartnern bzw. Geschiedenen,

die [Anlage UH2](#) bei Unterhaltsansprüchen bei Schwangerschaft/Betreuung eines nichtehelichen Kindes,

die [Anlage UH3](#) bei Unterhaltsansprüchen gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft oder

die [Anlage UH 4](#) bei Unterhaltsansprüchen der Antragstellerin/des Antragstellers gegenüber Elternteilen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft auszuhändigen.

Die Höhe der Unterhaltszahlungen ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Kontoauszüge, Quittungen, Erklärung, Titel, Unterhaltsurteil). Zudem ist auch in diesem Fall ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen.

Sofern ein Unterhaltsvorschuss noch nicht gezahlt wird, kann mit der [BK-Textvorlage 10a103-30](#) (Anmeldung Erstattungsanspruch gemäß §§ 102 ff. SGB X) ein [Erstattungsanspruch](#) bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse angemeldet werden.

5. **Rechtswahrungsanzeige**

Wird Unterhalt nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt, ist der Unterhaltspflichtige umgehend in Verzug zu setzen. Hierfür kann die BK-Textvorlage 2a33-28 (Rechtswahrungsanzeige mit Auskunftersuchen) verwendet werden.

6. **Geschäftsprozesse**

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozess [„Kindesunterhalt prüfen“](#).

Klassenfahrten

Siehe unter:

[Bildung und Teilhabe](#)

Kleidung

Stand: August 2011

Der [Regelbedarf](#) umfasst auch die Kleidung (§ 20 Abs. 1 SGB II). Eine darüber hinaus gehende Bewilligung kommt also regelmäßig nicht in Betracht.

Lediglich bei der **Erst**beschaffung von Bekleidung kommt eine Beihilfe in Betracht (§ 24 Abs. 3 SGB II). Eine Erstbeschaffung von Bekleidung kann beispielsweise vorliegen bei:

Schwangerschaftsbekleidung

große Gewichtsschwankungen durch Krankheit

Diebstahl

Brand.

Klinikbedarf

Stand: August 2011

Klinikbedarf bzw. ein Sonderbedarf an [Kleidung](#) wegen Kuraufenthaltes ist nach dem SGB II nicht vorgesehen. Diese Leistungen sind mit dem [Regelbedarf](#) abgedeckt.

Kontoauszug

Stand: August 2011

Das Bundessozialgericht hat entschieden (B14 AS 45/07 R), dass bei Erst- und Folgebewilligungen die Kontoauszüge der letzten drei Monate angefordert werden dürfen.

Näheres ist den [Fachlichen Hinweisen zu § 37 SGB II](#) zu entnehmen.

Kontenabrufverfahren

Stand: August 2011

Das Jobcenter kann das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

Nummer des Kontos/Depots, Tag der Errichtung, Tag der Auflösung

Namen und bei natürlichen Personen Tag der Geburt des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten sowie Namen und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten

Die Kontostände und die Umsätze werden **nicht** mitgeteilt.

Gegenüber dem Antragsteller bestehen dabei die folgenden Informationspflichten:

Vor der Durchführung eines Kontenabrufes ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Kontenabrufs hinzuweisen, wobei ein pauschaler Hinweis in Vordrucken oder Merkblättern genügt.

Nach vorgenommenem Kontenabruf muss der Antragsteller hierüber informiert werden.

Nähere Informationen zum Kontenabrufverfahren sind im Intranet unter > Geldleistungen > SGB II > Arbeitshilfen > II. Einkommen und Vermögen > [Kontenabrufverfahren](#) verfügbar.

Für den Kontenabruf kann die [BK-Textvorlage](#) 2a60-10 (Kontoabrufersuchen) genutzt werden.

Kostgeld

Stand: August 2011

Die vom Kind an seine Eltern gezahlten Verpflegungskosten sind grundsätzlich als [Einkommen](#) der Eltern zu betrachten. Die Eltern nutzen die Verpflegungskosten nicht für sich, sondern für die Verpflegung des Kindes. Das Kostgeld stellt dann kein Einkommen der leistungsberechtigten Eltern dar, wenn dessen Höhe die Lage der Eltern nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II). Eine Anrechnung als Einkommen der Eltern erfolgt dann nicht ([Wissensdatenbank zu § 11, Nr. 110058](#)).

Krankengeld

Stand: August 2011

Krankengeld ist in Deutschland eine gesetzlich vorgeschriebene Regelleistung der [gesetzlichen Krankenversicherung](#) bei [Arbeitsunfähigkeit](#). Es ist eine Entgeltersatzleistung und beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Wegfall des regulären Einkommens.

In der [Anlage EK](#) sind die geforderten Angaben zum Krankengeld vom Kunden einzutragen. Diese Angaben sind durch geeignete Nachweise oder Bescheinigungen zu belegen (z. B. Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe des Krankengeldes).

Alg II-Empfänger haben regelmäßig keinen Anspruch auf Krankengeld. Krankengeldanspruch kann dennoch gegeben sein, wenn die Empfänger neben Alg II beispielsweise versicherungspflichtig beschäftigt sind oder Alg beziehen (§ 44 Abs. 2 SGB V).

Das Krankengeld ist in [A2LL](#) wie gezeigt zu erfassen:

Fallhistorie	Personendaten	Bedarfe	Einkommen	Zuschlag	SV
Einkommen:					
» laufendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
» laufendes Einkommen aus Selbständigkeit					
» Einkommen aus Kindergeld					
» Einkommen aus Unterhalt					
» Einkommen aus Krankengeld					
» Einkommen aus Alg					
» Einkommen aus Rente					
» Einkommen aus Kapitalvermögen					
» Einmaliges Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
» Einmaliges Einkommen aus					
Einkommen aus Krankengeld					
Ab 01.08.2007 Bis unbegrenzt					
Zahlungsrhythmus: kalendertäglich					
Erläuterung:					
Betrag: 0,00 €					
Summe: 0,00 €					

Krankengeldbeziehern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die 30-Euro-[Pauschale](#) für angemessene Versicherungen vom Einkommen abzusetzen.

Bei Krankengeldbezug mit gleichzeitigem Bezug von Alg II ist auch die vorherige beitragspflichtige Einnahme (Arbeitslosengeld oder Erwerbseinkommen) bei den KV/PV-Beiträgen minderdnd zu berücksichtigen. Bei der Berücksichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen ändert sich durch den Krankengeldbezug also nichts (§ 224 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 232a Abs. 1 S. 1 SGB V).

Während des Krankengeldbezugs ist der Bezug von Alg II nicht an die [Rentenversicherung](#) zu melden (§ 58 Abs. 1 S.1 Nr. 6 Buchst. e) SGB VI.).

Krankenhaus

Siehe unter:

[Stationärer Aufenthalt](#)

Krankenkasse

Siehe unter:

[Familienversicherung](#)

[Pflichtversicherung](#)

[Krankenkassen-Verzeichnis](#)

[Zuschuss KV / PV](#)

Krankenkassen-Kennziffern

Stand: August 2011

Die jeweilige Kennziffer der Krankenkasse oder auch Krankenkassennummer ist zu finden im Intranet unter Arbeitsmittel > [Krankenkassen-Verzeichnis](#).

Mithilfe der aktuellen Krankenkassennummer lässt sich in [A2LL](#) unter „Unternavigation Kranken- und Pflegeversicherung“ der „Hauptnavigation SV“ leicht die richtige Krankenkasse der jeweils ausgewählten Person finden und dieser zuordnen.

Eine manuelle Eingabe der Krankenkassennummer durch den Anwender von A2LL ist bei nachstehenden Änderungen im Bereich der Krankenkassen nicht notwendig, da diese automatisch mit der Aktualisierung des Krankenkassenverzeichnisses berücksichtigt werden:

Änderung der Bankverbindung der Krankenkasse

Änderung des Namens der Krankenkasse

Änderung der Anschrift der Krankenkasse

Wegfall einer Krankenkasse durch Fusion mit einer anderen Krankenkasse

Krankenversicherung

Siehe unter:

[Familienversicherung](#)

[Pflichtversicherung](#)

[Zuschuss zu den Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen](#)

[Zusatzbeitrag \(§ 26 Abs. 3 SGB II\)](#)

Kürzungen von Leistungen

Siehe unter:

[Sanktionen](#)

Länderkennzeichen

Stand: August 2011

Die dreistelligen Länderkennzeichen sind erforderlich, um die Staatsangehörigkeit in [A2LL](#) oder zPDV erfassen zu können.

Hinsichtlich des Länderkennzeichens des ehemaligen Jugoslawiens gelten Besonderheiten.

Die Republik Jugoslawien ist in 5 Nachfolgestaaten aufgegangen. Für diesen Personenkreis sind folgende Staatsangehörigkeiten wählbar:

Slowenien

Kroatien

Bosnien und Herzegowina

Serbien und Montenegro

EJR Mazedonien

Sofern den Antragsunterlagen nicht entnommen werden kann, welche Staatsangehörigkeit für den Kunden maßgebend ist, muss der Staatsangehörigkeitsschlüssel 998 (Staatsangehörigkeit ungeklärt) verwendet werden. Nach Abschluss der Sachverhaltsklärung ist dieser durch den korrekten Staatsangehörigkeitsschlüssel zu ersetzen. Diese Eingaben sind erforderlich, um manuelle Nacharbeiten im Meldeverfahren zwischen der BA und den Krankenkassen zu vermeiden.

Eine Übersicht über die Staatsangehörigkeiten, Staaten und Kennnummern befindet sich in der AlgPC-Arbeitshilfe unter > Allgemeines > Staatsangehörigkeit. Hier ist auch eine komfortable Suchfunktion vorhanden.

Lebensmittelgutschein

Siehe unter:

[Gutschein](#)

Lebenspartnerschaft (eingetragene)

Stand: August 2011

Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft (§ 1 Abs. 1 LPartG). Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt, ähnlich der Heiratsurkunde. Diese dient als Nachweis der Lebenspartnerschaft. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bilden eine [Bedarfsgemeinschaft](#) (§ 7 Abs. 3 Nr. 3b SGB II).

Lebensversicherung

Stand: August 2011

1. Grundsätzliches zur Verwertbarkeit

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 1.2](#)).

2. Ermittlung des Verkehrswerts

Unter Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, der durch eine Verwertung der Lebensversicherung im freien Geschäftsverkehr zu erzielen ist. Bei einer Kapital bildenden Lebensversicherung ist als Verkehrswert der aktuelle Rückkaufswert (Auszahlungsbetrag unter Berücksichtigung von Gebühren und Kosten) anzusetzen ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 4](#)).

3. Lebensversicherung für die Altersvorsorge

Weist der Antragsteller nach, dass eine Verwertung der Lebensversicherung (oder sonstigen Form der Altersvorsorge) vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist, wird ein Freibetrag in Höhe von 750,00 Euro je vollendetem Lebensjahr eingeräumt ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 2.3](#)).

4. Beiträge zur Lebensversicherung

Beiträge zu einer Lebensversicherung, welche der Altersvorsorge dient, können vom Einkommen abgesetzt werden, wenn der Antragsteller von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3b SGB II).

5. Kündigung/Rückkauf einer Lebensversicherung:

Beim Rückkauf einer Lebensversicherung wird kein Einkommen erzielt, sondern bestehendes Vermögen umgewandelt. Der Betrag war schon vor Auszahlung in Form der Versicherung vorhanden – er ist nicht neu hinzugekommen; er war nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II geschützt. Somit handelt es sich bei dem Geldeingang um Vermögen, das genauso wie die ursprüngliche Lebensversicherung zu behandeln ist und nicht um [Einkommen](#) (siehe [Wissensdatenbank SGB II, Nr. 120043 zu § 12 SGB II](#)). Das gleiche gilt auch bei Auszahlung

der Lebensversicherung wegen Fälligkeit. Hier ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den Schlussüberschussanteilen um einmaliges Einkommen handelt.

6. Verwertung der Lebensversicherung

Eine Prüfung der Verwertung einer Lebensversicherung ist erst im letzten Fünftel der Laufzeit vorzunehmen. Vorher ist davon auszugehen, dass Wirtschaftlichkeit nicht vorliegt. ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.6](#)).

Lehrmittelfreiheit

Stand: August 2011

Trotz möglicherweise bestehender Lehrmittelfreiheit - die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Ländern - ist für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Betrag von 70,00 Euro zum 01.08. und 30,00 Euro zum 01.02. eines jeden Jahres zu gewähren, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen – siehe hierzu auch unter [Bildung und Teilhabe](#).

Näheres ist der [Verfahrensinformation SGB II vom 03.03.2011](#) zu entnehmen.

Lohnabrechnung

Stand: August 2011

Die Lohnabrechnung wird benötigt, um das [Einkommen](#) erfassen zu können, wenn eine [Einkommensbescheinigung](#) des Arbeitgebers nicht verfügbar ist. Neben der Lohnabrechnung ist auch ein [Kontoauszug](#) anzufordern, aus dem ersichtlich wird, wann der Lohn zufließt. Das Einkommen ist in dem Monat anzurechnen, in dem es zufließt (vgl. [Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 1.2](#)). Der Zuflusszeitpunkt muss daher nachgewiesen werden.

Lohnsteuerklasse

Stand: August 2011

Wenn eine andere Lohnsteuerklassenkombination von Ehegatten im Leistungsbezug ein höheres anrechenbares [Einkommen](#) nach § 11 SGB II ermöglichen würde, sind die Leistungsberechtigten zur unverzüglichen Änderung der Steuerklasse aufzufordern. Die Antragsteller müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB II), insbesondere um den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Ein Lohnsteuerklassenwechsel stellt eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit dar. Das daraus erzielbare höhere Einkommen gilt als „bereites Mittel“ und ist als Einkommen nach § 11 bereits vor dem tatsächlich erfolgten Lohnsteuerklassenwechsel anrechenbar (vgl. [Fachliche Hinweise zu § 9, Rz. 9.7a](#)).

Beispiel: Der Ehemann bezieht keine Einkünfte, hat aber Lohnsteuerklasse 3, weil er früher der Ernährer der Familie war. Die Ehefrau arbeitet versicherungspflichtig und hat Steuerklasse 5. Hier ist ein Lohnsteuerklassenwechsel zu fordern, da sich das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft deutlich erhöhen würde.



Bevor Eheleute zum Wechsel der Lohnsteuerklasse aufgefordert werden, muss zweifelsfrei feststehen, dass der Wechsel zu einem höheren Einkommen führt. Ggf. ist auf Berechnungsprogramme im Internet zurückzugreifen.

Maklergebühren

Stand: August 2011

Im Rahmen der Übernahme von Wohnbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II) kann auch die Gewährung von Maklergebühren in Betracht kommen.

Die näheren Regelungen obliegen dem kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Siehe auch:

[Darlehen](#)

[Mietkaution](#)

Mehrbedarfe

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Mehrbedarfe werden für Bedarfe gewährt, welche nicht von den [Regelbedarfen](#) umfasst sind (§ 21 Abs. 1 SGB II). Mehrbedarfe sind Alg II. Bei deren Bezug ist daher die Sozialversicherung zu prüfen.

2. Arten von Mehrbedarfen

2.1. Mehrbedarf Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II)

Mehrbedarf Schwangerschaft	
Ab	01.03.2007
Bis	unbegrenzt
Entbindungstermin	
Betrag	0,00 €

Werdende Mütter erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des nach § 20 SGB II maßgeblichen [Regelbedarfs](#).

Der Entbindungstermin wird in [A2LL](#) wie gezeigt eingetragen. Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die von dem Jobcenter nicht übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses darf keine Kopie zur Akte genommen werden (s. auch [Ausfüllhinweise zum Alg II-Antrag](#)). Der Mehrbedarf wird bis zum tatsächlichen Entbindungstermin gezahlt, auch wenn dieser vom vorläufigen Termin abweicht ([Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Kapitel 2](#)).

2.2. Mehrbedarf Alleinerziehend (§ 21 Abs. 3 SGB II)

Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erhalten einen Mehrbedarf für Alleinerziehende. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder. Eine Übersicht ist in den [Fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II, Kapitel 3](#), enthalten. Dort sind auch Sonderkonstellationen (z. B. Kinder mit eigenen Kindern) beschrieben.

2.3. Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Abs. 4 SGB II)

Erwerbsfähige behinderte Menschen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines

geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 S. Nr. 1 bis 3 SGB XII erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 Prozent des maßgeblichen [Regelbedarfs](#). Eine drohende Behinderung löst keinen Mehrbedarf aus. Eine Vorlage des Bescheids über die Bewilligung der o. g. Leistungen ist Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ([Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Kapitel 4](#)).

2.4. Mehrbedarf für Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten hierfür einen Mehrbedarf.

Es ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung erforderlich ([Fachliche Hinweise zu § 21 SGB II, Kapitel 5](#)). Die Krankheiten, bei denen die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung anzuerkennen ist, können der [Anlage zu den Fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II](#) entnommen werden.

2.5. Merkzeichen „G“

[Sozialgeld](#)empfänger, die einen Schwerbehindertenausweis (69 Abs. 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen [Regelbedarfs](#) (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB II); [Fachliche Hinweise zu § 23 SGB II, Kapitel 1.2](#)).

2.6. Mehrbedarf für unabweisbare, laufende besondere Bedarfe in Härtefällen (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Ein besonderer Bedarf i. S. d. § 21 Abs. 6 SGB II liegt vor, wenn er zu den Regelbedarfen im konkreten Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist oder in einer Sondersituation auftritt und seiner Art nach nicht von dem Regelbedarf erfasst bzw. atypischen Ursprungs (atypischer Bedarf) ist und regelmäßig, voraussichtlich im Bewilligungsabschnitt mehrmals, anfällt und längerfristig erwartet wird.

Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist von den Leistungsberechtigten vorrangig durch alle ihnen verfügbaren Mittel zu decken. Insbesondere sind gewährte Leistungen anderer Leistungsträger (z. B. Landesblindengeld) und Einsparmöglichkeiten (z. B. Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen) zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es dem Leistungsberechtigten zuzumuten, dass er unregelmäßig anfallende Bedarfe, die in der Summe

10 Prozent seines Regelbedarfs nicht übersteigen, durch Reduzierung anderer Ausgaben ausgleichen kann.

Der zusätzliche Anspruch ist auf wenige Fälle begrenzt. Folgende Anwendungsfälle sind möglich:

Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt werden
Putz-/Haushaltshilfe für dauerhaft körperlich stark beeinträchtigte Personen
Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

In Kapitel 3 der Wissensdatenbank SGB II ist unter § 21 SGB II eine Liste von Fällen eingestellt, die jedenfalls nicht von der Härtefallklausel des § 21 Abs. 6 SGB II erfasst werden ([Negativ-Katalog Härtefälle](#)).

2.7. Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II)

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 SGB II anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 Nr. 2, Abs. 3 oder 4 SGB II,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II oder § 23 Nr. 1 SGB II bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nr. 1 SGB II bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nr. 1 SGB II bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Abs. 1 SGB II anerkannt wird. Der [Anwenderhinweis A2LL 3.22](#) ist zu beachten.

3. Arbeitshilfe zur Anerkennung von Mehrbedarfen im Rechtskreis SGB II

In der Arbeitshilfe [„Die Mehrbedarfe im SGB II – Wesentliche Merkmale im Überblick“](#) ist für die einzelnen Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 SGB II jeweils die Rechtsgrundlage, die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfs, die Anspruchsvoraussetzungen und die wesentlichen Merkmale für die Leistungsgewährung kurz und übersichtlich aufbereitet dargestellt.

4. Geschäftsprozesse

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozess [„Mehrbedarf/e bearbeiten“](#).

Meldebescheinigung

Stand: August 2011

Bei Erstantragstellung, aber auch bei [Umzug](#) oder [Zuzug](#), ist der (neue) gewöhnliche Aufenthalt in geeigneter Weise vom Kunden zu belegen (Identitätsprüfung).

Zu diesem Zwecke ist der Personalausweis oder ein Pass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung vorzulegen ([Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II, Kapitel 2](#)).

Meldeversäumnis

Stand: August 2011

Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, mindert sich das Arbeitslosengeld II oder das [Sozialgeld](#) jeweils um 10 Prozent des für sie nach § 20 SGB II maßgebenden [Regelbedarfs](#). Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 32 SGB II).

Die Minderung des Arbeitslosengeldes II wegen Meldeversäumnissen und dem Nichterscheinen zu ärztlichen und psychologischen Untersuchungsterminen ist seit dem 24.03.2011 (neue Regelung ab 01.04.2011 anzuwenden) separat geregelt.

Die Regelung zu den Meldeversäumnissen gilt für alle Leistungsberechtigten. In ihren Anwendungsbereich fallen sowohl über und unter 25-jährige erwerbsfähige Leistungsberechtigte als auch mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebende nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Bei Meldeversäumnissen können sich die Sanktionszeiträume überlappen. Dies führt bei mehreren in kurzen Abständen eingetretenen Meldeversäumnissen im Ergebnis zu einer Addition der Sanktionsbeträge.

Mietkaution

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden (§ 22 Abs. 6 S. 1 2. HS SGB II).

Die Zusicherung soll erfolgen, wenn der Umzug erforderlich ist, und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 6 S. 2 SGB II).

2. Erfassung in A2LL

Die Kautions soll als [Darlehen](#) gewährt werden (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II), d. h. der Haken (siehe Grafik) muss entsprechend gesetzt werden.

Kosten der Unterkunft - Wohnungsbeschaffungskosten

Bewilligungsdatum 01.06.2007

Wohnungsbeschaffungskosten Mietkaution

Zahlungsempfänger

Betrag 0,00 €

Bemerkung

Als Gutschein

Als Darlehen

Mietkosten

Siehe unter:

[Heizkosten](#)

[Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)

Mietschulden

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Mietschulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. [Vermögen](#) nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II ist vorrangig einzusetzen.

2. Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht erbracht werden

Wer keine Leistungen für Unterkunft und Heizung bezieht, beispielsweise, weil sein Einkommen den Bedarf geringfügig übersteigt, kann eine Mietschuldenübernahme durch das Jobcenter nicht begehren. Ggf. besteht ein Anspruch auf Mietschuldenübernahme durch den Sozialhilfeträger gemäß § 34 SGB XII.

3. Sicherung der Unterkunft

Die Gefahr der Wohnungslosigkeit besteht, wenn die angehäuften Mietschulden den Vermieter zu einer Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen. Die Übernahme von Schulden scheidet aus, wenn damit eine Sicherung der Unterkunft nicht erreicht werden kann – beispielsweise, wenn eine Wohnung bereits geräumt ist oder wenn ein Vermieter signalisiert, kein Interesse mehr an der Fortführung des Mietverhältnisses zu haben.

4. „vergleichbare Notlage“

Den Mietschulden vergleichbare Notlagen können beispielsweise sein:

Vorliegen von Schulden bei den Neben- oder [Heizkosten](#)

Androhung der Sperrung der Stromversorgung

5. Rechtfertigung und Notwendigkeit der Schuldenübernahme

Gerechtfertigt und notwendig ist die Übernahme der Mietschulden dann, wenn andernfalls die Wohnungslosigkeit nicht mehr abgewendet werden kann. Bevor die Mietschulden daher von dem Jobcenter übernommen werden können, müssen alle anderen Möglichkeiten zur Erhaltung

der Wohnung fruchtlos ausgeschöpft worden sein (beispielsweise Ratenzahlungsvereinbarung des Hilfesuchenden mit dem Vermieter).

6. Gewährung als Darlehen

Die Gewährung soll als Darlehen erfolgen (§ 22 Abs. 8 S. 4 SGB II). Die Gewährung als Zuschuss kommt daher nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht.

Mini-Job

Stand: Januar 2013

Unter Mini-Jobs versteht man Beschäftigungsverhältnisse, aus denen ein monatlicher Arbeitsverdienst in Höhe von maximal 450,00 Euro erzielt wird.

Bei den Mini-Jobs wird unterschieden zwischen geringfügig entlohnten Beschäftigungen (450-Euro-Jobs), Mini-Jobs in Privathaushalten und kurzzeitigen Beschäftigungen (Aushilfsjobs).

Beschäftigungen mit Entgelten innerhalb der Gleitzone, also zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro werden Midi-Job genannt.

Bezüglich der Besonderheiten in der Sozialversicherung wird auf die im Intranet eingestellten [Arbeitshilfen zur Sozialversicherung](#) hingewiesen.

Mitwirkungspflicht

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. SGB I. Darüber hinaus können weitere Mitwirkungspflichten bestehen.

1.1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I

Bereits ab Beantragung von Sozialleistungen ist die Mitwirkung erforderlich: Alle Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, sind anzugeben.

1.2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I

Darüber hinaus ist der Leistungsempfänger verpflichtet, alle späteren Änderungen zu Angaben unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (z. B. [Umzug](#), [Arbeitsaufnahme](#), [Einkommen](#), [Schwangerschaft](#), [Zuzug](#) oder Auszug von Personen in die [Bedarfsgemeinschaft](#) bzw. in die [Haushaltsgemeinschaft](#)).

Der Antragsteller soll auf Verlangen des Jobcenters persönlich vorsprechen (§ 61 SGB I).

Gemäß § 65a SGB I kann der Kunde hierfür Aufwendungsersatz (z. B. Fahrtkosten, Verdienstausschlag) erhalten, wenn er dies beantragt.

2. Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht

2.1. Rechtsfolgenbelehrung

Damit Rechtsfolgen eintreten, muss der Leistungsempfänger schriftlich über diese belehrt worden und eine angemessene Frist muss erfolglos verstrichen sein (§ 66 Abs. 3 SGB I). Die Rechtsfolgenbelehrung ist in den [A2LL](#)-Bescheidvorlagen „0-30 Zwischenmitteilung“ und „1s66-2 Aufforderung zur Mitwirkung“ bereits enthalten.

2.2. Rechtsfolgen

Kommt der Leistungsempfänger seiner Mitwirkungsfrist nicht nach, so können die Leistungen ganz oder teilweise entzogen werden (wenn bereits Bezug vorliegt) oder versagt werden (wenn noch keine Leistungen bezogen werden), sofern die fehlende Mitwirkung die Sachverhaltsaufklärung erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

2.3. Nachholung der Mitwirkungspflicht

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Mitwirkung nachzuholen. Holt er sie nach und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Träger gem. § 67 SGB I die Leistungen nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

2.4. Ordnungswidrigkeiten

In Fällen der Verletzung der Mitwirkungspflicht gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I (Mitteilung von Änderungen) kann eine [Ordnungswidrigkeit](#) i. S. d. § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II vorliegen.

Mutterpass

Stand: August 2011

Der Nachweis über die [Schwangerschaft](#) und den voraussichtlichen Entbindungstermin ist von der Leistungsbezieherin in geeigneter Form zu erbringen. Der Nachweis kann z. B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die von dem Jobcenter nicht übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses darf keine Kopie zur Akte genommen werden (siehe [Ausfüllhinweise zum Antrag auf Alg II](#)).

Zur Eintragung des Entbindungstermins in [A2LL](#) siehe unter [Mehrbedarfe](#).

Mutterschaftsgeld

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Weibliche Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf [Krankengeld](#) haben oder denen wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten Mutterschaftsgeld (§ 13 MuSchG).

Versicherte, die Alg II beziehen, haben keinen Anspruch auf Krankengeld (§ 44 Abs. 2 S. 1 SGB V). Damit scheidet für Alg II-Bezieher grundsätzlich die Gewährung von Mutterschaftsgeld aus.

Eine Ausnahme gilt für Personen, die neben Alg II auch Alg beziehen oder in Beschäftigung stehen. Diese Personen können Mutterschaftsgeld erhalten.

Mutterschaftsgeld, das **vor** der Geburt des Kindes gezahlt wird, ist kein [privilegiertes Einkommen](#) und ist somit auf die Leistungen anzurechnen (siehe auch [Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.1](#)). Mutterschaftsgeld wird für den Zeitraum 6 Wochen vor (§ 3 Abs. 2 MuSchG) und 8 Wochen nach der Geburt (§ 6 Abs. 1 MuSchG) gezahlt.

2. Mutterschaftsgeld und Elterngeld

Wird gleichzeitig [Elterngeld](#) gezahlt, sind höchstens 300,00 Euro anrechnungsfrei, wenn die Berechnung auf vor der Geburt erzieltm Arbeitsentgelt beruht (§ 10 Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG). Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption des § 6 BEEG für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, ist pro Kind ein Betrag von 150,00 Euro anrechnungsfrei. Zur Berechnung wird auf den [Bearbeitungsbogen Mutterschaftsgeld / Elterngeld](#) verwiesen.

Nebenkosten

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die Nebenkosten (Betriebskosten ohne Heizkosten) sind Teil der [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#).

2. Höhe der Nebenkosten

Die Nebenkosten sind durch den Antragsteller im [Vordruck Anlage KDU](#) anzugeben und in geeigneter Form nachzuweisen, z. B. durch die Mietbescheinigung, den Mietvertrag oder die letzte Nebenkostenabrechnung.

3. Besonderheit bei der Nebenkostenabrechnung

Die Nebenkostenabrechnung ist binnen eines Jahres nach Ablauf des Abrechnungszeitraums mitzuteilen (§ 556 Abs. 3 S. 2 BGB). Geschieht dies nicht, so ist die Nebenkostenabrechnung verfristet und die Geltendmachung ist nach § 556 Abs. 3 S. 3 BGB ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten. Dabei kann er sich nicht darauf berufen, dass das Verschulden beim Unternehmen liegt, das die Nebenkosten abrechnet, § 278 BGB.

Neuantrag

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1 SGB II). Leistungen werden nicht für Zeiten **vor** der Antragstellung erbracht, es sei denn, an dem Tag, an dem die Anspruchsvoraussetzungen eingetreten sind, war das Jobcenter geschlossen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Der Antrag wirkt jedoch auf den Ersten des Monats, in dem die [Antragstellung](#) erfolgt ist, zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II).

2. Verfahren

Ein Antrag, der per Post, telefonisch oder auf andere Weise gestellt wurde, wirkt ab dem Tag des Eingangs, ebenso wie ein persönlich gestellter Antrag.

3. Nachholung eines Antrags

Nach § 28 SGB X kann der gestellte Antrag zurückwirken, wenn der Antragsteller erfolglos eine andere Sozialleistung beantragt hat. Dies ist dann der Fall, wenn die andere Sozialleistung versagt oder abgelehnt wurde. Eine bloße Rücknahme des Antrags reicht **nicht** aus.

§ 40 Abs. 5 SGB II sieht eine eingeschränkte Anwendung des § 28 SGB X vor: Stellt ein Leistungsberechtigter einen Antrag auf eine Sozialleistung und wird dieser Antrag abgelehnt, kann ein nachgeholt Antrag auf Alg II nur dann auf den Tag der Antragstellung der anderen Sozialleistung zurückwirken, wenn er unverzüglich nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnungsentscheidung bindend i. S. d. [§ 77 SGG](#) geworden ist

Beispiel: Ein Arbeitsloser beantragt am 01.04. Alg I. Einen Antrag auf Alg II stellt er nicht. Der Bescheid auf Alg I wird abgelehnt, diesen Bescheid erhält er am 15.05. Er legt Widerspruch ein; dieser Widerspruch wird mit Bescheid vom 20.07. zurückgewiesen. Der Bescheid wird am 23.07. zugestellt. Am 01.09. beantragt der Arbeitslose Alg II, Hilfebedürftigkeit und die übrigen Voraussetzungen haben durchgehend vorgelegen. Die Klagefrist umfasst den Zeitraum 24.07. bis 23.08. Am 24.08. ist der Widerspruchsbescheid bindend geworden (§ 77 SGG). Der Antrag wurde am 01.09. gestellt, d. h. unverzüglich nach Ablauf des Monats

(August), in dem der Widerspruchsbescheid bindend wurde. Der Antrag wirkt damit auf den 01.04. zurück ([Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II, Kapitel 5](#)).

4. Dauer der Bearbeitung

Neuanträge sind im Rahmen der Mindeststandards innerhalb gewisser Fristen zu bearbeiten. Damit der Zielindikator Bearbeitungsdauer korrekt abgebildet wird, ist in [A2LL](#) im Feld "Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen" der Tag einzutragen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorgelegen haben.

Eine Ausnahme hiervon wird mit der [Verfahrensinformation vom 30.03.2011](#) geregelt.

5. Bewilligungszeitraum

Leistungen sollen grundsätzlich für sechs Monate bewilligt werden (§ 41 Abs. 1. S. 3 SGB II). Nach Ablauf der sechs Monate ist vom Kunden ein [Weiterbewilligungsantrag](#) zu stellen.

Nichterreichbarkeit

Siehe unter:

[Ortsabwesenheit](#)

Obdachlose

Stand: August 2011

Unter den Begriff „Obdachlose“ fallen Personen ohne festen Wohnsitz, sogenannte Durchreisende.

Zuständig ist das Jobcenter, in dessen Bereich sich der Obdachlose tatsächlich aufhält ([Fachliche Hinweise zu § 36 SGB II, Rdz. 36.6](#)).

Obdachlose können – sofern die weiteren Voraussetzungen (z. B. Verfügbarkeit, Bedürftigkeit, innerhalb der Altersgrenze) vorliegen – Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Dabei gilt: Leistungen werden nur auf Antrag und grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Jedoch ist von dem aktuell zuständigen Jobcenter von Amts wegen zu ermitteln, ob ein Anspruch darüber hinaus auf den Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, zurück wirkt und noch nicht von einem anderen Leistungsträger bewilligt wurde.

Die Nachweispflicht für das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen (z. B. gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland) liegt beim Leistungsberechtigten.

Um Überschneidungen zu vermeiden, ist jede Bewilligung in [VerBIS](#) und [A2LL](#) zu erfassen.

Öffentliche Zustellung

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die öffentliche Zustellung dient dazu, eine Frist (z. B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang zu setzen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

2. Rechtsgrundlagen

Die Zustellung im SGB II richtet sich gem. § 65 Abs. 1 SGB X nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) und den landesrechtlichen Bestimmungen zur Verwaltungszustellung. Die Weisungen für die Jobcenter sind in der [HEGA 01/08 25](#) niedergelegt.

3. Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung

Nach § 10 VwZG kann öffentlich zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist (Nr. 1)

4. Verfahren

Da der Empfänger das Schriftstück nicht erhält, sind strenge Anforderungen an die öffentliche Zustellung zu stellen. Ein unbekannter Aufenthaltsort setzt zumindest **einen erfolglosen** Zustellungsversuch voraus.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein "zeichnungsberechtigter Bediensteter" (§ 10 Abs. 1 S. 2 VwZG). Die Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Hierfür steht die [BK-Textvorlage](#) 0a-40 „Öffentliche Zustellung SGB II“ bereit.

Ordnungswidrigkeiten

Stand: August 2011

Ordnungswidrig handeln u. a. (weitere Tatbestände siehe § 63 Abs. 1 SGB II):

Arbeitgeber, wenn sie Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen bzw. Bescheinigungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellen bzw. nicht oder nicht rechtzeitig aushändigen (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB II).

Antragsteller, die Änderungen in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II).

Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, übrige Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 2.000,00 Euro (§ 63 Abs. 2 SGB II).

Wichtige Links:

[Gesetz über Ordnungswidrigkeiten](#)

[Strafgesetzbuch](#)

[Strafprozessordnung](#)

[Weisungen](#)

Geschäftsprozesse zum Thema [„Ordnungswidrigkeiten SGB II“](#)

Ortsabwesenheit

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Keine Leistungen kann erhalten, wer sich unerlaubt außerhalb des orts- oder zeitnahen Bereichs aufhält (§ 7 Abs. 4a SGB II). Der orts- und zeitnahe Bereich ist definiert in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO).

2. Erfassen der Ortsabwesenheit in A2LL

Ist ein Kunde unerlaubt ortsabwesend, muss unterschieden werden, ob er alleiniges Mitglied der [Bedarfsgemeinschaft](#) ist oder ob sich noch andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft befinden.

2.1. Kunde ist alleiniges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Die Leistungen des Kunden werden eingestellt, indem der Fall beendet und der Zeitraum der unerlaubten Ortsabwesenheit aus der Fallhistorie gelöscht wird. Dazu ist dieser Zeitraum einzugeben und danach „löschen“ anzuwählen. Der Zeitraum wird dann gelöscht.

2.2. Es befinden sich noch andere Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft

Rolle	<input type="text" value="BV/EHB"/>
Familienstand	<input type="text" value="ledig"/>
Familienstand zPDV	<input type="text"/>
Familienstand seit	<input type="text"/>
Ausschlussgrund	<input type="text" value="Vorübergehender Ausschluss BV/EHB"/>

In diesem Fall kann der Zeitraum nicht gelöscht werden, da vom Leistungsausschluss nur die unerlaubt ortsabwesenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst

sind. Sind **alle** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unerlaubt ortsabwesend, kann der Zeitraum gelöscht werden. Es ist nicht der gesamte Leistungsfall zu beenden, im Personenstatus der (unerlaubt) ortsabwesenden Person(en) ist - wie oben gezeigt - der Ausschlussgrund „Vorübergehender Ausschluss BV/EHB“ zu erfassen. Näheres zum vorübergehenden Ausschluss siehe unter [Personenstatus](#).

3. Rückforderungen aufgrund unerlaubter Ortsabwesenheit

Nicht genehmigte Abwesenheiten führen grundsätzlich zu einer [Aufhebung](#) der Bewilligungsentscheidung und zur Erstattung überzahlter Beträge. Die Aufhebung stützt sich auf § 48 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 Nr. 2 und ggf. auch Nr. 4 SGB X, die Erstattung folgt aus § 50 Abs. 1 SGB X. Wird die Dauer einer genehmigten Ortsabwesenheit überschritten, so entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.

4. Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses

Zusätzlich zu der Aufhebung der Leistungen kann, falls ein [Meldeversäumnis](#) vorliegt, eine [Sanktion](#) eintreten. Der Leistungsberechtigte kann sich nicht darauf berufen, dass er die Meldeaufforderung aufgrund der (unerlaubten) Ortsabwesenheit nicht erhalten hat. Mit Zugang in seinen Machtbereich wird die Meldeaufforderung ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme wirksam.

Pauschale

Stand: August 2011

Folgende Pauschalen werden vom Einkommen abgesetzt:

Pauschale für angemessene private Versicherungen ([§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V](#))

[Werbungskostenpauschale](#) (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Alg II-V)

1. Pauschale für angemessene private Versicherungen

Die Höhe dieser Pauschale beträgt 30,00 Euro. Sie ist unabhängig von der Einkommensart zu gewähren und wird in A2LL unter „Einkommen/Absetzungen unabhängig von der Einkommensart“ als Absetzungsart „Pauschale“ erfasst. Die Pauschale wird grundsätzlich nicht vom Einkommen (z. B. [Kindergeld](#), [Unterhalt](#)) eines minderjährigen Kindes abgezogen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.3](#)).

2. Werbungskostenpauschale

Die Höhe der Werbungskostenpauschale beträgt 15,33 Euro. Sie ist ausschließlich vom unselbstständigen Erwerbseinkommen abzuziehen und wird in [A2LL](#) unter „laufendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit“ wie folgt erfasst:

The screenshot shows a software interface with a form. At the top, there are date fields: 'Ab 23.02.2006' and 'Bis unbegrenzt'. Below this, there are several input fields and checkboxes. The 'Werbungskosten' section is expanded, showing a dropdown menu with the following options: Fachliteratur, Fortbildung, IT/Telefon, Arbeitsmittel, Fahrkosten, Reisekosten, Umzugskosten, Unfallkosten, Werkzeuge, Werbungskostenpauschale (highlighted with a red circle), and Sonstiges.

Personenstatus

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Den Personenstatus findet man in [A2LL](#) unter den „Personendaten“ der jeweiligen Person.

Personenstatus: Löschen Bestätigen

Ab 01.01.2005 Bis unbegrenzt WVL Notiz

Rolle

Familienstand

Familienstand zPDV

Familienstand seit 01.02.2001

Ausschlussgrund

Einstellungsdatum

Beendigungsgrund

Tag der Mitteilung (KV)

Einstellung der Person ab Beginn der Leistung

Historie:		vollständige Historie		
von	bis	Rolle	Beendigungsgrund	Details
01.01.2005	Unbegrenzt	BV/EHB		» bearbeiten

2. Vorübergehender Ausschluss

Soll eine Person nur für vorübergehend ausgeschlossen werden (z. B. wegen [Ortsabwesenheit](#)), wird wie folgt verfahren:

Zunächst wird der Beginn des Ausschlusses bei „Ab“ eingetragen, bei „Bis“ wird „unbegrenzt“ eingetragen. Dann wird der Ausschlussgrund eingetragen. Anschließend wird die Eingabe mit **Bestätigen** abgeschlossen. Ist der Ausschlussgrund weggefallen, ist er aufzuheben. Dazu wird bei „Ab“ der Tag eingetragen, ab dem der Ausschluss wegfällt, die jeweilige Person also wieder Leistungen erhält. Bei „Bis“ wird „unbegrenzt“ eingetragen. Anschließend wird die Eingabe mit **Bestätigen** abgeschlossen. A2LL erstellt nun automatisch das Enddatum für den vorübergehenden Ausschluss.

Der Personenstatus darf nicht eingestellt werden. Dadurch würde der [Regelbedarf](#) des verbleibenden Partners falsch berechnet. Auch bei einem Ausschluss eines Partners erhält der andere Partner nach wie vor 328,00 Euro. Bei einer Einstellung würde A2LL von 364,00 Euro ausgehen. Anschließend ist der Fall anzuordnen und ein Änderungsbescheid zu erstellen.

3. Personenstatus bei „Einstellung ab Beginn der Leistung“

Wird eine Person ab Beginn der Leistung eingestellt, ist der entsprechende Haken zu setzen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn sich für diese Person kein weiterer Bewilligungszeitraum anschließt und keine Bewilligungszeitraum zuvor erfasst war (sprich, wenn der zu löschende Bewilligungszeitraum der einzige ist).

Fallhistorie		Löschen	
Beginn:	30.08.2006	Ende:	31.01.2007
Antragsdatum:	30.08.2006		
Verantwortliches Team:	400		
Einstellung des Falles ab Beginn der Leistung:	<input checked="" type="checkbox"/>		

Der Personenstatus ist in diesen Fällen nicht durch Eintrag bei „Einstellungsdatum“ und „Beendigungsgrund“ zu beenden.

4. Begrenzung des Personenstatus bei Einstellung einer Person

Wird für eine Person die Leistung eingestellt (z. B. wegen Arbeitsaufnahme), ist zunächst der Personenstatus zu begrenzen. Eingegeben wird bei „Bis“ der letzte Tag, an dem die Person Leistungen erhält; an diesem Tag wird eingestellt – dieser Tag wird allerdings noch ausgezahlt.

Beispiel: Arbeitsaufnahme zum 01.12. und damit Wegfall der Hilfebedürftigkeit.
 Einstellung zum 30.11..

Anschließend wird unter „Einstellungsdatum“ ebenfalls dieser Tag eingegeben. Unter Beendigungsgrund wird nun der entsprechende Grund ausgewählt, im Beispiel „11 Arbeitsaufnahme / Doppelversicherung“. Bei „Tag der Mitteilung“ wird der Tag eingetragen, an dem der Beendigungsgrund mitgeteilt wurde. Dieser Eintrag ist wichtig, um bei bestimmten Fallgestaltungen über die Rückforderung der Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge (Rückforderung vom Kunden oder von der Krankenkasse) entscheiden zu können.

Pfändung

Stand: Juni 2012

Um auf einem Konto eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger durch Pfändung zu schützen, besteht für Leistungsberechtigte ab 01.01.2012 nur noch die Möglichkeit bei ihrem Kreditinstitut ein Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) einrichten zu lassen.

Grundsätzlich hat jeder Leistungsberechtigte die Möglichkeit, sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Es ist dann in jedem Fall ein Basisschutz für Guthaben vor Pfändungen in Höhe von derzeit 1.028,89 Euro je Kalendermonat sichergestellt. Hierfür ist keine Bescheinigung erforderlich.

Die [Verfahrensinformation SGB II vom 27.10.2011](#) gibt Hinweise, welche Leistungen durch die Jobcenter hierfür bescheinigt werden können und wie das Verfahren ausgestaltet werden kann.

Pflegegeld

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Es gibt unterschiedliche Arten von Pflegegeld. Die (teilweise) Berücksichtigung von Pflegegeld als [Einkommen](#) ist abhängig von der Art des gezahlten Pflegegeldes.

2. Arten von Pflegegeld

2.1. Pflegegeld aus der Unfallversicherung (§ 44 SGB VII)

Pflegegeld aus der Unfallversicherung ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.4](#)).

2.2. Pflegegeld als Einnahme einer Pflegeperson

Nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung sind privilegiert (und werden daher **nicht** angerechnet), wenn Angehörige gepflegt werden.

2.3. Pflegegeld nach dem SGB VIII

2.3.1. Allgemeines

Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Pflegepersonen erhalten eine Vergütung, diese besteht aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz). Der Aufwendungsersatz stellt **kein** Einkommen der Pflegeperson dar. Der Erziehungsbeitrag ist anzurechnen. ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.5](#))

2.3.2. Anrechnung des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege

Das Pflegegeld für die zwei am längsten im Haushalt befindlichen Pflegekinder bleibt anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 3 S.2 Nr. 1 SGB II). Erhalten die Pflegeeltern für das Pflegekind [Kindergeld](#), so stellt dieses grundsätzlich bei ihnen Einkommen dar, weil es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Dieser ist durch die Leistungen nach § 39 SGB VIII gedeckt.

Das Kindergeld wird aber nach § 39 Abs. 6 SGB VIII auf das Pflegegeld angerechnet. Für das älteste Pflegekind wird die Hälfte des Kindergeldes (92,00 Euro bei 184,00 Euro Kindergeld) angerechnet, für das nächst jüngere Kind wird ein Viertel (46,00 Euro bei 184,00 Euro Kindergeld) angerechnet ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.5](#)).

2.3.3 Anrechnung des Pflegegeldes bei Tagespflege

Nach § 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist das Pflegegeld bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) als Einkommen zu berücksichtigen, da hier eine Erwerbstätigkeit vorliegt. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 3 Alg II-V.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 77 Abs. 2 SGB II ist jedoch das Pflegegeld bei Tagespflege bis zum 31.12.2011 weiterhin wie folgt zu berücksichtigen:

Pflegegeld

- | | |
|------------------------------|------------------|
| 1. Pflegekind: | keine Anrechnung |
| 2. Pflegekind: | keine Anrechnung |
| 3. Pflegekind: | 75 Prozent |
| 4. und weitere Pflegekinder: | vollständig |

und zusätzlich

Kindergeld

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Pflegekind (sofern ältestes Kind): | 92,00 Euro (184,00 Euro ./ 92,00 Euro) |
| 2. Pflegekind: | 138,00 Euro (184,00 Euro ./ 46,00 Euro) |
| 3. Pflegekind: | 144,00 Euro (190,00 Euro ./ 46,00 Euro) |
| 4. und weitere Pflegekinder: | 169,00 Euro (215,00 Euro ./ 46,00 Euro) |

Pflegeversicherung

Stand: August 2011

Für Bezieher von Alg II werden grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung gezahlt. Ist der Leistungsberechtigte in der Krankenversicherung familienversichert, werden keine Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung gezahlt. Die Eingabe in [A2LL](#) erfolgt in der Maske „SV“. Durch Auswählen des korrekten Pflegeversicherungsbetrages („voller PV-Beitrag“, „halber PV-Beitrag“ oder „kein PV-Beitrag“) wird die Zahlung automatisch in der richtigen Höhe veranlasst.

Bei Personen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und nicht familienversichert sind, besteht die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschusses. Vgl. Geschäftsprozess [„Zuschuss zur Pflegeversicherung bearbeiten“](#).

Siehe auch:

[Familienversicherung](#)

[Pflichtversicherung](#)

[Zuschuss zu den Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen](#)

[Zusatzbeitrag \(§ 26 Abs. 3 SGB II\)](#)

Pflichtversicherung

(Krankenversicherung/Pflegeversicherung)

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Bezieher von Alg II sind grundsätzlich kranken-/pflegeversichert durch den Leistungsbezug (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Eine Pflichtversicherung ist vorgeschrieben, soweit keine [Familienversicherung](#) besteht. Familienversichert werden können der Ehegatte, der Lebenspartner (nur eingetragene Partnerschaften, nicht bei Vorliegen einer [Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft!](#)) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, soweit die Voraussetzungen des § 10 Nr. 1 bis 5 SGB V erfüllt sind. Personen, welche unmittelbar vor dem Alg II-Bezug privat versichert waren, bleiben dies während des Alg II-Bezugs. Der Bezug von Alg II führt dann also nicht zu einer Pflichtversicherung. Ein Zuschuss nach § 26 SGB II kommt in Betracht.

2. Besonderheiten bei einer SV-pflichtigen Erwerbstätigkeit

Ist ein Kunde sozialversicherungspflichtig tätig, kann er nicht familienversichert werden, sondern ist zur Pflichtversicherung anzumelden. Darüber hinaus mindern die aus der Beschäftigung gezahlten Beiträge die Beiträge aus Alg II.

3. Erfassen der Pflichtversicherung in A2LL

Versicherungsdaten:	Krankenversicherung		<input type="button" value="Löschen"/>	<input type="button" value="Bestätigen"/>
» Kranken- und Pflegeversicherung » Rentenversicherung	[Britta-Patricia Boye]			
Sichten:	Ab 01.10.2006 <input type="text"/>	Bis unbegrenzt <input type="text"/>	<input type="button" value="WVL"/>	<input type="button" value="N"/>
» Horizontalübersicht » Meldung KV/PV » Entgeltberechnung KV » Entgeltberechnung PV » Entgeltberechnung RV » Zahlungsübersicht gesetzliche KV/PV » Zahlungsübersicht gesetzliche RV » Meldung RV	Krankenkasse	BKK MOBIL OIL <input type="text"/>		
	RV-Nummer	10141279U505		
	KV-/PV-Pflicht	pflichtversichert <input type="text"/>		
	Tatsächlicher Beitrag KV	0,00 €		
	Zu zahlender monatl. Zuschuss KV	0,00 €		
	Tatsächlicher Beitrag PV	0,00 €		
	Zu zahlender monatl. Zuschuss PV	0,00 €		
Manuelle Meldungen:	Versichertennummer	008444019		
» Manuelle Meldung KV/PV » Manuelle Meldung RV	Beitrag PV	voller PV-Beitrag <input type="text"/>		
Manuelle Beitragszahlung:	Beendigungsgründe	<input type="text"/>		
» Beitragszahlung KV/PV » Beitragszahlung RV				

In [A2LL](#) kann unter „SV > Kranken- und Pflegeversicherung“ durch Auswahl des Kunden und „bearbeiten“ die angezeigte Eingabemaske bearbeitet werden. Die Krankenkasse ist auszuwählen, bei KV/PV-Pflicht ist „pflichtversichert“ auszuwählen und der Beitrag der PV ist auf „voller PV-Beitrag“ zu stellen.

4. Hilfsmittel

[Hinweise zu KV/PV/RV](#)

[Arbeitshilfen](#) zur Sozialversicherung

Geschäftsprozess [„Sozialversicherungspflicht zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung bearbeiten“](#)

Postrücklauf

Stand: August 2011

Geht ein Postrücklauf ein, ist zunächst ein Adressabgleich ([zPDV](#), [A2LL](#), Akte) vorzunehmen.

Eine mögliche Ursache für den Postrücklauf kann ein nicht oder schlecht beschrifteter Briefkasten des Kunden sein. Es wird daher empfohlen, den Kunden bei der nächsten Vorsprache auf seine Verpflichtung zur postalischen Erreichbarkeit (§ 1 Abs. 1 S. 2 Erreichbarkeits-Anordnung) hinzuweisen.

Die Einschaltung des Außendienstes kann in Betracht kommen.

Privilegiertes Einkommen

Stand: August 2011

Privilegiertes [Einkommen](#) ist ganz oder teilweise nicht auf den Bedarf des Antragstellers anzurechnen (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 11a SGB II und § 1 Alg II-V). Eine Übersicht über privilegiertes Einkommen befindet sich in den [Fachlichen Hinweisen zu § 11 SGB II, Kapitel 5](#).

Ratenzahlung

Stand: August 2011

Eine Ratenzahlung erfolgt z. B. bei der Einbehaltung von Leistungen aufgrund einer Aufrechnung oder bei der Rückzahlung von [Darlehen](#).

Räumungsklage

Stand: August 2011

Droht einem Kunden die Räumung seiner Wohnung, kann eine darlehensweise Übernahme von [Mietschulden](#) in Betracht kommen (§ 22 Abs. 8 SGB II). Zu den Modalitäten des [Darlehens](#) siehe dort. Ist der Mieter bereits geräumt worden, können die ausstehenden Mietschulden nicht mehr übernommen werden, da der Zweck der Vorschrift – die Sicherung des Wohnraums – nicht mehr erreicht werden kann.

Die Miete soll künftig direkt an den Vermieter überwiesen werden, da die zweckentsprechende Verwendung in der Vergangenheit nicht sichergestellt war (§ 22 Abs. 7 SGB II). Vermieter und Kunde sind entsprechend zu informieren. Entsprechende Schreiben finden sich in [A2LL](#) in der Druckausgabe unter § 22 SGB II (2s22- 2 und 2s22-3).

Regelbedarf

Stand: August 2011

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts richtet sich nach Alter und [Personenstatus](#) der jeweiligen Person. § 20 Abs. 2 bis 4 SGB II regelt die Höhe des Regelbedarfs.

Eine aktuelle Übersicht ist abgedruckt in den [Fachlichen Hinweisen zu § 20 SGB II, Anlage 1](#).

Renovierungskosten

Stand: August 2011

Die Übernahme von Renovierungskosten kann als Teil der [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#), bzw. Wohnungsbeschaffungskosten in Betracht kommen.

Das Nähere regelt der kommunale Träger.

Rente

Stand: August 2011

1. Rentenarten (Auswahl)

Altersrenten

Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)

Altersrente für Schwerbehinderte (§ 236a i. V. m. § 37 SGB VI)

Altersrente für langjährig Versicherte (§ 236 i. V. m. § 36 SGB VI)

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit (§ 237 SGB VI)

Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)

Hinterbliebenenrenten

Witwen- und Waisenrente (§ 46 i. V. m. §§ 242-243a SGB VI)

Erziehungsrenten (§ 47 SGB VI)

Waisenrenten (Halbwaisenrente und Vollwaisenrente) (§ 48 SGB VI)

Erwerbsminderungsrenten

Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 i. V. m. §§ 240, 241 SGB VI)

2. Bedeutung für die Leistungsbewilligung

Die [Verfahrensinformation A2LL vom 10.05.2011](#) ist zu beachten.

2.1. Leistungsempfänger erhält eine Rente

Erhält der Leistungsempfänger eine Rente, ist diese grundsätzlich als [Einkommen](#) anzurechnen (§ 11 Abs. 1 SGB II). Vom Renteneinkommen ist die allgemeine [Pauschale](#) in Höhe von 30,00 Euro abzusetzen.

Handelt es sich bei der Rente um eine Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer, erhält der Kunde keine Leistungen nach dem SGB II. Hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II, richtet sich das Vorgehen in [A2LL](#) danach, ob der Rentenbezieher das einzige Mitglied der [Bedarfsgemeinschaft](#) ist oder ob noch andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorhanden sind.

2.2. Rentenbezieher ist das einzige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Die Leistungen sind ab dem Beginn des Rentenbezuges einzustellen. In A2LL ist der

Personenstatus entsprechend zu begrenzen. Da der Rentenbezieher das einzige Mitglied der

Ausschlussgrund	<input type="text"/>
Einstellungsdatum	<input type="text"/>
Beendigungsgrund	<input type="text"/>
Tag der Mitteilung (KV)	<ul style="list-style-type: none"> 21 Umzug 23 eigene Abmeldung 26 Ende Leistungsfortzahlung 28 Altersrente 31 Grundwehrdienst 32 Zivildienst 33 Wehrübung 55 Sonstige Gründe 60 Wegfall der Hilfebedürftigkeit 61 Wegfall der Erwerbsfähigkeit 86 Vollendung 65. Lebensjahr
Einstellung der Person ab Beginn der Leistung	<input type="text"/>
Historie:	

Bedarfsgemeinschaft war, ist der Fall zu beenden. Als Beendigungsgrund ist entweder „28 Altersrente“, oder „65 Wegfall der Erwerbsfähigkeit“ bzw. „55 Sonstige Gründe“ oder „86 Altersgrenze für Regelaltersrente“ auszuwählen.

2.3. Rentenbezieher ist nicht das einzige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

In diesem Fall darf der Personenstatus nicht beendet werden – die Leistungen des Partners

würden in falscher Höhe berechnet. Die Person ist auszuschließen. Als Ausschlussgrund wird

Ausschlussgrund	<input type="text"/>
Einstellungsdatum	Leistungsberechtigter Asylbewerber
Beendigungsgrund	Arbeitslaubnis abgelehnt
Tag der Mitteilung (KV)	Anspruch auf Bafög/BAB
Einstellung der Person ab Beginn	<ul style="list-style-type: none"> Altersrente Arbeitsberechtigung abgelehnt Vollendung des 65. Lebensjahr Länger als 6 Monate stationär untergebracht Vorübergehender Ausschluss BV/EHB Sonstiger Grund

entsprechend ausgewählt „Altersrente“ oder „sonstiger Grund“. Hierdurch wird erreicht, dass der verbleibende Partner weiterhin den [Regelbedarf](#) in der korrekten Höhe erhält.

Weiterhin muss berechnet werden, ob die Rente des ausgeschlossenen Partners seinen eigenen Bedarf deckt. Ein übersteigendes Einkommen ist bei dem in der Bedarfsgemeinschaft verbleibenden Partner als Einkommen anzurechnen. Dazu sind zunächst die anteiligen [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#) des ausgeschlossenen Partner zu ermitteln sowie weitere Bedarfe. Ebenso ist darauf zu achten, ob ein [Mehrbedarf](#) (Merkzeichen „G“ im Schwerbehinderten-Ausweis) zu gewähren wäre.

Dem so ermittelten Bedarf der ausgeschlossenen Person wird das Einkommen gegenübergestellt. Das Einkommen ist um die Versicherungspauschale (30,00 Euro) und ggf. weitere Absetzungen zu bereinigen. Ergibt sich ein übersteigendes Einkommen, ist dieses als „sonstiges Einkommen“ dem in der Bedarfsgemeinschaft verbleibenden Partner anzurechnen.

Hinweis: Die Berechnung kann mit der [BK-Textvorlage](#) „2a11-02“ (Berechnungshilfe Renten) durchgeführt und dokumentiert werden.

Rentenversicherung

Stand: Januar 2013

1. Allgemeines

Die Versicherungspflicht der Bezieher von Alg II ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011) mit Wirkung zum 01.01.2011 entfallen. Es fallen für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2011 keine Beitragszahlungen mehr an. Die Zeit des Bezugs von Alg II kann jedoch zukünftig als Anrechnungszeit vom Rentenversicherungsträger berücksichtigt werden. Daher sind die im Sinne des § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VI grundsätzlich als Anrechnungszeit berücksichtigungsfähigen Zeiten des Alg II-Bezugs an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Zeiten des Alg II-Bezugs als Anrechnungszeiten sind identisch mit den Voraussetzungen der bisherigen Versicherungspflicht.

Weiterhin wurden sowohl die Rechtsgrundlagen für die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 1b SGB VI a. F.) als auch für die Gewährung des Zuschusses zu den Beiträgen für die Altersvorsorge (§ 26 Abs. 1 SGB II a. F.) mit Wirkung ab 01.01.2011 aufgehoben. Eine Zuschusszahlung kommt daher für Zeiten ab 01.01.2011 nicht mehr in Betracht.

Wenn der bisher Zuschussberechtigte oder ein volljähriges Mitglied der [Bedarfsgemeinschaft](#) Einkommen erzielt, sind die Beiträge zur Altersvorsorge im Rahmen der Einkommensanrechnung jedoch gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3b SGB II abzusetzen, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben, oder nach Grund und Höhe angemessen sind.

2. Erfassung der RV in A2LL

Personenübersicht Rentenversicherung:				
<input type="text"/>				Bestätigen
Ab	Bis	Versicherungszweig	RV-Nummer	Details
25.07.2005	Unbegrenzt	A (RV der Arbeiter)		» bearbeiten
»Neuen Tatbestand für Sandra Pittner anlegen				

Die Rentenversicherung wird im Menü „SV“ angelegt. Erscheint keine Rentenversicherungsnummer, muss diese in den

Personengrunddaten („Personendaten“ > Person bearbeiten) erfasst werden. Im Regelfall wird die RV-Nummer aus [zPDV](#) übernommen.

Für die Zuordnung zu einem Versicherungszweig stehen folgende Einträge zur Auswahl:

A (RV der Arbeiter und Angestellten): Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern (bisher "A") sowie Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (bisher „C“).

Der erfasste Kennbuchstabe „A“ bewirkt, dass die Zeit des Alg II-Bezugs an den Rentenversicherungsträger gemeldet wird. Die gemeldete Zeit kann vom Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Da für Zeiten des Alg II-Bezugs ab Januar 2011 keine Beitragszahlungen mehr anfallen, ist für zu meldende Zeiträume ab dem 01.01.2011 die Kennzeichnung mit dem Kennbuchstaben „A“ ausreichend.

F (Personen ohne rentenversicherungspflichtigen Alg II-Bezug): Auszuwählen bei Personen mit RV-pflichtigem Einkommen aus Alg, Krankengeld, Übergangsgeld, beitragspflichtigem Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit. Für Zeiten ab 01.01.2013 entfällt die Kennzeichnung mit dem Kennbuchstaben „F“, da ab diesem Zeitpunkt auch Zeiten für Personen zu melden sind, wenn sie in derselben Zeit für die sie Alg II beziehen, bereits versicherungspflichtig sind. Die entsprechende Umsetzung im IT-Verfahren A2LL wird voraussichtlich im April 2013 erfolgen. Bis zum Umsetzungszeitpunkt verbleibt es beim bisherigen Verfahren.

V (privat Versicherte – nur bis 31.12.2010 zulässig).

K (Schüler mit Alg II-Bezug): Schüler ab dem 15. Lebensjahr und Studenten, die Alg II beziehen, jedoch keine Anrechnungszeit gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Bst. c und d SGB VI.

3. Hilfsmittel

[Hinweise zur RV](#)

[Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II](#)

[Arbeitshilfen zur Sozialversicherung](#)

[Anwenderhinweis 6.15.](#)

Riester-Rente

Stand: August 2011

1. Auswirkung beim Einkommen

Geförderte Altersvorsorgebeiträge können vom Einkommen abgesetzt werden (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II). Berücksichtigungsfähig sind nur zertifizierte Altersvorsorgeverträge (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, § 82 EStG). Dabei wird der absetzbare Betrag durch die Höhe des Mindesteigenbetrages nach § 86 EStG begrenzt.

Der Mindesteigenbetrag beträgt ab 2008 4 Prozent der Bruttoeinnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres, höchstens aber 2.100,00 Euro jährlich. Hiervon sind jedoch folgende Zulagen abzusetzen: eine Grundzulage von (ab 2008) jährlich 154,00 Euro und eine Zulage je Kind von (ab 2008) jährlich 300,00 Euro (§§ 84, 85 EStG).

Wird nach dieser Berechnung der Betrag von 60,00 Euro unterschritten, so gilt stattdessen ein Sockelbetrag von 60,00 Euro jährlich (§ 86 Abs. 1 S. 5 EStG). Der errechnete Betrag ist durch zwölf zu teilen und monatlich vom [Einkommen](#) abzusetzen.

Eine Auswahl von Beispielen findet sich in den [Fachlichen Hinweisen zu § 11 SGB II, Anlage 3](#).

2. Auswirkung beim Vermögen

Ansparungen und deren Erträge aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rentenverträge) werden nicht als Vermögen angerechnet.

Sollte jedoch der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden, entfällt der Schutz als privilegiertes Vermögen (Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II Rdz. 12.15). Es ist zu prüfen, ob das Vermögen, ggf. mit weiterem Vermögen, über den Vermögensfreibeträgen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 SGB II liegt und somit zu berücksichtigen ist.

Ist die vorzeitige Kündigung des Riester-Rentenvertrages durch einen [Datenabgleich](#) (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 SGB II) bekannt geworden und ist über die/den (ehemalige/n) Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger der Vertragsanbieter und die Vertragsnummer nicht zu ermitteln, ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) unter Verweis auf die §§ 30 und 31a Abs. 1 Nr. 1 Bst. b) Unterbst. bb) Abgabenordnung anzuschreiben.

Näheres kann der [Verfahrensinformation SGB II vom 16.04.2010](#) entnommen werden.

Rückforderung

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Leistungen sind vom Kunden zu erstatten, wenn sie zu Unrecht gewährt wurden oder wenn ein den Leistungen zugrunde liegender Verwaltungsakt aufgehoben wurde (§ 50 Abs. 1 und 2 SGB X). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Bedarf durch anzurechnendes [Einkommen](#) gemindert wurde und die Einkommenserzielung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde. Hierbei ist auch über die Rückforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung zu entscheiden.

2. Höhe der Rückforderung

Die Höhe der Rückforderung errechnet [A2LL](#) automatisch. Die Beträge werden dabei in „Offene Buchungen“ als negative Beträge in rot angezeigt. Aber für Überzahlungszeiträume bis 31.07.2010 erfolgt durch diese Art der Ermittlung der Überzahlung noch keine Berücksichtigung des Individualprinzips ([HEGA 04/10 – 07 Pkt. 3.2](#)). Für Überzahlungszeiträume ab 01.08.2010 besteht eine Funktionalität in A2LL, die das Individualprinzip berücksichtigt. Die [technische Arbeitshilfe vom 12.01.2011](#) ist zu beachten.

Offene Buchungen:						Vollständige Ansicht	
	Zahlungsempfänger	Fälligkeit	Betrag	Buchungsart	Zahlungsart	Leistungsart	Details
<input checked="" type="checkbox"/>		01.11.2006	-238,45 €	offen		KdU	bearbeiten
<input checked="" type="checkbox"/>	RV der Arbeiter	November 2006	-78,00 €	Einbehalten - offen		RV-Beiträge pflichtv.	
<input checked="" type="checkbox"/>	RV der Arbeiter	November 2006	-78,00 €	Einbehalten - offen		RV-Beiträge pflichtv.	

Ob die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung vom Kunden oder von der Kranken-/Pflegekasse zu erstatten sind, hängt von den Fallumständen ab (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 335 Abs. 1, 2 und 5 SGB III).

Grundsätzlich werden überzahlte Leistungen in voller Höhe zurückgefordert. [Bedarfe für Unterkunft](#) (ohne Heizung) sind jedoch in Höhe von 56 Prozent nicht zu erstatten (§ 40 Abs. 4 SGB II), **außer**

a) in den Fällen des 45 Abs. 2 S. 3 SGB X

Voraussetzung ist das Vorliegen eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leistungen nur aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden, z. B. weil Vermögen verschwiegen wurde und bei Berücksichtigung dieses Vermögens

keine Leistungen hätten bewilligt werden dürfen, und der Betroffene nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen durfte. Der Vertrauensschutz besteht jedoch nicht in den Fällen des S. 3. Dieser umfasst folgende Tatbestände:

Nr. 1: Der Verwaltungsakt wurde durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt.

Nr. 2: Der Verwaltungsakt beruht auf Angaben, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Nr. 3: Der Begünstigte kannte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts infolge grober Fahrlässigkeit nicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

b) in den Fällen des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X

Der Betroffene ist in diesem Fall einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen.

Beispiel: Der Kunde hat Arbeit aufgenommen und dies nicht mitgeteilt. Die Arbeitsaufnahme stellt eine Änderung der Verhältnisse dar. Er hat diese nicht mitgeteilt, daher sind in diesem Fall 100 Prozent der [Bedarfe für Unterkunft](#) zurückzufordern.

c) in den Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird

In Fällen, in denen nicht die gesamte Bewilligung aufgehoben wird, ist ebenfalls die gesamte Leistung (inklusive 100 Prozent der Bedarfe für Unterkunft) zurückzufordern.

3. Bearbeiten der Rückforderung in A2LL

Überzahlung

Fälligkeit: 01.11.2006

Betrag: -238,45 €

Buchungsart: Rückfordern, Einbehalten, keine Erstattung

Nach einem Klick auf „Bearbeiten“ beim offenen Rückforderungsbetrag erscheint das Menü „Überzahlung“. Der Betrag wird hier auf „Rückfordern“ gestellt, unabhängig davon, wie viel davon tatsächlich zurückgefordert wird (z. B. nur 44 Prozent bei den Bedarfen für Unterkunft). Dies wird bestätigt. Der Betrag erscheint dann im Berechnungsfenster wie folgt:

Fälligkeit	Betrag	Buchungsart
01.11.2006	-238,45 €	Rückforderung - offen

Anschließend wird die Rückforderung festgestellt. Die Anordnung sollte erst erfolgen, wenn der (Rücknahme- oder) [Aufhebungs- und Erstattungsbescheid](#) sowie die Annahmeanordnung erstellt wurden.

4. Erstellen eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides

Der (Rücknahme- oder) Aufhebungs- und Erstattungsbescheid muss den Anforderungen des Individualprinzips gemäß [HEGA 03/11 - 09](#) entsprechen.

5. Geschäftsprozesse

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozesse zum Thema [„Aufhebung und Erstattung“](#).

Rückkaufswert

Stand: August 2011

Der Rückkaufswert (z. B. Lebensversicherung, Bausparvertrag) wird benötigt für die Berechnung der Ausschöpfung der Vermögensfreibeträge. Die Versicherung ist mit dem den Vermögensfreibetrag übersteigenden aktuellen Rückkaufswert als [Vermögen](#) zu berücksichtigen, sofern die Verwertung nicht unwirtschaftlich ist - siehe dazu unter [Unwirtschaftlichkeit](#) (§ 12 SGB II) - d. h. der Antragsteller muss sie vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts einsetzen.

Rücknahmebescheid

Siehe unter:

[Aufhebungs- und Erstattungsbescheid](#)

Sanktionen

Stand: August 2011

1. Hintergrund

Als Sanktion bezeichnet man die Minderung und den Wegfall des Alg II aufgrund Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II oder [Meldeversäumnissen](#) nach § 32 SGB II. Näheres ist den [Fachlichen Hinweisen zu § 31 bis § 32 SGB II](#) sowie dem [Arbeitspaket Sanktionen](#) zu entnehmen.

2. Allgemeine Systematik und Verfahrensweise

Die sanktionsbegründenden Unterlagen (inkl. [VerBIS](#)-Ausdruck) sollten zu Dokumentationszwecken zur Akte genommen werden. Die Erfassung der Sanktion erfolgt in [A2LL](#) (siehe dazu unter 7.). Die Sanktion ist in VerBIS zu dokumentieren.

3. Die einzelnen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II

Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 SGB II liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte über die Rechtsfolgen seines Verhaltens vorher schriftlich, konkret, verständlich, richtig und vollständig belehrt wurde oder Kenntnis davon hatte. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus. In der Rechtsfolgenbelehrung ist gleichzeitig auch auf die verschärften Folgen wiederholter Pflichtverletzungen hinzuweisen. Die schriftliche Belehrung und die Anhaltspunkte für die Kenntnis über die Rechtsfolgen sind zu dokumentieren.

Eine Sanktion tritt nicht ein, wenn der Kunde einen [wichtigen Grund](#) für sein Verhalten darlegt und nachweist.

3.1. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (Verstoß gegen festgelegte Pflichten)

Die Eingliederungsvereinbarung enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen. Werden die Auflagen nicht oder nicht ausreichend erfüllt, liegt ein Tatbestand nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II vor. Sollte sich der Leistungsberechtigte weigern, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand vor. Vielmehr sind in einem Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II die Rechte und Pflichten verbindlich zu regeln, so dass ebenfalls gegen solche Verstöße Sanktionen zu prüfen sind.

3.2. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Ablehnung zumutbarer - ggf. mit BEZ-geförderter - Arbeit / Ausbildung /Arbeitsgelegenheit)

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unterliegt hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit gemäß § 10 SGB II deutlich schärferen Anforderungen als im Versicherungssystem des SGB III. Ebenso werden Arbeitsgelegenheiten und eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II geförderte Arbeit einbezogen. Sollten diese vom Leistungsberechtigten nicht angetreten, fortgeführt oder deren Anbahnung durch sein Verhalten verhindert worden sein, so liegt ein Sanktionstatbestand vor.

3.3. § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II (Nichtantritt / Abbruch / Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme)

Nach § 10 Abs. 3 SGB II gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit. Sollte diese vom Leistungsberechtigten nicht angetreten oder abgebrochen worden sein oder er durch sein Verhalten (z. B. mehrfaches unentschuldigtes Fehlen) den Abbruch veranlasst haben, liegt ein Sanktionstatbestand vor.

4. Die einzelnen Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II

Bei Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II ist - außer bei der Nr. 2 -, eine Rechtsfolgenbelehrung nicht erforderlich.

4.1. § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II (Verminderung von Einkommen oder Vermögen)

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn ein volljähriger Leistungsberechtigter sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Alg II herbeizuführen.

Dabei muss dem Vorgehen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Vorsatz zugrunde gelegen haben; grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 des SGB X reicht nicht aus ([Fachliche Hinweise zu § 31 SGB II, Kapitel 3.1](#)).

4.2. § 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II (unwirtschaftliches Verhalten)

Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Leistungsberechtigter bei allen oder bei einzelnen Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst. Der Leistungsberechtigte ist in jedem Einzelfall über die Rechtsfolgen zu belehren, wobei ihm aufgezeigt werden muss, dass und wie er in Zukunft die Unwirtschaftlichkeit unterlassen soll.

4.3. § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (Sperrzeit wurde festgestellt)

Die Agentur für Arbeit hat eine Sperrzeit nach § 144 oder § 147 SGB III festgestellt.

4.4. § 31 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (Sperrzeitfiktion)

Eine Pflichtverletzung nach dieser Vorschrift liegt vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt hat. Mit diesem Tatbestand werden Sachverhalte erfasst, in denen jemand versicherungspflichtig beschäftigt war, aber die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Alg nicht erfüllt hat.

5. Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld mindert sich, wenn der Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis keinen wichtigen Grund für das Versäumen eines Meldetermins bzw. eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins darlegen und nachweisen kann.

6. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen gemäß § 31a SGB II

6.1. Höhe der Minderung

Nach § 31a Absatz 1 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für den Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden (ungeminderten) [Regelbedarfs](#), wenn eine der in § 31 SGB II genannten Pflichtverletzung vorliegt.

Die Minderung bei Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Im Gegensatz zu Sanktionstatbeständen nach § 31 SGB II gibt es keine wiederholten Pflichtverletzungen.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt vor, wenn innerhalb eines Jahres seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes eine der in § 31 SGB II aufgeführten Pflichten erneut verletzt wird. Eine wiederholte Pflichtverletzung kann nur vorliegen, wenn eine „erste“ Pflichtverletzung bereits mit Bescheid festgestellt wurde.

Weitere Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II ziehen folgende Minderungen nach sich:

Erste wiederholte Pflichtverletzung:

Minderung des Arbeitslosengelds II/Sozialgelds um 60 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs.

Jede weitere wiederholte Pflichtverletzung:

Vollständiger Wegfall des Arbeitslosengelds II/Sozialgelds.

Bei kumulativer Verletzung von Pflichten nach § 31 und § 32 SGB II laufen die Minderungen parallel ab, d. h. die Sanktionsbeträge werden in Überschneidungsmonaten addiert.

6.2. Sanktionen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwischen 15 und 25 Jahren

§ 31a Abs. 2 SGB II enthält eine Sonderregelung für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren:

Bei einer erstmaligen Pflichtverletzung nach § 31 SGB II wird das Alg II auf die Bedarfe nach § 22 SGB II ([Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#)) beschränkt, soweit die Leistungsberechtigten zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurden bzw. die Rechtsfolgen kannten. Die Bedarfe nach § 22 SGB II sollen in dieser Zeit direkt an den Vermieter bzw. an das Versorgungsunternehmen gezahlt werden.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II fällt das Alg II (einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung) vollständig weg, es sei denn, der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erklärt sich nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen. Dann kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 SGB II zu erbringenden Leistungen gewähren (§31a Abs. 2 Satz 3 SGB II).

6.3. Absenkung und Wegfall von Sozialgeld

Für nichterwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die Sozialgeld beziehen, greifen die Sanktionstatbestände, die nicht mit der Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen (§ 31a Abs. 4 SGB II; § 32 SGB II). Das sind absichtliche Verminderung von Einkommen oder Vermögen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II), fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II) und Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II).

6.4. Ergänzende Sachleistungen (u. a. Lebensmittelgutscheine)

6.4.1 Allgemeines

Der zuständige Träger kann bei einer Minderung des Alg II/Sozialgeldes um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen **auf Antrag** erbringen (§ 31a Abs. 3 S. 1 SGB II). Er **hat** diese zu erbringen, wenn der Leistungsberechtigte mit Minderjährigen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt (§ 31a Abs. 3 S. 2 SGB II).

6.4.2 Umfang der ergänzenden Leistungen

Die Leistungen werden i. d. R. in der Form von Gutscheinen gewährt. Diese Gutscheine sind auf den für Ernährung, Gesundheitspflege, Hygiene und Körperpflege vorgesehenen Anteil des Regelbedarfs zu beschränken. Dieser Anteil beträgt ca. 46 Prozent, d. h. 167,00 Euro (46 Prozent von 364,00 Euro = 167,44 Euro). Es ist grundsätzlich von einem vollen Regelbedarf (100 Prozent) auszugehen, unabhängig vom individuellen Regelbedarf.

In Höhe dieses Anteils multipliziert mit dem 30 Prozent übersteigenden Minderungsanteil können ergänzende Sachleistungen gewährt werden, jedoch sollen in der Summe der verbleibenden Regelleistung und dem Wert der Sachleistung (Lebensmittelgutschein) dem Hilfebedürftigen mindestens 167,00 Euro verbleiben.

7. Beginn und Dauer der Minderung nach § 31b SGB II

Alle Sanktionen dauern drei Monate. Sie treten mit Beginn des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheides folgt (§ 31b Abs. 1 SGB II). Festgestellte Sperrzeiten nach § 144 Abs. 1 Nr. 6 SGB III wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung oder nach § 144 Abs. 1 Nr. 7 SGB III wegen Meldeversäumnissen lösen keine Minderungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II aus.

Ausnahme:

Bei einer Sanktion nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (festgestellte Sperrzeit) beginnt die Sanktion zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Alg I-Anspruches. Die Dauer der Sanktion beträgt unabhängig von der Dauer der Sperrzeit drei Monate und läuft kalendermäßig ab.

Beispiel: Sperrzeit beginnt am 01.12. und läuft 4 Wochen bis 31.12. Am 15.01. wird ein Antrag auf Alg II gestellt. Die Sanktion beginnt am 01.12., zeitgleich mit der Sperrzeit, läuft aber nicht nur 4 Wochen, sondern 3 Monate (bis 28.02.).

Bei U25 kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II).

8. Erfassen der Sanktion in A2LL

Zur korrekten Eingabe von Sanktionen in A2LL wird auf die [Arbeitshilfe - Funktionalität - Sanktionen in A2LL](#) verwiesen.

Es wird empfohlen, den Sanktionsbescheid über die [BK-Textvorlagen](#) zu erstellen und diesen in A2LL zu übernehmen, da die über die BK-Textvorlagen erstellten Schreiben nur eine begrenzte Zeit gespeichert werden.

In BK-Text wird der Bescheid **vor** dem Speichern mit dem Häkchen in ein A2LL-Dokument kopiert (2s31 freie Textgestaltung). Dadurch ist eine dauerhafte Abrufbarkeit - auch für berechnigte Dritte, z. B. Servicecenter - sichergestellt.

9. Geschäftsprozesse

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozesse [„Bearbeitung von Sanktionen“](#).

Scheck

Stand: August 2011

Grundsätzlich sind die Geldleistungen auf ein von dem Leistungsempfänger/der Leistungsempfängerin benanntes Girokonto oder Girokonto auf Guthabenbasis (Pfändungsschutzkonto) bei einem Geldinstitut in Deutschland zu überweisen.

Ist dies nicht möglich, werden die Geldleistungen per Zahlung zur Verrechnung (PZZV) gegen Gebühren, die der/die Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin zu tragen hat, in [A2LL](#) angewiesen.

Die Kosten einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung betragen 2,10 Euro als Grundentgelt, die sofort von der Geldleistung in A2LL abgezogen wird.

Sollte der/die Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin nachweisen, dass ihm/ihr eine Kontoeröffnung/Kontoführung aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verwehrt wird, sind die Geldleistungen ihm/ihr als gebührenfreie Zahlung zur Verrechnung (FZZV) zuzuleiten.

Der/die Leistungsempfänger/Leistungsempfängerin erhält somit über den Postweg einen Scheck, der dann bei einer Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank einzulösen ist.

Von der jeweiligen Auszahlungsstelle werden bei der Einlösung des Schecks, abhängig von der Höhe des Auszahlungsbetrages, zusätzlich noch Gebühren einbehalten.

Die [Anwenderhinweise 8.1 und 8.2](#) sind zu beachten.

Schüler/Studenten

Stand: August 2011

Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II

1. Grundsatz

Auszubildende haben gem. § 7 Abs. 5 SGB II über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe, sofern sie sich in einer Ausbildung befinden, welche dem Grunde nach förderfähig nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe - BAB) ist.

Der Leistungsausschluss gilt in analoger Anwendung auch für Fälle, in denen für eine dem Grunde nach den §§ 60 bis 62 SGB III förderungsfähige Ausbildung ein Anspruch auf Ausbildungsgeld (Abg) nach den §§ 104 ff. SGB III besteht.

Ansprüche von Angehörigen der Auszubildenden, die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer [Bedarfsgemeinschaft](#) leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 SGB II nicht erfasst.

2. Leistungen nach § 27 SGB II

Nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende können Leistungen nach § 27 SGB II erhalten. Diese Leistungen gelten nicht als Arbeitslosengeld II. Damit tritt durch diese Leistungen keine Sozialversicherungspflicht ein.

Die möglichen Leistungen im Einzelnen:

2.1 Leistungen nach § 27 Abs.2 SGB II (Mehrbedarfe)

Bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG – lediglich den ausbildungsbedingten oder -geprägten Bedarf, d. h. den „Normalbedarf“ (also [Regelbedarf](#), [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#) und einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 1 SGB II). Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Anspruchsausschluss nicht betroffen. Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit können Auszubildende Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II sowie für Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II erhalten.

Anspruch auf den Alleinerziehenden-Mehrbedarf gem. § 27 Abs.2 i. V. m. § 21 Abs. 3 SGB II besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann, wenn der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG in die Berechnung der Ausbildungsförderung einbezogen worden ist.

Für die Eingabe eines Falles in [A2LL](#) stehen Umgehungslösungen (siehe [A2LL-Anwenderhinweis 3.1 ff.](#)) zur Verfügung, da diese Konstellation nicht direkt umgesetzt werden kann, weil mindestens ein BV/EHB oder VU25 in A2LL vorhanden sein muss.

2.2. Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II (Zuschuss zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung):

Die nach § 7 Abs.5 SGB II ausgeschlossenen Auszubildenden können einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhalten.

Näheres regelt der kommunale Träger.

2.3. Darlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 1 SGB II („Härtefälle“)

Trotz eines Anspruchs auf BAföG bzw. BAB können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Abs. 4 SGB II).

2.4. Darlehen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 SGB II (Beginn der Ausbildung)

Ein Darlehen kann auf Antrag zur Vermeidung einer Zahlungslücke auch erbracht werden, wenn Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (insbesondere Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld) erhalten. Die Rückzahlung des Darlehens muss erst nach Abschluss der Ausbildung erfolgen (§ 42a Abs. 5 SGB II)

2.5 Leistungen nach § 27 Abs. 5 SGB II ([Mietschulden](#))

Die Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Wohnung oder einer nach § 22 Abs. 8 SGB II vergleichbaren Notlage ist möglich. Näheres regelt der kommunale Träger.

3. Vollumfänglicher Leistungsanspruch nach dem SGB II

Aufgrund der Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 6 SGB II kann sich für folgende Fallgestaltungen dennoch auch für Auszubildende ein vollumfänglicher Leistungsanspruch (Leistungen nach § 19 SGB II) nach dem SGB II ergeben:

Auszubildende, die im Haushalt der Eltern leben

Schüler, Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 66 Abs. 1 S. 1 bzw. § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) und Studierende (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG), deren BAB bzw. BAföG-Leistungen 216,00 Euro betragen („Schüler-BAföG“),

Personen, die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

BAB bzw. BAföG-Leistungen sind in diesen Fällen als Einkommen i. S. v. § 11 SGB II zu berücksichtigen. Bei bestehender Hilfebedürftigkeit besteht für diesen Personenkreis Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf, Mehrbedarfe) einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Darüber hinaus kann sich für folgende Fallgestaltungen aufgrund der fehlenden BAföG-Förderfähigkeit ein vollumfänglicher Leistungsanspruch nach dem SGB II ergeben:

Doktoranden, da kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht, weil Promotionsstudiengänge nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen,

Studenten im Teilzeitstudium mit weniger als 20 Wochenstunden, da dann kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht (§ 2 Abs. 5 BAföG),

während einer Unterbrechung der Ausbildung/des Studiums („Beurlaubung“ aus wichtigem Grund), da dann kein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG besteht (§ 2 Abs. 1 S. 2 BAföG),

ab dem vierten Monat einer Unterbrechung der Ausbildung/des Studiums wegen Krankheit oder Schwangerschaft, da ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG nur für drei Monate besteht (§ 15 Abs. 2a BAföG).

Auch in diesen Fällen besteht Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf, Mehrbedarfe) einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

„Schulgeld“ Zusätzliche Leistung für die Schule

Stand: August 2011

Die Leistungen für die Schule nach § 24a SGB II a. F. wurden – jetzt bedarfsabhängig, in Teilbeträgen gestaffelt und als kommunale Leistung – in § 28 Abs. 3 SGB II aufgenommen.

Siehe unter:

[Bildung und Teilhabe](#)

Schwangerschaft

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die Schwangerschaft wird durch das Vorlegen des [Mutterpasses](#) nachgewiesen. Der Kundin ist über das Verfahren [A2LL](#) ein [Mehrbedarf](#) für Schwangerschaft zu gewähren.

2. Erstausrüstung Schwangerschaft / Geburt

Siehe [Erstausrüstung](#)

3. Schwangerschaft bei alleinstehenden U25-Jährigen

Stellt eine schwangere alleinstehende [U25](#)-Jährige einen Neuantrag, müssen auch die Daten der Eltern erfasst werden und im Antrag angegeben werden, da die Schwangere weiterhin zur [Bedarfsgemeinschaft](#) der Eltern gehört. Eine Anrechnung des Einkommens der Eltern erfolgt allerdings nicht, die Schwangere genießt insoweit besonderen Schutz (§ 9 Abs. 3 SGB II). Daher kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise der Eltern verzichtet werden, es sei denn, die Eltern begehren auch Leistungen nach dem SGB II.

Die [Anwenderhinweise](#) sind zu beachten.

Selbständigkeit

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Auch Selbständige können Leistungen nach dem SGB II erhalten. Das [Einkommen](#) aus ihrer Selbständigkeit (der Gewinn) ist auf ihren Bedarf anzurechnen.

2. Einkommensanrechnung

Bei der Berechnung des Einkommens Selbständiger ist von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen (§ 3 Abs. 1 Alg II-V).

Von den Betriebseinnahmen sind die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Steuerrechtliche Vorschriften sind bei der Absetzung der Ausgaben nicht anzuwenden (§ 3 Abs. 2 Alg II-V).

Da das Einkommen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen ist, wird die Entscheidung über die Erbringung der Leistungen zum Lebensunterhalt in aller Regel vorläufig nach § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III zu treffen sein ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 3.4](#)). Wird im Bewilligungsbescheid unter „Auswahl der Bewilligungsart“ der Eintrag 03 „vorläufige Bewilligung nach § 328 SGB III (mit Textbaustein für Selbständige)“ ausgewählt, wird eine Begründung für die Vorläufigkeit in den Bescheid übernommen.

3. Absetzung von tatsächlichen, notwendigen Ausgaben

Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 3.2](#)).

Nicht zu berücksichtigen sind auch Verluste aus einer zweiten selbständigen Tätigkeit, wenn in der ersten Tätigkeit Gewinne erwirtschaftet werden. Einem Leistungsberechtigten ist zuzumuten, die zweite unwirtschaftliche selbständige Tätigkeit aufzugeben; ein „Verlustrausgleich“ aus mehreren selbständigen Tätigkeiten ist somit nicht möglich ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 3.2](#), dort ist ein Beispiel eingestellt).

4. Eingabe des selbständigen Einkommens in A2LL

Unter **Einkommen** kann in A2LL nun **» laufendes Einkommen aus Selbständigkeit** ausgewählt werden. Anschließend wird ein neuer Tatbestand angelegt, sofern noch keiner vorhanden ist. Dies geschieht mit **»Neuen Tatbestand für anlegen**.

laufendes Einkommen aus Selbständigkeit	
Ab	Bis unbegrenzt
Info	
Beschäftigungszeitraum Beginn	
Ende	
SV-pflichtig (KV/PV)	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
SV-pflichtig (RV)	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
SV-Entgelt	0,00 €
Brutto (Gesamteinkünfte gem. Selbsteinschätzung)	0,00 €
Betriebsausgaben	0,00 €
Sonstiges	
Betrag	0,00 €
Zwischenergebnis	0,00 €
Freibetrag	0,00 €
anzurechnendes Einkommen	0,00 €

Es erscheint nebenstehende Eingabemaske. Hier ist zunächst bei „Ab“ einzugeben, ab wann das Einkommen aus Selbständigkeit angerechnet wird. Dieser Zeitraum muss nicht mit dem Beginn der Selbständigkeit zusammenfallen; dieser Termin ist bei „Beschäftigungszeitraum Beginn“ einzutragen, ebenso das Ende. Die SV-Pflicht bezüglich KV, PV und RV wird in aller Regel zu verneinen sein. Dementsprechend bleibt auch das Feld „SV-Entgelt“ leer.

Unter „Brutto (Gesamteinkünfte...)“ sind die Gesamteinkünfte einzugeben. Die Betriebsausgaben lassen sich aus der [Anlage EKS](#) entnehmen. Anschließend werden die erfassten Daten bestätigt. Schließlich müssen noch die Freibeträge nach §§ 11, 30 SGB II abgesetzt werden. Dies geschieht in der Maske: **» Absetzung/Freibetrag §§11,30**.

5. Verfahren

Der Kunde weist die Betriebseinnahmen und -ausgaben mittels des Vordrucks „Anlage EKS“ nach. Nach Abschluss des Bewilligungszeitraums weist der Kunde die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben mit dem Vordruck „[Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit](#)“ nach.

Auf die [Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit](#) wird besonders hingewiesen.

SGB (Sozialgesetzbuch) (Übersicht)

Stand: August 2011

Das Sozialgesetzbuch ist in verschiedene Bücher untergliedert von SGB I bis [SGB XII](#).

Die einzelnen Bücher mit ihren Bezeichnungen lauten:

Buch	Bezeichnung
SGB I	Erstes Buch: Allgemeiner Teil
SGB II	Zweites Buch: Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Drittes Buch: Arbeitsförderung
SGB IV	Viertes Buch: Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung
SGB V	Fünftes Buch: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch: Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Siebtes Buch: Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Zehntes Buch: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Elftes Buch: Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch: Sozialhilfe

SGB XII

Stand: August 2011

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) befasst sich mit der [Sozialhilfe](#). Diese umfasst u. a. die Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 8 Nr. 1 SGB XII) und die [Grundsicherung](#) im Alter und bei [Erwerbsminderung](#) (§ 8 Nr. 2 SGB XII).

Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, können grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen (§ 21 Abs. 1 SGB XII).

Hat eine Person die Altersgrenze des § 7a SGB II erreicht oder liegt dauerhaft eine volle Erwerbsminderung vor (§ 41 Abs. 3 SGB XII), werden **keine** Leistungen nach dem SGB II gewährt, sondern nur nach dem SGB XII – soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Sollstellung

(als Begriff nicht mehr gebräuchlich)

Siehe unter:

[Annahmeanordnung](#)

Sonderleistungen

Siehe unter:

[Einmalige Leistungen](#)

Sozialgeld

Stand: August 2011

Sozialgeld erhalten nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II nichterwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Angehörigen in einer [Bedarfsgemeinschaft](#) leben, sofern sie keine Leistungen nach dem [SGB XII](#) erhalten ([Grundsicherung](#)). Die Leistungen nach dem SGB XII sind vorrangig, d. h. bei einem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII kann kein Sozialgeld für die betreffende Person gewährt werden.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht dem Grunde nach

bei Erreichen der Altersgrenze (§ 7a SGB II),

bei Vollendung des 18. Lebensjahres und einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer,

unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VI

Berechtigte sind auch Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil diese Personen keine Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten können.

Das Sozialgeld umfasst den [Regelbedarf](#) für Erwachsene, junge Erwachsene, Jugendliche oder Kinder (§§ 20, 23 SGB II), die [Mehrbedarfe](#) (§§ 21, 23 SGB II) und [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#) (§§ 22 SGB II ff.).

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach § 20 Abs. 2 bis 4, § 23 Abs.1 Nr.1 i. V. m. § 77 Abs. 4 SGB II.

Nähere Informationen enthalten die [Fachlichen Hinweise zu § 23 SGB II](#).

Für Bezieher von Sozialgeld ist während des Leistungsbezugs keine Entscheidung zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu treffen. Es kommt jedoch gegebenenfalls die Zahlung eines [Zuschusses zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen](#) in Betracht.

Sozialhilfe

Stand: August 2011

Sozialhilfe wird nach dem [SGB XII](#) gewährt. Wer leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, kann grundsätzlich gemäß § 21 S. 1 SGB XII keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Stand: Januar 2013

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist als „[Einkommen](#) aus Erwerbstätigkeit“ in [A2LL](#) einzutragen.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
Ab	01.08.2006
Bis	31.08.2006
Info	
Beschäftigungszeitraum Beginn	07.08.2006
Ende	31.12.2006
Brutto	1413,00 €
SV-pflichtig	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Sozialversicherungspflichtige Einnahme zur Berechnung der SV-Beiträge	1413,00 €
Nettoeinkommen	943,58 €
Werbungskosten	Werbungskostenpauschale
Betrag	15,33 €
Werbungskosten	
Betrag	0,00 €
Werbungskosten	
Betrag	0,00 €
Sonstiges	
Betrag Sonstiges	0,00 €

Anhand der eingetragenen Daten berechnet A2LL, welcher Anteil an Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden muss. Bei der „sozialversicherungspflichtigen Einnahme zur Berechnung der SV-Beiträge“ ist darauf zu achten, dass aus der Lohnabrechnung die für die Sozialversicherung ausgewiesenen Beträge (z. B. KV/RV-Brutto) erfasst werden. Das sozialversicherungsrechtlich relevante Brutto-Einkommen kann vom „normalen“ Bruttoeinkommen abweichen, beispielsweise bei einem Verdienst innerhalb der Gleitzone (zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro, sog. „Midi-Job“).

Die Tätigkeit muss der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Entrichtet der Arbeitgeber nur freiwillig Sozialabgaben, liegt keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vor.

In A2LL wird in den Feldern „Ab“ und „Bis“ der Zeitraum eingegeben, in welchem das Einkommen anzurechnen ist. Im Feld „Beschäftigungszeitraum Beginn“ wird das tatsächliche Datum des Beschäftigungsbeginns eingetragen, im Feld „Ende“ das Ende des Beschäftigungszeitraums. Handelt es sich um eine unbefristete Beschäftigung, wird in diesem Feld „unbegrenzt“ eingetragen.

Stationärer Aufenthalt

Stand: August 2011

Wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, erhält keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II). Wer allerdings für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus untergebracht ist, kann – abweichend von dieser Regelung – Leistungen nach dem SGB II beziehen (§ 7 Abs. 4 S. 3 SGB II).

Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt (§ 7 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Weitere Informationen zum stationären Aufenthalt in den [Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II, ab Kapitel 6.1.](#)

Verpflegung, die während eines Krankenhausaufenthaltes bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist **nicht** auf den Bedarf anzurechnen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.4.](#)).

Stiefeltern

Stand: August 2011

1. Bedarfsgemeinschaft

Eine [Bedarfsgemeinschaft](#) bilden auch minderjährige unverheiratete Kinder mit ihrem Elternteil und dem im Haushalt lebenden Partner des Elternteils („Stiefvater“ bzw. „Stiefmutter“, § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II).

2. Krankenversicherung

Eine Familienversicherung über einen Stiefelternteil ist gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 SGB V möglich, wenn der Stiefelternteil überwiegend den Unterhalt für die Kinder bestreitet. Die [Krankenkasse](#) benötigt hierfür den aktuellen Bewilligungsbescheid.

3. Unterhalt

Kindesunterhalt kann nur von den leiblichen Eltern verlangt werden, nicht von den Stiefeltern. Der [Unterhalt](#) eines Stiefkindes wird daher ggf. über die leiblichen Eltern sichergestellt, auch wenn diese geschieden sind. Sind die leiblichen Eltern bereits verstorben, kann ein Anspruch auf Waisenrente bestehen.

Unabhängig von einer Unterhaltspflicht ist das Einkommen eines Partners (Stiefvater bzw. Stiefmutter) einer [Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft](#) auf den Bedarf der Kinder des anderen Partners anzurechnen (§ 9 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Stromnachzahlung / Stromschulden

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Strom ist Teil des [Regelbedarfs](#) ([Fachliche Hinweise zu § 20 SGB II, Kapitel 1](#)).

2. Verfahren

Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgelaufene Stromschulden. In diesen Fällen kommt ein [Darlehen](#) im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren. Droht wegen der Stromschulden die Sperrung der Stromversorgung kann eine mit der Sicherung der Unterkunft vergleichbare Notlage vorliegen, so dass vorrangig Leistungen im Rahmen des § 22 Abs. 8 SGB II in Frage kommen ([Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II](#)).

Therapieaufenthalte

Stand: August 2011

Grundsätzlich erhält keine Leistungen nach dem SGB II, wer in einer [stationären Einrichtung](#) untergebracht ist (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB II). Als Ausnahme zu dieser Regelung können stationär zur Therapie untergebrachte Leistungsempfänger Leistungen erhalten, wenn die stationäre Unterbringung **weniger** als 6 Monate andauert (§ 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II).

Allerdings muss es sich bei der Therapieeinrichtung um eine Einrichtung ([Krankenhaus](#)) im Sinne des § 107 SGB V handeln oder sie muss einer solchen gleichgestellt sein.

Der Verweis in § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmevorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Abs. 4, 40 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Leistungsberechtigten in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger Aufenthalt voraussichtlich **mindestens** 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Leistungsberechtigte ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem [SGB XII](#) zu verweisen ([Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II, Kapitel 6.1](#)).

Trennungsunterhalt

Siehe unter:

[Unterhalt](#)

U25

Stand: August 2011

Für Antragsteller, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U25), gelten in einigen Bereichen besondere Vorschriften:

1. Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern

Der U25 gehört grundsätzlich zur [Bedarfsgemeinschaft](#) der Eltern, sofern der U25 noch im Haushalt der Eltern lebt. In diesem Fall ist der [Regelbedarf](#) nach § 20 Abs. 2 S. 2 SGB II maßgebend.

2. Auszug

Leistungsberechtigte unter 25 Jahren erhalten Leistungen zur Erstaussattung ihrer Wohnung nur, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II). Zieht ein U25 aus dem Haushalt der Eltern ohne Zusicherung aus, werden für ihn keine [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#) anerkannt (§ 22 Abs. 5 S. 1 SGB II). Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts wird zudem nur in Höhe des Betrages gezahlt, der für einen unter 25jährigen maßgeblich ist, der im Haushalt seiner/eines Eltern/Elternteiles lebt (§ 20 Abs. 3 SGB II).

Liegt eine Zusicherung vor, erhält der U25 als Alleinstehender den vollen Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II (in einer Partnerschaft, in der beide volljährig sind, den nach § 20 Abs. 4 SGB II maßgebenden Regelbedarf). Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Lebt eine/ein U25 mit eigenem Kind bis zum 6. Lebensjahr im Haushalt der Eltern, begründet der unter 25-jährige Antragsteller mit seinem/ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft (siehe hierzu die [Fachlichen Hinweise zu § 7 SGB II, Kapitel 3.3](#)) Die Einkünfte der Eltern werden nicht auf den Bedarf des Kindes bzw. Enkels angerechnet (§ 9 Abs. 3 SGB II).

3. Sanktionen

Gibt ein U25 aufgrund seines Verhaltens Anlass zum Eintritt einer [Sanktion](#), die bei Ü25-Jährigen zu einer 30prozentigen Sanktion führen würde, wird die Leistungsgewährung bei dem U25 auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung beschränkt (§ 31a Abs. 2 SGB II). Diese sollen direkt an den Vermieter überwiesen werden (§ 31a Abs. 3 S. 3 SGB II). Bei einer wiederholten Pflichtverletzung (§ 31 SGB II) entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig für die Dauer der Sanktion (§ 31a Abs. 2 S. 2 SGB II). Erklärt sich der Leistungsberechtigte bereit, seinen Pflichten zukünftig nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen. Außerdem kann er die Minderung des Regelbedarfs und der Mehrbedarfe unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen (§ 31b Abs. 1 S. 4 SGB II).

Überbrückungsgeld für entlassene Strafgefangene

Stand: August 2011

Das Überbrückungsgeld, welches ein Haftentlassener nach Verbüßung der Haftstrafe erhält, wird als einmalige Einnahme auf den Bedarf angerechnet, wenn es während der Bedarfszeit zufließt. Dabei ist zu beachten, dass ein Zufluss während der Zeit, in der der Anspruchsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II besteht, zu einer Nichtberücksichtigung führt. ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.4](#)).

Übergangsgeld

Stand: August 2011

Übergangsgeld überbrückt einkommenslose Zeiten während der Teilnahme an Reha-Maßnahmen oder an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Es wird nur gezahlt, wenn kein Anspruch (mehr) auf Entgeltfortzahlung besteht.

"Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" umfassen alle Reha-Maßnahmen, die die Arbeits- und Berufstätigkeit von kranken und/oder behinderten Menschen fördern. Alte Begriffe dafür sind "Berufsfördernde Maßnahmen zur Reha" oder "Berufliche Reha". Teilhabe am Arbeitsleben umfasst Hilfen, um einen Arbeitsplatz erstmalig oder weiterhin zu erhalten, Vorbereitungs-, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Zuschüsse an Arbeitgeber sowie die Übernahme verschiedener Kosten, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen (z. B. für Lehrgänge, Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungen, Unterkunft und Verpflegung).

Die Medizinische Rehabilitation ist ein Teilbereich der [Rehabilitation](#). Sie umfasst Maßnahmen, die auf die Erhaltung oder Besserung des Gesundheitszustands ausgerichtet sind und vorwiegend die Durchführung medizinischer Leistungen erfordern. Medizinische Reha wird ambulant oder stationär erbracht. Die ambulante Erbringung hat Vorrang. Zwischen zwei Maßnahmen müssen in der Regel vier Jahre Wartezeit liegen.

Zuständig ist der Rentenversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft oder die Agentur für Arbeit. Für die Träger gelten unterschiedliche Fördervoraussetzungen.

Übergangsgeld stellt ein [Einkommen](#) im Sinne des § 11 SGB II dar und ist auf den Bedarf anzurechnen.

Bei einer medizinischen Rehabilitation ist das Alg II im Wege eines Vorschusses unter Anmeldung eines [Erstattungsanspruchs](#) beim Rententräger von dem Jobcenter weiterzuzahlen (§ 25 SGB II).

Überweisungsbeschluss

Stand: August 2011

Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bzw. einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung finden sich in § 54 SGB I.

Eine Forderung, für die ein solcher Beschluss vorliegt, kann grundsätzlich nicht befriedigt werden, da die Leistungen nach dem SGB II als Sozialleistung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt werden. Aufgrund der niedrigen Leistungshöhe ergibt sich kein pfändbarer Betrag.

Überweisungsplan

Stand: August 2011

Der Überweisungsplan, aus dem unter anderem der Bearbeitungsstichtag für die rechtzeitige Überweisung der SGB II-Leistungen im IT-Systemhaus zu entnehmen ist, kann im Intranet unter [> Interner Service > SGB II > A2LL](#) abgerufen werden. Er ist unter anderem für den [Zahlungslauf](#) relevant.

Umgehungslösungen und Bedienungshinweise A2LL

Stand: August 2011

Die Umgehungslösungen und Bedienungshinweise sind als [Anwenderhinweise](#) im Intranet verfügbar.

Umzug

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des bisher zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Abs. 4 S. 1 SGB II).

2. Erteilung einer Zusicherung

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 S. 2 SGB II). Die Angemessenheitsgrenzen für die [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#) legt der kommunale Träger fest.

3. Beteiligung des kommunalen Trägers am Zuzugsort

Der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist bei der Erteilung der Zusicherung zu beteiligen (§ 22 Abs. 4 S. 2, 2. HS SGB II).

4. Umzugskosten und Mietkaution

Bei vorliegender Zusicherung können [Umzugskosten](#) und Wohnungsbeschaffungskosten durch den bis zum Umzug zuständigen kommunalen Träger übernommen werden (§ 22 Abs. 6 S. 1 SGB II).

Die [Mietkaution](#) kann bei vorheriger Zusicherung durch den nach dem Umzug zuständigen kommunalen Träger übernommen werden (§ 22 Abs. 6 S. 1, 2. HS SGB II).

Umzugskosten

Stand: August 2011

Die Kosten eines [Umzuges](#) können bei erfolgter vorheriger Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung gehören.

Festlegungen bezüglich der Höhe erforderlicher Umzugskosten trifft der kommunale Träger.

Unabweisbarer Bedarf

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Ein Bedarf ist nach § 24 Abs. 1 SGB II dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar und daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte diesen Bedarf mit der nächsten Leistung zur Deckung der [Regelbedarfe](#) ausgleichen kann ([Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II, Kapitel 1.1](#)). Ein unabweisbarer Bedarf kann durch Gewährung eines [Darlehens](#) gedeckt werden.

Ein solcher Bedarf kann entstehen durch:

notwendige Reparatur

notwendige Anschaffung

Diebstahl

Brand

Verlust

Das Vorliegen eines solchen Bedarfes ist durch geeignete Nachweise (z. B. Diebstahlanzeige, Kostenvoranschlag) nachzuweisen ([Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II, Kapitel 1.1](#)).

Die Übernahme einer [Mietkaution](#) im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II kommt nicht in Betracht. Diese ist ausschließlich nach § 22 Abs. 6 SGB II zu übernehmen ([Fachliche Hinweise zu § 24 SGB II, Kapitel 1](#)).

2. Gewährung über A2LL

Der unabweisbare Bedarf ist über [A2LL](#) zu gewähren: > Bedarfe > Bedarf § 23 I SGB II.

Bewilligungsdatum	27.07.2009	WVL	Notiz
Leistungsart	AlgII		
Zahlungsempfänger			
Betrag	0,00 €		
Erläuterung			
Als Gutschein	<input type="checkbox"/>		
Als Darlehen	<input checked="" type="checkbox"/>		
bei Sanktion	<input type="checkbox"/>		
Historie:			vollständige Historie
-	Details		

Unterhalt

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Unterhaltszahlungen, die Leistungsempfänger erhalten, sind als [Einkommen](#) des Hilfesuchenden zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 SGB II). Bei Volljährigen ist die [Pauschale](#) von 30,00 Euro sowie die weiteren bei sonstigem Einkommen möglichen Absetzbeträge (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) in Abzug zu bringen, wenn diese nicht bereits bei ggf. zusätzlich vorhandenem anderen Einkommen berücksichtigt werden. Der [Anwenderhinweis A2LL 4.3](#) ist zu beachten.

2. Absetzung zu zahlender Unterhaltsbeträge

Sind Unterhaltszahlungen von einem Leistungsempfänger zu erbringen, sind diese bis zur Höhe des Betrages aus einem Unterhaltstitel oder einer notariellen Unterhaltsvereinbarung vom Einkommen des Leistungsempfängers abzusetzen, soweit sie tatsächlich geleistet werden. (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB II). Der Anwenderhinweis A2LL 4.2 ist zu beachten.

3. Arten der Unterhaltsansprüche

Als Grundverhältnis kommen in Bezug auf § 33 SGB II folgende Unterhaltsansprüche in Betracht:

Kindes- und Elternunterhalt (Verwandtenunterhalt) (§§ 1601 ff. BGB)

Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)

Geschiedenenunterhalt (§§ 1569 ff. BGB)

Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB)

4. Anspruchsübergang bei Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht (§ 33 SGB II)

Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Grundsicherungsträger über (§ 33 Abs. 1 S. 4 SGB II), sofern die Einschränkungen des § 33 Abs. 2 SGB II nicht greifen.

Die Geltendmachung des Unterhalts kann nur für die Zukunft erfolgen. Daher ist es wichtig, den Unterhaltspflichtigen in Verzug zu setzen und alle relevanten Angaben und Unterlagen von ihm

zeitnah zu erlangen. Auf die Erforderlichkeit der möglichst umgehenden Übersendung der [Rechtswahrungsanzeige](#) an den Unterhaltspflichtigen wird hingewiesen.

Eine Prüfung von Anspruchsübergängen nach § 33 SGB II muss auch erfolgen, wenn Unterhalt laufend gezahlt wird. Hier ist zu überprüfen, ob der gezahlte Unterhalt der Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entspricht.

Darüber hinaus wird auf die [Fachlichen Hinweise zu § 33 SGB II](#), das [Unterstützungspaket zu § 33 SGB II](#) und die Geschäftsprozesse zum Thema „[Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen](#)“ hingewiesen.

Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Stand: August 2011

Das USG dient der Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von Wehrpflichtigen/Zivildienstleistenden. Der Wehrpflichtige/Zivildienstleistende selbst erhält Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG)/Zivildienstgesetz (ZDG). Das Ende noch bestehender Zivildienstverhältnisse regelt sich nach den §§ 81, 81a ZDG.

Die Leistungen nach dem USG sind als Einkommen auf den Bedarf anzurechnen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 4.4](#)).

Unterhaltsvorschuss

Stand: August 2011

[Alleinerziehende](#) können für die im Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamts beantragen, wenn der andere Elternteil keine oder nur geringe Unterhaltszahlungen erbringt. Unterhaltsvorschuss ist bei dem jeweiligen Kind als [Einkommen](#) in voller Höhe anzurechnen, ohne Abzug der 30-Euro-[Pauschale](#).

Der Unterhaltsvorschuss wird für längstens 72 Monate erbracht und endet spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.

Unwirtschaftlichkeit

Stand: August 2011

Der Begriff „Unwirtschaftlichkeit“ spielt bei der Verwertung von Vermögensgegenständen eine Rolle.

Unwirtschaftlich ist die Verwertung eines Vermögensgegenstandes (z. B. Auflösung einer [Lebensversicherung](#)), wenn der Verkehrswert mehr als 10 Prozent unter dem Substanzwert (Summe der eingezahlten Beiträge) liegt ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.6](#)).

Beispiel anhand einer Lebensversicherung (LV):

Rückkaufswert der LV:	10.000,00 Euro
eingezahlte Beträge:	12.000,00 Euro

Der Substanzwert beträgt derzeit 12.000,00 Euro, da der Kunde diesen Betrag bisher eingezahlt hat. Der Verkehrswert (Rückkaufswert) liegt 2.000,00 Euro, also 16,6 Prozent, darunter. Die Verwertung durch Rückkauf ist somit unwirtschaftlich. Die Lebensversicherung ist folglich nicht als [Vermögen](#) zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB II).

VerBIS

Stand: August 2011

Die Abkürzung VerBIS steht für „**V**ermittlungs-, **B**eratungs- und **I**nformations-**S**ystem“. Mit VerBIS wurden die bisherigen Verfahren coArbNT und COMPAS durch eine einheitliche IT-Plattform für alle Beratungs- und Vermittlungsfunktionen abgelöst sowie eine moderne Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung einer effizienten IT-Unterstützung für die neuen Geschäftsprozesse geschaffen.

Weiterführende Informationen unter folgendem Link:

http://www.baintern.de/nn_116718/Navigation/Vermittlung/IT-Arbeitshilfen/VerBIS/Index.html

Verfahrensinformationen

Stand: August 2011

Die Verfahrensinformationen enthalten Hinweise zu Arbeitsabläufen, anstehenden Änderungen und Anleitungen zur Behebung von aufgetretenen Fehlern in den Zahlprogrammen. Sie sind zu beachten.

Die Informationen sind im Intranet unter [> Interner Service > SGB II > Verfahrensinformationen](#) getrennt nach Jahrgängen aufrufbar (für [A2LL](#), [VerBIS](#) und SGB II).

Verjährungs- und Ausschlussfristen

Stand: Juni 2012

1. Allgemeines

Bei der Bearbeitung von [Rückforderungen](#) ist darauf zu achten, dass die Aufhebung innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des Rückforderungsgrundes erfolgt sein muss (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X bzw. § 48 Abs. 4 SGB X). Die Frist beginnt mit Abschluss der [Anhörung](#). Bei verspäteter Aufhebung kann die Erstattung nicht mehr verlangt werden.

Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem der [Aufhebungsbescheid](#) unanfechtbar wurde (§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB X).

Für Erstattungsansprüche nach den §§ 102 ff. SGB X gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten (§ 111 S. 1 SGB X), d. h. spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag der Leistungserbringung muss der Erstattungsanspruch geltend gemacht worden sein.

Erstattungsansprüche verjähren vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat (§ 113 Abs. 1 S. 1 SGB X).

2. Verjährung von Beiträgen

Ein Erstattungsanspruch auf Beiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV). Der Zeitraum, für den die Beiträge gezahlt wurden, ist unerheblich. Nach Eintritt der Verjährung dürfen Beiträge nicht mehr von der Krankenkasse/ dem Bundesversicherungsamt/ dem Rentenversicherungsträger zurückgefordert/abgesetzt werden ([Fachliche Hinweis zur KV/PV, Abschnitt C](#)).

Vermögen und Vermögensfreibeträge

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die gesetzliche Grundlage zum Umgang mit Vermögen ist § 12 SGB II.

Der Begriff Vermögen definiert sich wie folgt: Vermögen ist alles, was sich zu Beginn der Bedarfszeit bereits im Eigentum des Antragstellers befand. Demgegenüber ist [Einkommen](#) alles, was der Antragsteller in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 1.1](#)). Die Bedarfszeit beginnt mit dem Tag, an dem die Antragstellung wirksam wird.

Zum Vermögen gehören:

Geld und Geldeswerte (Bargeld, Schecks etc.)

sonstige unbewegliche Sachen (Grundstücke, Häuser etc.) und bewegliche Sachen (Schmuck, Gemälde, Möbel, Kfz etc.)

auf Geld gerichtete Forderungen (z. B. Forderungen aus gewährten Darlehen)

sonstige Rechte, wie Rechte aus Wechseln, Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen, Rechte aus Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenteil, Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt

2. Verwertbarkeit

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verkauf, Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Bebaute oder unbebaute Grundstücke werden vorrangig durch Verkauf oder Beleihung (z. B. Aufnahme eines Darlehens) verwertet. Ist ein Verkauf oder die Beleihung ausgeschlossen, ist das Vermögen als Einkommensquelle durch Vermietung/Verpachtung zu nutzen ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 1.2](#)).

Für einige Vermögensarten gibt es in den [Fachlichen Hinweisen zu § 12 SGB II](#) besondere Regelungen, beispielsweise:

landwirtschaftliche Nutzflächen

Direktversicherungen

„Rürup-Rente“

Kleingärten

Ist eine sofortige Verwertung nicht möglich oder würde sie eine besondere Härte darstellen, sind Leistungen in Form eines [Darlehens](#) zu gewähren (§ 24 Abs. 5 SGB II).

3. Freibeträge

3.1. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag volljähriger Leistungsempfänger beträgt 150,00 Euro je vollendetem Lebensjahr (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II).

Die Freibeträge von Leistungsberechtigten und deren Partnern werden addiert und dem gemeinsam vorhanden Vermögen gegenübergestellt, unabhängig davon, wer von beiden der Inhaber des Vermögens ist ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 2](#)).

Bei Personen, die vor dem 01.01.1948 geboren sind, beträgt der Freibetrag pro vollendetem Lebensjahr 520,00 Euro, derzeit also maximal 33.800,00 Euro (§ 65 Abs. 5 SGB II).

Der Grundfreibetrag für minderjährige leistungsberechtigte Kinder beträgt 3.100,00 Euro (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a SGB II). Er kann nicht bei den Eltern berücksichtigt werden, falls das Kind diesen Freibetrag nicht vollständig ausschöpfen kann ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 2](#)).

3.2. Freibeträge für Altersvorsorge

Zur [Riester-Rente](#) siehe dort.

Wird der Altersvorsorgevertrag vorzeitig gekündigt, entfällt der Schutz als privilegiertes Vermögen. Der Betrag ist dann als Vermögen zu berücksichtigen, bleibt aber weiterhin im Rahmen der Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB II geschützt.

Bei sonstigem Altersvorsorgevermögen (ohne Riester-Rente) ist für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Partner und erwerbsfähige minderjährige Kinder (nach Vollendung des 15. Lebensjahres) ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 750,00 Euro pro vollendetem Lebensjahr zu berücksichtigen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB II).

Dieser Freibetrag gilt für jede Form der Altersvorsorge (ausgenommen „Riester“).

Voraussetzung jedoch ist, dass die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist. Ein Rückkauf, eine Kündigung oder die Beleihung darf nicht möglich sein ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, ab Kapitel 2.3](#)).

3.3. Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Jedem Leistungsberechtigten wird ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750,00 Euro eingeräumt (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II). Übersteigt das Vermögen der Kinder den Grundfreibetrag nicht, kann der Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II auf EHB und PTR übertragen werden ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 2.4](#)).

4. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Nicht als Vermögen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 6 SGB II):

angemessener Hausrat (orientiert sich an den Lebensumständen während des Bezuges, nicht am vorherigen Lebensstandard, [Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.1](#))

Kraftfahrzeuge bis zu einem Verkaufswert von 7.500 Euro ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.2](#))

Altersvorsorgevermögen für von der Versicherungspflicht befreite Leistungsempfänger, wenn nachgewiesen ist, dass das Vermögen zur Alterssicherung dient ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.3](#))

selbstgenutzte Immobilien, wenn sie von angemessener Größe sind ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.4](#)). Angemessen ist ein Haus oder eine Wohnung dann, wenn folgende Wohnflächen nicht überschritten werden:

Bewohnt mit ... Personen	Eigentumswohnung	Familienheim
1 – 2	80	90
3	100	110
4	120	130

Bei mehr als 4 Personen sind zusätzlich 20 qm je Person als angemessen anzuerkennen. Eine Grundstücksfläche von bis zu 500 qm (im städtischen Gebiet) bzw. bis zu 800 qm (im ländlichen Gebiet) gilt in der Regel als angemessen. Höhere Werte können als angemessen angesehen werden, wenn diese im Bebauungsplan festgelegt sind.

Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung einer Immobilie für Wohnzwecke behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, wenn die Beschaffung oder die erhaltende Maßnahme bald (in der Regel innerhalb eines Jahres) erfolgt ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.5](#))

Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Ausübung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.7](#))

5. Unwirtschaftlichkeit

siehe dort

6. Besondere Härte

Von der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht schon durch Freibeträge (§ 12 Abs. 2 SGB II) oder Privilegierung (§ 12 Abs. 3 SGB II) geschützt sind, kann abgesehen werden, wenn dies für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen des Betroffenen als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben, z. B. besondere Familien- und Erbstücke, Verkauf einer selbst bewohnten Eigentumswohnung von nicht angemessener Größe, Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag) oder Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhafter Rentenversicherung (z. B. wegen früherer Selbständigkeit), kurz vor dem Rentenalter eingesetzt werden müssten ([Fachliche Hinweise zu § 12 SGB II, Kapitel 3.6](#)).

7. Geschäftsprozesse

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozess [„Vermögensprüfung bearbeiten“](#).

Vermögensbildende Leistungen

Stand: August 2011

Vermögensbildende (vermögenswirksame) Leistungen sind Bestandteil des Lohnes/Gehaltes. Sie werden zur Bildung von Vermögen (z. B. Aktienfonds, Bausparverträge) in einen Sparvertrag eingezahlt. Im Gehaltsnachweis sind die vermögenswirksamen Leistungen enthalten.

Bei der Einkommensanrechnung ist darauf zu achten, dass der vom Arbeitgeber gewährte Anteil nicht als [Einkommen](#) anzurechnen ist ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.4](#)).

Verpflegungs-(kosten)pauschale

Stand: August 2011

1. Verpflegung im Krankenhaus oder innerhalb der Haushaltsgemeinschaft

Verpflegung, die während eines [Krankenhausaufenthaltes](#) bzw. im Rahmen einer [Haushaltsgemeinschaft](#) zur Verfügung gestellt wird, ist **nicht** auf den Bedarf auf Alg II anzurechnen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).

2. Sachbezüge

Vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal in Höhe von 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen [Regelbedarfs](#) als [Einkommen](#) zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V)

3. Sonstige Sachbezüge

Sonstige Sachbezüge, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Beispiel: Ein Arbeitgeber händigt jeweils zum Monatsersten ein Monatsticket für den ÖPNV aus. Es ist der Wert des Tickets als Einkommen zu berücksichtigen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 2.2](#)).

Vom Einkommen aus Sachbezügen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft wird für angemessene private Versicherungen eine monatliche [Pauschale](#) i. H. v. 30,00 Euro abgesetzt ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.3](#)).

Versicherungen

Stand: Juni 2012

Beiträge zu bestimmten Versicherungen können bei der Einkommensanrechnung in Abzug gebracht werden.

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind abzusetzen (§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Ist in der Satzung der Krankenkasse vorgesehen, dass die leistungsberechtigte Person die Differenz zwischen dem kassenindividuellen und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag selbst zahlen muss (§ 242 Absatz 4 Satz 2 SGB V), kann dieser Zusatzbeitrag ab dem 01.01.2012 nicht mehr vom Einkommen abgesetzt werden ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.2](#)).

Bei **Selbständigen** können im Rahmen der Sozialversicherung gezahlte Pflichtbeiträge für Handwerkerversicherung und Unfallversicherung abgesetzt werden ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.3](#)).

Bei **freiwillig Krankenversicherten** können die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung abgesetzt werden ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.2](#)).

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind ebenfalls in Abzug zu bringen. Gesetzlich vorgeschrieben sind beispielsweise die Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte, die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Haftpflichtversicherung bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. Anwaltshaftpflicht) ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.3](#)).

Die **Gebäudeversicherung** gehört **nicht** zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und kann hier keine Berücksichtigung finden ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.3](#)).

Angemessene private Versicherungen werden durch Abzug einer [Pauschale](#) von mtl. 30,00 Euro bei jedem Einkommen erzielenden volljährigen Mitglied einer [Bedarfsgemeinschaft](#) berücksichtigt. **Höhere Beträge können auch auf Nachweis hierfür nicht gewährt werden** ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.3](#)).

Von der **Pauschalregelung** werden Versicherungen der Gesundheits- und Altersvorsorge für nicht in der gesetzlichen KV Versicherungspflichtige bzw. von der RV befreite Mitglieder nicht erfasst. Die Beiträge hierfür sind in nachgewiesener Höhe abzusetzen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.2](#)).

Riester-Rentenbeiträge werden auf die Höhe des Mindesteigenbetrages begrenzt. Dieser beträgt seit 2008 4 Prozent, aber höchstens 2.100,00 Euro/Jahr. Näheres siehe dazu unter [Riester-Rente](#).

Versicherungspauschale

Siehe unter:

[Versicherungen](#) bzw. [Pauschale](#).

Verwahrung

Stand: August 2011

Bei der Bearbeitung von Verwahrungen wird künftig zwischen Guthaben- und Klärungsfällen unterschieden. Guthabenfälle sind Einzahlungen, die auf Grund der Angaben des Einzahlers (Auftraggebers) eine maschinelle Zuordnung zu einem Vertragsgegenstand (Ordnungsmerkmal) im [ERP](#)-System ermöglichen. Dabei liegt eine [Annahmeanordnung](#) nicht oder nicht in entsprechender Höhe vor. Bei Klärungsfällen fehlen dagegen konkrete Angaben zum Vertragsgegenstand oder diese sind fehlerhaft.

Die Zentralkasse prüft sowohl in Guthaben- als auch in Klärungsfällen, ob eine zentrale Bearbeitung durch sie möglich ist und erledigt diese Fälle möglichst abschließend. Ist eine weitergehende dezentrale Bearbeitung erforderlich, werden die Fälle innerhalb des ERP-Systems über Kostenstellen den anordnenden Dienststellen zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Im Falle der unklaren Einzahlungen (Klärungsfälle) sind durch die Zentralkasse keine Fälle zur dezentralen Bearbeitung zuzuweisen, wenn nicht mindestens der Geschäftspartner, das Vertragskonto oder der Vertragsgegenstand bekannt sind.

In allen Stellen, in denen Kassenanordnungen erteilt werden, sind Verantwortliche für die Bearbeitung und Nachhaltung der jeweiligen Fälle zu benennen. Die Verantwortung beinhaltet dabei nicht zwangsweise die tatsächliche technische Umsetzung in den leistungsrelevanten Vorverfahren bzw. im ERP-System. Bei allen genannten Prozessen kann es in unterschiedlichem Umfang zu einer Informationsweitergabe zwischen Zentralkasse und anordnender Dienststelle kommen. Dafür sind zentral in allen Dienststellen einschließlich Interner Service virtuelle Postfächer nach dem Muster „_BA_DST_ERP-Klaerung“ eingerichtet worden. Für die Stützpunkte der Familienkassen und für die Stützpunkte des Reisemanagements wurden jeweils eigene Klärungspostfächer eingerichtet.

Die Postfachverwalter kennen die Prozesse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verwahrungen, Rückläufern und Zahllauf-Ausnahmen sowie die verantwortlichen Ansprechpartner in den jeweiligen Stellen/Teams. Die eingehenden Nachrichten in den Postfächern sind als dringende Angelegenheiten täglich vorrangig zu bearbeiten. Im Betreff der Nachricht ist anzugeben, ob es sich inhaltlich um Rückläufer, Klärungs-, Guthaben- oder Ausnahmefälle handelt, um die Bearbeitung nach Verantwortungsbereichen steuern zu können.

Näheres vgl. [Hinweise zur Rückläufer- und Verwahrabwicklung im ERP/SAP-Finanzsystem](#).

Verzeichnis der Krankenkassen

Stand: August 2011

Ein Verzeichnis der Krankenkassen kann entweder über die AlgPC-Arbeitshilfe gefunden oder direkt unter dem Link: <http://kkv.web.dst.baintern.de/output/menue.html> aufgerufen werden.

Alternativ kann das Verzeichnis über die Startseite der BA > Arbeitsmittel > Krankenkassen-Verzeichnis erreicht werden.

Vordrucke

Stand: August 2011

Vordrucke zum SGB II sind im Intranet unter [> Geldleistungen > SGB II > Vordrucke](#) zu finden.

Vordrucke zum Leistungsverfahren, für Schreiben usw. sind zum einen in [A2LL](#) unter „Druckausgabe“ enthalten. Weitere sind über [zPDV](#) nach Suche des betreffenden Kunden aufrufbar. Nach Auswahl des gesuchten Kunden erscheint über „Verzweigung > BK > [BK-Textvorlage](#) erstellen > Zentrale Vorlagen > Alg II“ eine Liste aller dort vorhandenen Vordrucke.

Vorrangige Leistungen

Stand: Januar 2013

1. Grundsatz

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der [Hilfebedürftigkeit](#) erforderlich ist (§ 12a S. 1 SGB II).

Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, ist der Antrag durch das Jobcenter zu stellen ([Fachliche Hinweise zu § 5 SGB II, Kapitel 2](#)).

Beispiele für vorrangige Leistungen sind Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Arbeitslosengeld, BAB, BAföG, Verletztengeld, Übergangsgeld, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Altersrente, Hinterbliebenenrente. Zum Erkennen vorrangiger Leistungsansprüche und zur Dokumentation der Prüfung wurde mit HEGA 11/2012 - 10 eine [Checkliste als Arbeitshilfe](#) zur Verfügung gestellt.

2. Ausnahmen

Leistungsberechtigte sind nicht verpflichtet,

bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen oder

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem [Bundeskindergeldgesetz](#) in Anspruch zu nehmen,

wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der [Bedarfsgemeinschaft](#) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (§ 12a S. 2 SGB II) ([Fachliche Hinweise zu § 12a SGB II, Kapitel 1.3](#))

3. Wohngeld

Leistungsberechtigte Personen von Alg II, Sozialgeld oder eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Der Ausschluss besteht nicht, wenn SGB II-Leistungen als [Darlehen](#) nach § 24 Abs. 4 SGB II

erbracht werden oder wenn mit Wohngeld (und ggf. Kinderzuschlag) Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden oder beseitigt wird. Für das Verhältnis der Leistungen nach dem SGB II zum Wohngeld gibt es als Sonderregelung ein Wahlrecht. Im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld kann auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet werden. Ein ggf. bestehender weiterer Anspruch nach dem SGB II ist mit Ausübung des Wahlrechtes zugunsten von Wohngeld allerdings ausgeschlossen.

3.1. Wohngeld bei sog. „Mischhaushalten“ (insbesondere „Kinderwohngeld“)

Wohngeld kann nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei sein, aber für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft erbracht werden (sog. Kinderwohngeld).

Kann durch die Inanspruchnahme von Wohngeld der Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt werden, ist der Leistungsberechtigte auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen ([Fachliche Hinweise zu § 12a SGB II, Kapitel 1.3](#)).

Eine Aufforderung zur Beantragung von Wohngeld für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist seit dem 01.04.2011 unzulässig.

In Einzelfällen besteht für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit, Wohngeld und Kinderzuschlag auf freiwilliger Basis auch für Zeiträume unterhalb von drei Monaten anstelle von Alg II zu beantragen. Auch „Kinderwohngeld“ kann freiwillig in Anspruch genommen werden.

3.2. Erstattungsanspruch

Kann Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft durch Wohngeld vermieden oder beseitigt werden, ist ein Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine vorherige Ablehnung oder Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II ist nicht erforderlich. Ab dem Monat, für den ein Wohngeldantrag gestellt wird, ist vom Grundsicherungsträger gegenüber der Wohngeldbehörde anzuzeigen, dass die Leistungen nach dem SGB II nur noch als nachrangig verpflichteter Leistungsträger erbracht werden. Dann besteht ein [Erstattungsanspruch](#) nach § 104 SGB X gegenüber der Wohngeldbehörde ([Fachliche Hinweise zu § 12a SGB II, Kapitel 1.3](#)).

4. Kinderzuschlag (KiZ)

Kinderzuschlag kann nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder gezahlt werden, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und deren Eltern mit ihrem Einkommen den eigenen Bedarf decken können.

Der Kinderzuschlag wird jedoch nur geleistet, wenn dadurch (ggf. zusammen mit Wohngeld) Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vermieden wird. Ein zeitgleicher Bezug von SGB II-Leistungen und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

4.1. Anspruchsermittlung

Um einen Anspruch auf KiZ (ggf. unter Berücksichtigung von Wohngeld) mit hinreichender Sicherheit festzustellen, muss eine Vergleichsberechnung durchgeführt und in der Leistungsakte dokumentiert werden.

Für die Ermittlung des Anspruches auf Kinderzuschlag wird die Verwendung der [BK-Textvorlage](#) „kiz-99-04“ empfohlen.

Auf die [Arbeitshilfe zum Erkennen potentieller Fälle mit Anspruch auf Kinderzuschlag](#) wird hingewiesen.

4.2. Neuantrag

Ergibt sich unter Berücksichtigung des Kinderzuschlages (und ggf. Wohngeld), dass der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt werden kann, ist der Antragsteller mit der BK-Vorlage „KiZ Aufforderung zur Antragstellung (0a-50)“ an die Familienkasse zu verweisen und der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II abzulehnen.

4.3. Laufende Leistungen

Werden bereits Leistungen gezahlt und nach der Berechnung kommt ein KiZ-Anspruch in Frage, sind die Leistungen mit Wirkung für die Zukunft (§ 48 Abs. 1 SGB X) mit dem Hinweis auf Vorrang von Kinderzuschlag und ggfs. Wohngeld aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt über die BK-Textvorlage 10a48-10, „KiZ – Aufhebungsbescheid Alg II und Wohngeld“. Bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums kommt auch eine Weiterzahlung der Leistungen in Betracht. In dem Fall ist der Wohngeldbehörde/Familienkasse anzuzeigen, dass die SGB II-Leistungen nur noch nachrangig erbracht werden. Ein Erstattungsanspruch besteht erst ab dem Monat, ab dem der Wohngeldantrag/Kiz-Antrag wirksam gestellt wurde (durch den Kunden oder gemäß § 5 Abs. 3 SGB II durch das Jobcenter).

4.4. „Kleines Wahlrecht“

Das sog. „kleine Wahlrecht“ kann von Bedarfsgemeinschaften mit [Mehrbedarfen](#) ausgeübt werden, wenn bei der Berechnung des KiZ nur ohne Berücksichtigung von zustehenden Mehrbedarfen eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird – d. h. nur durch die

Mehrbedarfe ist die Bedarfsgemeinschaft bedürftig ([Fachliche Hinweise zu § 12 a SGB II, Kapitel 1.4](#)).

Das Wahlrecht wird ausgeübt, indem ein Antrag auf KiZ gestellt wird und auf Leistungen nach dem SGB II verzichtet wird. Alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen den Verzicht unterschreiben, die Verzichtserklärung steht als BK-Textvorlage („KiZ – Verzichtserklärung Alg II“, 0a52) bereit.

4.5. Verzicht auf KiZ im Hinblick auf einmalige Bedarfe

Bei der Vergleichsberechnung, ob durch KiZ und/oder Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II beseitigt werden kann (vgl. § 6a Abs. 4 S. 1 BKGG), sind einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II nicht zu berücksichtigen. KiZ und/oder Wohngeld können erbracht werden, obwohl Zahlungen für die einmaligen Bedarfe geleistet werden. Fälle, bei denen die Zahlung von Wohngeld und KiZ jedoch insgesamt zu geringeren Leistungen führt als dies mit der Gewährung von Arbeitslosengeld II der Fall wäre, sind vor einem Verweis an die Familienkasse und/oder die Wohngeldstelle eingehend zu beraten und auf die Möglichkeit des Verzichts auf KiZ nach § 6a Abs. 5 BKGG hinzuweisen. Der Berechtigte kann hiernach auf KiZ verzichten, wenn (zeitweise) ein höherer Anspruch auf Alg II besteht. In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf KiZ. Ein Widerruf des Verzichtes mit Wirkung für die Zukunft ist möglich. Ein Zuschuss zu den SV-Beiträgen nach § 26 SGB II schließt die KiZ-Gewährung ebenfalls nicht aus ([Fachliche Hinweise zu § 12a SGB II, Kapitel 1.4](#)).

5. Geschäftsprozesse

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozess [„Antragstellung Leistungen bei zuständigen Träger bearbeiten“](#).

Vorschuss

Stand: August 2011

Besteht ein Anspruch dem Grunde nach und dauert die Feststellung der Höhe längere Zeit, können Vorschüsse auf die Leistung gezahlt werden (§ 42 Abs. 1 S. 1 SGB I).

Beantragt der Kunde den Vorschuss, ist er zu gewähren (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB I).

Gezahlte Vorschüsse sind auf die zustehenden Leistungen anzurechnen (§ 42 Abs. 2 SGB II).

Waisenrente

Stand: August 2011

Waisenrente (auch Halbweisenrente) wird gezahlt für hinterbliebene Kinder. Sie ist als [Einkommen](#) bei dem jeweiligen Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles, also Tod eines Elternteils, ist ein [Erstattungsanspruch](#) beim zuständigen Rententräger anzumelden.

Warmwasseraufbereitung

Stand: August 2011

Seit dem 01.01.2011 sind die Kosten für die Warmwasseraufbereitung nicht mehr Bestandteil des [Regelbedarfs](#), sondern Bestandteil der [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#), wenn Warmwasser zentral zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt eine dezentrale Erzeugung (Durchlauferhitzer o. ä.) kann ein Mehrbedarf für die Aufbereitung des [Warmwassers](#) geltend gemacht werden (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Näheres regelt die [Verfahrensinformation A2LL vom 30.03.2011](#).

Waschmaschine

Stand: August 2011

Im Rahmen einer [Wohnungserstaussstattung](#) können auch die Kosten für die Gewährung einer Waschmaschine in Betracht kommen.

Höhe und Abwicklung regelt der kommunale Träger.

Wasser

Stand: August 2011

Die Kosten der Wasserver- und -entsorgung sind Bestandteil der [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#). Oft sind diese Kosten in der Nebenkostenvorauszahlung bereits enthalten. Bei Wohnungs- oder Hauseigentümern erfolgt meistens eine mtl. Abschlagszahlung an das Versorgungsunternehmen.

Mehrbedarfe der Warmwasseraufbereitung – siehe [dort](#).

Wegstreckenentschädigung

Siehe unter:

[Fahrtkosten](#)

Wegzug (in den Bereich eines anderen Jobcenters)

Siehe unter:

[Umzug](#)

Weihnachtsbeihilfe

Stand: August 2011

Vor Inkrafttreten des SGB II konnten Leistungsberechtigte bei den Sozialämtern eine Weihnachtsbeihilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) erhalten.

Diese Leistung ist im SGB II nicht vorgesehen.

Weiterbewilligungsantrag

Stand: August 2011

Die Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1 SGB II). Siehe auch: [Antragstellung](#) und [Neuantrag](#)

Etwa sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (BWZ) werden den Leistungsbeziehern zentral mit einem Beendigungsschreiben folgende Unterlagen übersandt:

Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Anlage EK (Einkommenserklärung)

Einkommensbescheinigung

Der Weiterbewilligungsantrag hat konstitutive, d. h. rechtsbegründende Wirkung. Er ist zwingende Voraussetzung für die weitere Bewilligung von Leistungen.

Werbungskosten

Stand: August 2011

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit. Bei der Anrechnung von [Einkommen](#) werden sie in Abzug gebracht, wenn es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine nicht nur geringfügige Beschäftigung handelt (Bruttoverdienst mehr als 400,00 Euro) und die Summe der Werbungskosten den Grundfreibetrag von mtl. 100,00 Euro übersteigt.

Folgende Kosten können beispielsweise als Werbungskosten im unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 6.5](#)):

doppelte Haushaltsführung

Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufsbekleidung, Arbeitsmittel

Kinderbetreuungskosten

Bewerbungskosten

[Fahrtkosten](#)

Fachliteratur

Fortbildung

IT/Telefon

Reisekosten

Umzugskosten

Unfallkosten

[Werbungskostenpauschale](#)

Werkzeuge

Wichtige Gründe bei einer Sanktionsprüfung

Stand: August 2011

Vor Eintritt einer [Sanktion](#) ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das Verhalten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorlag.

Der einer Aufnahme oder Beibehaltung der Erwerbstätigkeit entgegenstehende individuelle Grund des Leistungsberechtigten muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an ihn und die Mitglieder der [Bedarfsgemeinschaft](#) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Angesichts der bestehenden Zumutbarkeitsregelungen ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anerkennung eines objektiv wichtigen Grundes ist mithin nur auf begründete Einzelfälle zu beschränken ([Fachliche Hinweise zu § 31 SGB II, Kapitel 2.5](#)).

Alle Überlegungen bzw. Anhaltspunkte, die für und gegen eine Sanktionsentscheidung sprechen, sind zu dokumentieren und im Bescheid mit aufzunehmen (Nachvollziehbarkeit der Entscheidung hinsichtlich des „wichtigen Grundes“ bzw. der Ermessensentscheidung (Reduzierung auf 6 Wochen)).

Wissensdatenbank

Stand: August 2011

Die Wissensdatenbank enthält Fachinformationen, die aufgrund von in der Praxis aufgetretenen Einzelfällen erarbeitet wurden.

Hier erreichen Sie die [Wissensdatenbank](#)

Witwen-/Witwerrente

Stand: August 2011

Die Witwen-/Witwerrente ist nur in Höhe des Normalmaßes anzurechnen. Der das Normalmaß im Sterbevierteljahr übersteigende Betrag ist privilegiert und somit nicht als [Einkommen](#) anzurechnen ([Fachliche Hinweise zu § 11 SGB II, Kapitel 5.4](#)).

Danach ist sie als Einkommen zu berücksichtigen. Die [Pauschale](#) für angemessene Versicherungen (30,00 Euro) ist in Abzug zu bringen.

Wohngeld

Siehe unter:

[Vorrangige Leistungen](#)

Wohnsitzlos

Siehe unter:

[Obdachlose](#)

Wohnungserstausstattung

Stand: August 2011

1. Allgemeines

Die Wohnungserstausstattung wird im Rahmen der [einmaligen Bedarfe](#) erbracht (§ 24 Abs. 3 SGB II). Sie ist generell nur dann zu gewähren, wenn ein erstmaliger Hausstand (z. B. erstmaliger Auszug aus dem Haushalt der Eltern) gegründet wird.

Die Leistungen können als Geldleistung oder als Sachleistung gewährt werden.

2. Umfang der Erstausstattung

Den Umfang der Erstausstattung und die Art der Gewährung legt der kommunale Träger fest.

Zahlungslauf

Stand: August 2011

Der Zahlungslauf erfolgt einmal pro Monat ca. 10 Tage, bevor die laufenden Zahlungen an den Kunden überwiesen bzw. als Postscheck zugesandt werden. Mit dem Zahlungslauf werden die Zahlungen vom Fachverfahren [A2LL](#) an [ERP](#) übergeben. Nach erfolgtem Zahlungslauf kann die übergebene Zahlung in A2LL nicht mehr gestoppt werden. Ggf. kann über ERP noch eine Stornierung erreicht werden.

Es ist daher darauf zu achten, dass wichtige Sachverhalte, die zur Änderung von Zahlbeträgen führen, vor diesem Tag eingearbeitet werden. Der Zahlungslauf findet zu vorgegebenen Terminen statt. Diese können dem [Überweisungsplan](#) entnommen werden.

Zahlungsrücklauf

Stand: August 2011

Rüchläufer werden den anordnenden Dienststellen nicht mehr in Papierform angezeigt, sondern müssen von diesen anhand einer finanz- (gleich dienst-)stellenbezogenen Systemauswertung über Zahlungsrüchläufer PSCD (PSCD=**P**ublic **S**ector **C**ollection and **D**isbursement bzw. Massenkontokorrent; eines der [ERP](#)-Module), im System eigenständig aufgerufen werden. Alle Zahlungsrüchläufer PSCD werden in ERP in einer Liste für die berechtigte Finanzstelle angezeigt. Das für die Bearbeitung zuständige Team ist in ERP nicht direkt erkennbar, so dass eine weitere Zuordnung der einzelnen Rüchläufer erforderlich ist.

Gemäß [HEGA 10/10 - 10](#) - sind Verantwortliche zu definieren, die die aufgelaufenen Rüchläufer im ERP-System täglich sichten. Es empfiehlt sich eine zentrale Bearbeitungsstelle der Rüchläufer in jeder Dienststelle, die eine Korrektur der Bank- bzw. Adressdaten vornimmt und anschließend die erneute Auszahlung veranlasst.

Sollte eine Bearbeitung im jeweils anordnenden Team bevorzugt werden, kann nach folgender Bearbeitungskette vorgegangen werden:

Liste in Excel durch Verantwortlichen generieren → anordnende Stelle identifizieren → Ergänzung der Liste mit Team-Nr. → Filter setzen → Ablage in einem zentralen Ordner in der Dienststelle oder E-Mail-Versand der Liste ins anordnende Team → Aufruf der Liste durch Team-Mitarbeiter und Filter der Team-Nr. → Bearbeitung der Rüchläufer

Die anordnende Stelle hat die Verantwortung für die zeitnahe Aufklärung und Abwicklung der Rüchläufer. Der Interne Service CF überwacht die zeitnahe Abarbeitung und geht bei Problemen auf die entsprechenden Dienststellen zu.

Näheres vgl. [Hinweise zur Rüchläufer- und Verwahrabwicklung im ERP/SAP-Finanzsystem](#).

zentrale PersonenDatenVerwaltung - (zPDV)

Stand: August 2011

Die **zentrale Personendatenverwaltung** (zPDV) stellt einen Gesamtbestand aller bundesweit verfügbaren Kundendaten für andere IT-Fachverfahren (z. B. VerBIS, coLei, Colibri, A2LL, coSachNT(AV), coSachNT(BB/Reha), MAZ-Tool) zur Verfügung und ermöglicht die Verwaltung dieses Datenbestands in einem zentralen Verfahren.

Die zPDV bietet u. a. folgende Funktionalitäten:

Erfassung und Bearbeitung und – unter bestimmten Bedingungen – auch das Löschen von Kundendatensätzen

Verschiedene Suchfunktionen, wie die „Bundesweite Suche“ nach Kunden und erweiterte Suchfunktionen zum Auffinden der Datensätze

Dublettenprüfung während der Erfassung und einfache Dublettenbereinigung

Information über bundesweit vorhandene Fachdatensätze anhängiger Anwendungen

Verzweigungen in andere Fachverfahren aus dem Client heraus

Beantragung einer Rentenversicherungsnummer

Telefonfunktion bzw. CTI-Funktionalität (Computer-Telefonie-Integration)

Erstellung von Outlook-Tickets (nur für Servicecenter)

Besondere Kennzeichnungsmöglichkeiten von Kundendatensätzen (z. B. Zeugenschutzfälle)

Weiterführender Link: [zPDV](#)

Zeugenschutz

Stand: Juni 2012

In der originären Sachbearbeitung **dürfen Zeugenschutzfälle nicht bearbeitet werden.**

Die mit der Betreuung von Zeugenschutzfällen beauftragten Polizeidienststellen haben feste Ansprechpartner in den Jobcentern und Agenturen. Die Identität dieser Zeugenschutzbeauftragten in den Dienststellen unterliegt einem hohen Schutzbedarf und besonderer Vertraulichkeit. Die Zeugenschutzbeauftragten werden durch die Geschäftsführung benannt und sind auch nur dort namentlich bekannt.

Wenn noch kein Leistungsfall in A2LL angelegt ist:

Zeugenschutzfälle werden nicht über A2LL abgewickelt; es ist kein Fall in A2LL anzulegen!



Wenn bereits ein Vorgang in A2LL angelegt ist:

Der Fall ist einzustellen und der Name in A2LL zu verfälschen, damit ein Auffinden in A2LL unmöglich ist – eine Löschfunktion oder Unterdrückung der Daten ist derzeit in A2LL nicht möglich.

Der Vorgang ist dem Zeugenschutzbeauftragten zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Derzeit bestehende Regelungen zum Umgang mit Zeugenschutzfällen:

[Runderlass der Zentrale vom 24.11.2000, Az. 7003.1](#)

[HEGA 12/08-19](#)

[HEGA 02/09-05](#)

[Anwenderhinweise A2LL 11.1.](#)

[Anwenderhinweis VerBIS Nr. 2/2012](#)

[Hinweise zur Abwicklung der Sozialversicherung für Zeugenschutzfälle im SGB II](#)

Zinsen/Zinseinkünfte

Stand: August 2011

Zinsen sind als [Einkommen](#) in dem Monat anzurechnen, in dem sie auf dem Konto des Leistungsberechtigten gutgeschrieben wurden.

Eine Anrechnung der Zinsen erfolgt jedoch nur, wenn der Betrag innerhalb eines Kalendermonats 10,00 Euro übersteigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

Von den Zinseinnahmen ist die [Pauschale](#) für angemessene Versicherungen abzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).

Darlehenszinsen für den Erwerb eines selbstbewohnten Hauses/einer selbstbewohnten Eigentumswohnung können im Rahmen des § 22 SGB II bei der Gewährung der [Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#) berücksichtigt werden.

Zusatzblätter

Stand: August 2011

Die Anlagen zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II sind unter folgendem Link abrufbar:

http://www.baintern.de/nn_57080/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Dokument/Antragsformular-Alg-2.html

Es gibt beispielsweise ein Zusatzblatt für Kosten der Unterkunft und einen Unfallfragebogen.

Zuschlag Alg

(durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 ab 01.01.2011 entfallen)

Zuständigkeit

Stand: August 2011

Für die Leistungsgewährung ist der Träger zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 S. 1 SGB II). Der gewöhnliche Aufenthalt ist grundsätzlich dort, wo der Wohnsitz ist. Dieser ist mit Personalausweis oder Meldebestätigung nachzuweisen ([Fachliche Hinweise zu § 36 SGB II, Kapitel 1](#)).

Zuständig für Personen, die keinen festen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt nachweisen können ([Obdachlose](#), Durchreisende), ist das Jobcenter, in dessen Bezirk sich die Person tatsächlich aufhält ([Fachliche Hinweise zu § 36 SGB II, Kapitel 1](#)).

Bei berufsbedingter Abwesenheit (u. U. auch bei Tätigkeit im Ausland) bleibt der gewöhnliche Aufenthalt dort, wo die [Bedarfsgemeinschaft](#) ihren Lebensmittelpunkt hat ([Fachliche Hinweise zu § 36 SGB II, Kapitel 1](#)).

Für Frauen in [Frauenhäusern](#) ist grundsätzlich das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk das Frauenhaus liegt ([Fachliche Hinweise zu § 36 SGB II, Kapitel 1](#)).

Zuzug

Siehe unter:

[Kaution](#)

[Maklergebühren](#)

[Umzug](#)

[Umzugskosten](#)

Zwischenmitteilung

Stand: August 2011

Mit der Zwischenmitteilung kann einem Antragsteller mitgeteilt werden, dass derzeit über seinen Antrag nicht oder nur vorläufig entschieden werden kann. Gründe für das Zuschicken einer Zwischenmitteilung können sein:

Unterlagen des Kunden fehlen noch und werden hiermit angefordert

Antrag ist unvollständig ausgefüllt

Prüfung einer [Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft](#)

Rückfragen beim ehemaligen Arbeitgeber sind noch einzuholen

Unterlagen von ehemaligen Arbeitgebern bzw. Dritten müssen noch angefordert werden

Die Zwischenmitteilungen sind in [A2LL](#) in der Druckausgabe unter > Allgemeine Texte > Allgemein > 0-30 Zwischenmitteilung oder > 0-31 Zwischenmitteilung Antrag – Prüfung Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (D) zu finden.

Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen

Für Leistungsbezugszeiten ab 01.01.2011 entfallen

Siehe unter:

[Rentenversicherung](#)

[Hinweise zur Sozialversicherung](#) > Rentenversicherung

Zuschuss zu den Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen

Stand: Juni 2012

1. Zuschuss zur KV (§ 26 Abs. 1 SGB II)

Bezieher von Alg II und Sozialgeld können einen Zuschuss zu den KV-Beiträgen erhalten, wenn sie weder pflicht- noch familienversichert in der KV sind ([Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II](#)).

Zuschussfähig sind:

Beiträge, die aufgrund einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen KV gezahlt werden. Diese Beiträge werden in der tatsächlichen Höhe übernommen (§ 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Beiträge, die an ein privates Krankenversicherungsunternehmen bezahlt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem KV-Basistarif. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen sind verpflichtet, einen Basistarif anzubieten und diesen bei Hilfebedürftigkeit zu halbieren. Der hälftige Beitrag im Basistarif und die tatsächlichen Beiträge werden verglichen. Der geringere Beitrag kann als Zuschuss übernommen werden.

Berechnungshilfen und Beispiele finden sich in der [Wissensdatenbank zu § 26, Eintrag Nr. 260005](#).

Der jeweils gültige Höchstbeitrag kann der [Gesamtübersicht Rechengrößen der Sozialversicherung SGB II](#) entnommen werden.

Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18.01.2011 (Az: B 4 AS 108/10 R) ist eine Begrenzung auf den Betrag für gesetzlich versicherte Bezieher von Alg II nicht mehr zulässig. Diesbezüglich wurde mit [Verfahrensinformation SGB II vom 27.01.2011](#) und [Geschäftsanweisung SGB II Nr. 08 vom 06.04.2011](#) mitgeteilt, dass für Zeiten ab 18.01.2011 ein Zuschuss zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen maximal in Höhe des halben Beitrags im Basistarif gezahlt werden kann.

2. Zuschuss zur PV (§ 26 Abs. 2 SGB II)

Bezieher von Alg II und Sozialgeld können einen Zuschuss zu den PV-Beiträgen erhalten, wenn sie weder pflicht- noch familienversichert in der PV sind ([Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II](#)).

Die Kosten für eine angemessene private Pflegeversicherung werden im notwendigen Umfang übernommen (§ 26 Abs. 2 S. 1 SGB II). Angemessen ist eine private Absicherung, die den Leistungen der sozialen PV nach dem SGB XI entspricht. Bei einer angemessenen

Versicherung darf der Beitrag maximal dem Höchstbeitrag in der sozialen (gesetzlichen) Pflegeversicherung entsprechen. Besteht [Hilfebedürftigkeit](#) nach dem SGB II, sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, diesen Höchstbeitrag zu halbieren. Eine Begrenzung auf die Beiträge, die für einen pflichtversicherten Bezieher von Alg II übernommen werden, ist nicht vorzunehmen ([Fachliche Hinweise zu § 26 SGB II](#)).

Der jeweils gültige Höchstbeitrag kann der [Gesamtübersicht Rechengrößen der Sozialversicherung SGB II](#) entnommen werden.

3. Vordruck

Die Erklärungen über seinen Versicherungsstatus in der Kranken- und Pflegeversicherung gibt die Person der Bedarfsgemeinschaft mit der [Anlage SV](#) ab.

4. Zuschuss KV/PV, wenn nur durch die Beiträge zur privaten KV/PV Hilfebedürftigkeit entsteht

Da Beiträge zur Krankenversicherung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3a SGB II vom [Einkommen](#) abgesetzt werden, kann es Fälle geben, in denen Hilfebedürftigkeit erst durch die Zahlung bzw. die Absetzung dieser Beiträge vom Einkommen entsteht. In diesen Fällen halbiert sich der an das private Krankenversicherungsunternehmen zu zahlende Beitrag im Basistarif (§ 12 Abs. 1c S. 4 VAG). Damit soll erreicht werden, dass durch die Zahlung eines geringeren Beitrages (und damit einem höheren zu berücksichtigenden Einkommen) Hilfebedürftigkeit nicht eintritt.

Würde auch die Zahlung dieses halben Beitrags im Basistarif zur Bedürftigkeit führen, wird auf Antrag des Versicherten ein Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt; d. h. er ist in der Höhe zu gewähren, bis zu der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Weitere Informationen und Beispiele können der [Wissensdatenbank zu § 26, Eintrag Nr. 260006](#) und den [Fachlichen Hinweisen zu § 26 SGB II](#) entnommen werden. In der Anlage der Fachlichen Hinweise zu § 26 ist zur übersichtlichen Darstellung ein Schaubild abgedruckt.

5. Auszahlung des Zuschusses

Seit 01.04.2012 werden Zuschüsse für Beiträge zu privaten Versicherungen ausschließlich an das private Versicherungsunternehmen gezahlt, auch für vergangene Zeiträume (Direktzahlung). Dies gilt ebenso für Zuschüsse zu Beiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Zurückzufordern sind die Zuschüsse hingegen vom Kunden.

Weitere Informationen können der [Verfahrensinformation SGB II vom 28.03.2012](#) entnommen werden.

6. Geschäftsprozesse

Zum Verfahren vgl. Geschäftsprozess [„Gewährung Zuschuss zur Krankenversicherung / Pflegeversicherung nach § 26 SGB II bearbeiten“](#).

Zusatzbeitrag (§ 26 Abs. 3 SGB II)

Stand: Juni 2012

Bezieher von Alg II/Sozialgeld brauchen für Zeiten seit 01.01.2011 grundsätzlich keinen Zusatzbeitrag an die gesetzliche [Krankenversicherung](#) mehr zu zahlen. Für diesen Personenkreis wird ein sog. durchschnittlicher Zusatzbeitrag direkt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Krankenkassen gezahlt. Daher ist sowohl die Übernahme des Zusatzbeitrages als Zuschuss als auch die Absetzung von vorhandenen Einkünften als Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II nicht mehr erforderlich.

Ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag höher als der durchschnittliche Zusatzbeitrag, kann die Krankenkasse die Differenz bei den Alg II-/Sozialgeldbeziehern geltend machen (§ 242 Abs. 4 SGB V). Die Übernahme dieses Differenzbetrags als Zuschuss ist auch in diesen Fällen nicht möglich. Der Differenzbetrag kann ferner nicht von vorhandenem Einkommen abgesetzt werden.

Versicherte haben jedoch ein Sonderkündigungsrecht, um durch einen Wechsel der Krankenkasse diese Zahlung zu vermeiden. Zur Bindungsfrist und Sonderkündigungsrecht vgl. [Fachliche Hinweise zur KV/PV, Abschnitt B](#).

Die Zahlung eines Zuschusses ist nur noch zur Vermeidung von [Hilfebedürftigkeit](#) möglich:

Würde eine Person allein durch die Tragung des Zusatzbeitrages hilfebedürftig, kann im notwendigen Umfang ein Zuschuss gezahlt werden. Der notwendige Umfang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag und dem den Bedarf übersteigenden Einkommen. Der notwendige Umfang ist nur so lange anzuerkennen, bis die Person zu einer anderen Krankenkasse wechseln kann. Wechselt der Versicherte nicht, ist nach dem Zeitpunkt eines möglichen Wechsels ein Zuschuss unter Berücksichtigung des den Bedarf übersteigenden Einkommens höchstens bis zur Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags (im Jahr 2012 0,00 €) zu gewähren.

Siehe hierzu die [Verfahrensinformation A2LL vom 05.01.2011](#).

Weitere Informationen und Beispiele können der [Wissensdatenbank zu § 26, Eintrag Nr. 260009](#) und den [Fachlichen Hinweisen zu § 26 SGB II](#) entnommen werden. Vgl. auch Geschäftsprozess [„Gewährung Zusatzbeitrag wegen Eintritt Hilfebedürftigkeit bearbeiten“](#).